

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern**

**Referat Landschaftsplanung,  
Management der Natura 2000-Gebiete**

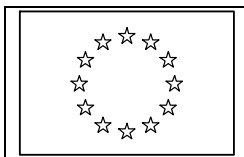


## **Fachleitfaden**

# **„Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH- Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“**

**Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme in  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Version 2.1  
April 2010**



**Die Managementplanung wird mit Mitteln des Europäischen  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen  
Raums (ELER)**



**und mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Land-  
wirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-  
Vorpommern finanziert**

# Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern,  
Referat Landschaftsplanung, Managementplanung Natura 2000-Gebiete

Schwerin, 26.04.2010

## Inhalt:

Einleitung	6
Teil I: Allgemeine Regelungen zur Umsetzung der Natura 2000- Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern	7
1. Ziele der Managementplanung	8
2. Rahmenbedingungen	10
3. Gebietsmanagement	10
3.1 Mustergliederung für eigenständige Managementpläne	10
3.2 Fachbeiträge zur Integration in andere Entwicklungspläne	13
4. Auswahl der Gebiete, Prioritätenfestlegung	13
5. Zuständigkeit der Naturschutzbehörden	16
6. Zusammenarbeit mit anderen planenden Behörden	18
6.1 Forstverwaltung	18
6.2 Bundeswehrverwaltung	20
6.3 Naturparkverwaltung	21
6.4 Wasserwirtschaftsverwaltung	22
Teil II: Ablauf der Managementplanung	24
1. Vorbereitung der Antragstellung/ der Planbearbeitung	26
1.1 Gebietsauswahl, Reihenfolge und Zeitdauer der Bearbeitung	26
1.2 Verfahrensbeauftragter	27
1.3 Umfang der Bearbeitung und Abgrenzung des Arbeitsbereichs	27
2. Einholen von Leistungsangeboten und Vergabe von Werkvertragsleistungen	32
2.4 Einholen von Leistungsangeboten	32
2.5 Bewilligung von Zuwendungen	33
2.6 Zusammenstellen der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen	33
2.7 Einberufung der begleitenden Arbeitsgruppe und Information der Öffentlichkeit	35
2.8 Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen sowie von Arten	36
3. Bearbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen	36
3.9 Abgrenzung des Gebietes	36
3.10 Textteil: Einleitung und Kap. I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	37
3.11 Kartenteil: Kap. I.1 - Karte 1	39
3.12 Textteil: Kap. I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	41
3.13 Kartenteil: Kap. I.2 - Karte 2	50
3.14 Kap. I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen und der Habitate der Arten / maßgebliche Bestandteile	51
3.15 Kap. I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	54
3.16 Vorstellung der Zwischenergebnisse in der begleitenden Arbeitsgruppe	61
3.17 Öffentliche Informationsveranstaltung zum Abschluss der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen im Managementplan	61
4. Konsensorientierte Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen	62
4.18 Kap. II.1 Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen	62
4.19 Kap. II.2 Maßnahmenvorschläge	68
4.20 Kap. II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	71
4.21 Kartenteil: Kap. II.3 - Karte 3	77
4.22 Kap. II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	77
4.23 Kap. III Zusammenstellen der Anlagen	78
4.24 Öffentliche Informationsveranstaltung	79
4.25 Auswertung der Stellungnahmen aus der Informationsveranstaltung	79
4.26 Vorlage des fertig gestellten Plans bei der obersten Naturschutzbehörde	80
4.27 Abgabe der Endfassung des Plans beim Auftraggeber	80
4.28 Bestätigung des Plans durch die oberste Naturschutzbehörde	81

## Abbildungen:

1. Mustergliederung der Managementpläne	11
2. Ablauf der eigenständigen Managementpläne	12
3. Zuständigkeiten bei der Erarbeitung eines eigenständigen Managementplans	17
4. Ablauf der Bearbeitung der eigenständigen Managementpläne	25
5. Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	57

## Tabellen:

1. Bearbeitete und zu bearbeitende FFH-Gebiete (Prioritätenliste)	13
2. Zuständigkeit bei der Erfassung und Bewertung von Arten des Anhangs II	29
3. nicht besetzt	
4. nicht besetzt	
5. nicht besetzt	
6. Lebensraumtypen im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz	39
7. Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Lebensraumtypen des Anhangs I	42
8. Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II	43
9. Relevante Brutvogelarten	45
10. Relevante Rastvogelarten	46
11. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000	47
12. Lebensraumtypen im landesweit ungünstigen Zustand	48
13. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	48
14. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumansprüchen für das Netz Natura 2000	49
15. nicht besetzt	
16. nicht besetzt	
17. nicht besetzt	
18. nicht besetzt	
19. Vorkommen von Arten des Anhangs IV	50
20. Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen	52
21. Bewertung des Erhaltungszustands der Habitats von Arten des Anhangs II	53
22. Bewertung des Erhaltungszustands der Habitats von Vogelarten	54
22a. Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	54
23. Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Lebensraumtypen	58
24. Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitats der Arten nach Anhang II sowie der Vogelarten	59
25. Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen, der Arten nach Anhang II sowie der Vogelarten	60
26. Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen	67
27. Zusammenstellung der Maßnahmen	70
28. Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe zur nationalen Umsetzung der Cross Compliance-relevanten Naturschutzvorschriften mit Bezug zum Gebietsmanagement	73
29. Feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe	75
30. Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	76
31. Kostenschätzung für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	78
32. Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens	79
Quellenverzeichnis	82

Teil III: Anlagen, Vorschriften zur Kartierung und Dokumentation

84

1. Kartenkonzept Managementpläne, Layout für das Titelblatt
2. Landesweite Schwerpunktorkommen von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II in FFH-Gebieten
3. Leistungsbeschreibung zur Erarbeitung eines Managementplanes für das FFH-Gebiet „XXX“ einschließlich der Leistungsbeschreibung Naturschutzberatung landwirtschaftliche Betriebe in FFH-Gebieten als Beitrag zum Management und zur Umsetzung der Cross Compliance-Vorschriften, Verpflichtungen auf Grund der Naturschutzrichtlinien FFH und Vogelschutz
4. Kartier- und Bewertungsvorschrift für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als Grundlage der Vergabe (ohne Wald-Lebensraumtypen)
5. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) im Rahmen der Managementplanung
6. Leistungsbeschreibung zur Kartierung und Bewertung der Habitate von Biber und Fischotter als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) im Rahmen der Managementplanung
7. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Rahmen der Managementplanung
8. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Rahmen der Managementplanung
9. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung von Kleingewässern (bis 2 ha Größe) im Rahmen der Managementplanung als Habitat für Rotbauchunke und/oder Kammmolch als Arten nach Anhang II FFH-RL
10. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) im Rahmen der Managementplanung
11. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung von Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) im Rahmen der Managementplanung
12. nicht besetzt
13. Anleitung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns
14. Maßgebliche Bestandteile und funktionsbezogene Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL sowie für die managementrelevanten Vogelarten nach Art. 4 VS-RL (Standardformulierungen ohne Gebietsbezug)
15. Technische Anleitung zur Erfassung von Kartierungsergebnissen und zur Digitalisierung der Geofachdaten Managementplanung

Teil IV: Glossar

85

## Einleitung

Art. 6 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992, im folgenden „FFH-RL“) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die Maßnahmen festlegen, die zur Erhaltung der dort vorkommenden Arten und Lebensräume erforderlich sind.

Der Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“ macht landesweit verbindliche Vorgaben zum Ablauf, zum Inhalt und zur Form der Bearbeitung von Managementplänen. Damit soll erreicht werden, dass die Pläne methodisch einheitlich erstellt werden, eine angemessene Beteiligung der Betroffenen, der Verbände und der Öffentlichkeit erfolgt und die Ergebnisse untereinander verglichen und landesweit ausgewertet werden können.

Im Teil I werden allgemeine Regelungen zur Umsetzung der Natura 2000-Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst dargestellt, die ganz überwiegend auf Erlasse der Obersten Naturschutzbehörde oder gemeinsame Erlasse mit anderen Fachabteilungen bzw. Ressorts beruhen. Der Teil richtet sich an die Naturschutzverwaltung.

Teil II „Verfahrensablauf“ beschreibt die erforderlichen Arbeitsschritte zum Erstellen eines Managementplans in der Abfolge der Bearbeitung näher. Mit Hilfe einer „Mustergliederung für Managementpläne in Natura 2000-Gebieten“ werden in den entsprechenden Arbeitsschritten Hinweise zu Inhalt, Form und Umfang jedes Gliederungspunktes der Mustergliederung gegeben. Durch Vorgaben zur datentechnischen Verarbeitung wird sichergestellt, dass die planungsrelevanten Ergebnisse der Managementpläne in Naturschutzfachplanungen (Gutachtliches Landschaftsprogramm, Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne, Naturpark- und Nationalparkpläne) übernommen sowie für andere Planungen genutzt werden können. Dieser Teil richtet sich sowohl an die Naturschutzverwaltung als auch an ausführende Planungsbüros. Dieser Leitfaden fungiert damit als Fachgrundlage für die Fördermaßnahme „Managementpläne nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“.

Im Teil III sind Ausführungsvorschriften enthalten. Sie umfassen Dokumentationsvorschriften, Leistungsbeschreibungen für Kartier- und Bewertungsarbeiten sowie Maßnahmenkataloge. Dieser Teil richtet sich sowohl an die Naturschutzverwaltung als auch an ausführende Planungsbüros.

In einem gesonderten „Umsetzungsleitfaden“ des LU wird das formale Förderverfahren beschrieben.

## **Teil I:**

# **Allgemeine Regelungen zur Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern**

## 1. Ziele der Managementplanung

Für die „Besonderen Schutzgebiete“ („SAC“) sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-RL durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungsplänen („Managementplänen“) oder integriert in anderen Entwicklungsplänen darzustellen. Mit dem Erlass des Managementplans erfolgt die Ausweisung des FFH-Gebietes zum „besonderen Schutzgebiet“ im Sinne des Art. 1 I) und Art. 4 Abs. 4 FFH-RL.

Die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, im folgenden „VS-RL“) enthält keine vergleichbare Regelung wie die o. g. Artikel der FFH-RL. Art. 4 Abs. 1 VS-RL verlangt zum Schutz für die in Anhang I der VS-RL aufgeführten Vogelarten die „Erklärung von Schutzgebieten“. Dies setzt eine Rechtsvorschrift voraus, in der abschließend die Erfordernisse zum Schutz dieser Vogelarten geregelt werden. Ein Managementplan im Sinne des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entfaltet daher für Vogelschutzgebiete keine direkte Wirkung. Für erklärte Vogelschutzgebiete kann eine Planung im Sinne eines „Pflege- und Entwicklungsplans“ aufgestellt werden, der die abstrakten Regelungen der Rechtsvorschrift untersetzt.

Da sich vielfach FFH-Gebiete mit Europäischen Vogelschutzgebieten überlagern, werden in diesen Fällen die Vogelschutzbelange im Rahmen der Managementplanung mit bearbeitet, so dass eine gesonderte Prüfung auf Verträglichkeit mit diesen Belangen entfallen kann.

Seit dem Sommer 2003 wird das Instrument der Managementplanung zur Lösung der Anforderungen, die sich aus der Meldung bzw. Erklärung von Natura 2000-Gebieten ergeben, genutzt.

Ziele der Managementplanung sind in ausgewählten Gebieten hoher Konfliktdichte:

1. die naturschutzfachlichen Erfordernisse aus der Meldung umzusetzen,
2. klare und plausible Regelungen zu schaffen (Rechtssicherheit),
3. konsensorientierte Lösungen mit den betroffenen Landnutzern zu erreichen (Ausgleich der Interessen),
4. Gemeinden und Vorhabensträgern Planungssicherheit zu ermöglichen (was geht, was geht nicht),
5. Einzelfallprüfungen auf Verträglichkeit zu erleichtern.

Zum Erreichen der Ziele sind folgende Vorgehensweisen und Inhalte der Managementplanung notwendig:

1. Nicht alle FFH-Gebiete werden bearbeitet, sondern nur diejenigen mit erkennbar größeren Problemen oder die besonders für das Netz Natura 2000 wichtig sind (Prioritätenliste als Projektauswahl).
2. Da die FFH-RL die Schutzobjekte für die FFH-Gebiete genau definiert (LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II) und für diese Objekte differenzierte Erhaltungsziele<sup>1</sup> festzusetzen sind, muss eine ausreichende Erkenntnislage auf Gebietsebene vorhanden sein. Soweit für das Management erforderlich, können Kartierungs- und Auswertungsarbeiten notwendig werden. Zur Vermeidung von widersprüchlichen Angaben zwischen dem Managementplan und den Gebietsmeldedaten müssen die Ergebnisse für die Aktualisierung des Standarddatenbogens (im folgenden „SDB“ gemäß Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 über das Formular für die Übermittlung von Informationen zu den im Rahmen von Natura 2000 vorgeschlagenen Gebieten) geeignet sein. Dies erfordert eine offizielle Abnahme des Plans durch die Naturschutzverwaltung und erzwingt Mindestinhalte und fachliche Mindeststandards im Plan.

<sup>1</sup> „Erhaltung“ wird in dem Fachleitfaden im Sinne von Art 1. a FFH-RL verstanden, d. h. nicht nur statischer Schutz, sondern auch Verbesserung (Wiederherstellung, Entwicklung). S. a. Kap. 1.4.1 der Mustergliederung

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

3. Die Erhaltungsziele sind nicht nur für jedes Schutzobjekt einzeln zu bestimmen, sie sind auch möglichst räumlich konkret in den Managementplänen zu verorten. Für ein FFH-Gebiet gilt nicht automatisch ein allgemeines Veränderungsverbot wie z.B. für ein Naturschutzgebiet.
4. Zur erfolgreichen und möglichst raschen Umsetzung der Erhaltungsziele sind Abstimmungen mit den Betroffenen erforderlich. Die Managementplanung erfordert deshalb einen hohen Finanz-, Zeit- und Personalaufwand für die Information der Öffentlichkeit und für die Einbeziehung der Betroffenen.
5. Im Zuge der Gebietsmeldung wurde deutlich, dass großes Interesse gerade bei den Gemeinden besteht, den „Status quo“ zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung zu dokumentieren. Im Managementplan werden deshalb die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen und zulässigen sowie die bereits genehmigten, aber noch nicht verwirklichten Nutzungen, Projekte und Pläne dargestellt.
6. Die Prüfung von Plänen und Projekten auf FFH-Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordert zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen immer gebietsspezifische Bewertungen für die einzelnen Schutzobjekte (Anhang I - LRT und Anhang II - Tier- und Pflanzenarten). Ein Managementplan erleichtert durch Vorgabe der räumlich konkretisierten Erhaltungsziele die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Liegt kein Managementplan vor, bildet der SDB die Grundlage für die Prüfung.

Eine zusätzliche Aufgabe betrifft die Darstellung der gebietsspezifischen Anforderungen für die Landwirtschaft, die sich aus den Cross Compliance-Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, im folgenden „CC-VO“, früher: Verordnung 1782/2003) ergeben.

Für die Schutzobjekte des jeweiligen Gebietes sind die nötigen Maßnahmen zur Sicherung des vorhandenen günstigen Erhaltungszustands oder ggf. die Maßnahmen zur Wiederherstellung (sofern es eine Verschlechterung gegeben hat) oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes festzulegen. Die Festlegung des Schutzzwecks<sup>1</sup> und der Erhaltungsziele und der daraus abgeleiteten Maßnahmen orientiert sich an den übergeordneten Zielen des Netzes Natura 2000 (vgl. Art. 2 Abs. 3 FFH-RL). Die Ableitung der Maßnahmen berücksichtigt aber auch die Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie die regionalen und örtlichen Besonderheiten (vgl. auch Art. 2 VS-RL „wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird“). Die Managementpläne bestehen daher aus einem fachlichen Teil, in dem die Schutzobjekte und -ziele näher beschrieben werden, und einem konsensorientierten Umsetzungs- und Maßnahmenenteil, der sozio-ökonomische Belange berücksichtigt. Dazu werden die konkreten Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung der in den Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten gemeinsam mit den betroffenen Landnutzern vor Ort festgelegt.

Die Managementplanung soll in diesem Sinne sowohl ein Instrument zur konsensorientierten Lösung von Konflikten als auch ein naturschutzfachlicher Grundlagen- und Maßnahmenplan sein. Eine intensive Information und Konsultation der örtlich Betroffenen sowie eine Moderation des Planungsprozesses sind erforderlich, um eine Akzeptanz der Gebietsmeldung und des Plans sicherzustellen. Erfahrungsgemäß darf der Zeitraum für die Planerstellung zwei bis maximal drei Jahre nicht überschreiten, um die gewünschte Beteiligung der Betroffenen sicherstellen zu können. Im Regelfall soll daher die Bearbeitung in kleineren Gebieten nach zwei Jahren abgeschlossen sein.

Der Plan ist nach Abschluss und Erlass durch die oberste Naturschutzbehörde verbindlich für die Naturschutzverwaltung, Außenwirkung entfaltet er durch Vereinbarungen, Verträge, Verordnungen, Anordnungen sowie als Informationsquelle (Dokumentation des Ist-Zustandes). Sollen die Managementanforderungen in andere Fachplanungen integriert werden, werden hierfür Fachbeiträge erarbeitet. Das betrifft zum derzeitigen Zeitpunkt die Integration in

- Bodenbedeckungs- und Benutzungspläne der Bundeswehr auf Truppenübungsplätzen,
- Forstliche Betriebspläne soweit Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes betroffen ist,

---

<sup>1</sup> Schutzzweck im Sinne § 32 Abs. 3 BNatSchG, vgl. Kap. 1.4.1 der Mustergliederung

- im Einzelfall Naturparkpläne oder Nationalparkpläne.

Die Managementplanung umfasst daher „eigenständige Managementpläne“ der Naturschutzverwaltung und „Fachbeiträge“ zur Integration in andere Entwicklungspläne.

Daneben werden in FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten Managementmaßnahmen im Einzelfall nötig werden, für die keine Managementpläne aufgestellt werden. Diese Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage vorhandener Daten.

## 2. Rahmenbedingungen

In der Förderperiode 2007 bis 2013 stehen rund 7.000 T€ für die Managementplanung und für Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verfügung (rund 66 % Mittel der Europäischen Union), d.h. je Jahr rund 1.000 T€. Ziel ist es, in der Förderperiode 2007 bis 2013 mindestens die Hälfte der FFH-Gebiete zu bearbeiten (vgl. Kap. I.4).

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG) sind für das Management der Natura 2000-Gebiete die Fachbehörden für Naturschutz zuständig. In Nationalparks und Biosphärenreservaten sind nach § 55 LNatG für das Management die Großschutzgebietsverwaltungen zuständig.

Voraussetzung für das Wirksamwerden des „Managementplans nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL“ ist die Ausweisung des FFH-Gebiets als „besonderes Schutzgebiet“ („SAC“) nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Diese Schutzgebietserklärung hat innerhalb von 6 Jahren nach Aufnahme der Vorschlagsgebiete nach Art. 4 Abs. 1 in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 zu erfolgen. Die 6-Jahres-Frist beginnt mit der erstmaligen Aufnahme von Vorschlagsgebieten in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (vgl. 34. HABITAT-AUSSCHUSS). D.h. die FFH-Gebiete, die im Jahr 2000 vom Land vorgeschlagen wurden und Anfang 2004 von der EU-KOM in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden, müssen bis 2010 als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden, die Vorschlagsgebiete aus 2004 wurden 2007 in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und müssen bis 2013 als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden. Ausweisung in diesem Sinne bedeutet die Festlegung rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Maßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen der in den Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten entsprechen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL).

## 3. Gebietsmanagement

### 3.1 Mustergliederung für eigenständige Managementpläne

Inhalt und Mustergliederung der Managementpläne wurden gemäß den Kabinettsbeschlüssen 2003 und 2004 zur Meldung von FFH-Gebietsvorschlägen mit den betroffenen Ressorts abgestimmt. Änderungen der Gliederung bedürfen einer erneuten Ressortbeteiligung. Die inhaltlichen Anforderungen der Mustergliederung (vgl. Abb. 1) sind vom Grundsatz her abzuarbeiten. Sind in der Mustergliederung vorgesehene Themen für die Gebietsbearbeitung nicht bedeutsam, bestehen keine Probleme oder Konflikte, ist keine weitere vertiefte Bearbeitung des Gliederungspunktes erforderlich. Diese Beurteilung ist jedoch in dem entsprechenden Gliederungspunkt kurz zu dokumentieren. Dies kann insbesondere auf Teile des Kapitels I.1 zutreffen.

Die Kapitel I.2, I.3 und I.4 sowie die Kapitel in Teil II sind immer zu bearbeiten. Dies trifft auch auf die Beteiligungsdokumentation in Anhang III sowie die Karten 2 und 3 zu.

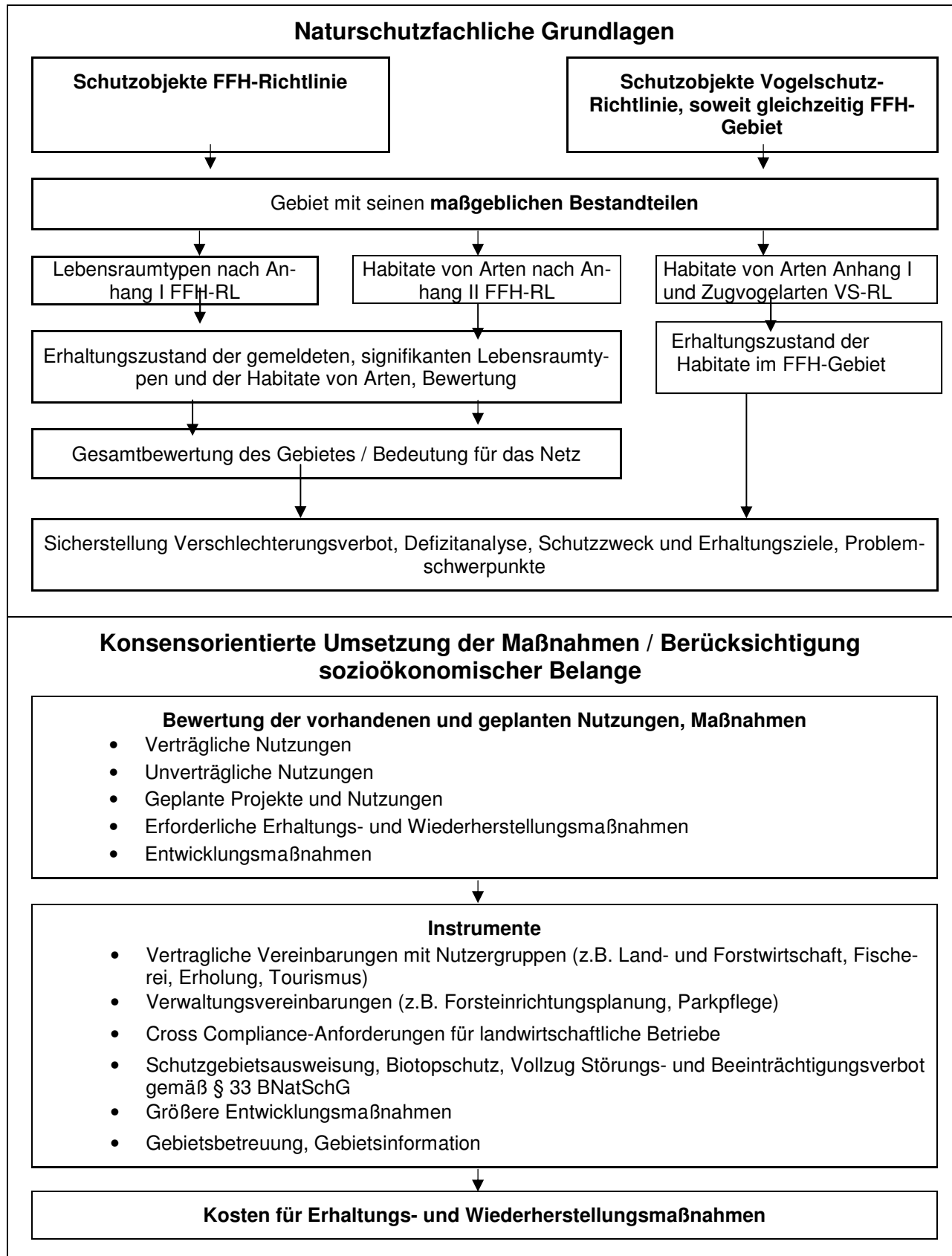
Für die Bearbeitung ausschließlich mariner FFH-Gebiete im Hoheitsgebiet des Landes erfolgt eine gesonderte Mustergliederung in enger Abstimmung mit den Bundesbehörden.

### Abb. 1: Mustergliederung der Managementpläne

<b>I. Teil</b>	<b>Grundlagen</b>	
<b>I.1</b>	<b>Allgemeine Gebietsbeschreibung</b>	
I.1.1	Grundlagen	
I.1.2	Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen	
I.1.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	
<b>I.2</b>	<b>Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000</b>	
I.2.1	Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL / Vogelarten <sup>1</sup> nach VS-RL	
I.2.2	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	
I.2.3	Arten nach Anhang IV FFH-RL	
<b>I.3</b>	<b>Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen und der Habitate der Arten<sup>1</sup> / maßgebliche Bestandteile</b>	
I.3.1	Lebensraumtypen des Anhangs I	
I.3.2	Habitate der Arten des Anhangs II	
I.3.3	Habitate der Vogelarten	
I.3.4	Weitere maßgebliche Bestandteile	
<b>I.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten</b>	
I.4.1	Schutzzweck	
I.4.2	Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	
I.4.3	Funktionsbezogene Erhaltungsziele	
<b>II. Teil</b>	<b>Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange</b>	
<b>II.1</b>	<b>Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen</b>	
II.1.1	Verträgliche Landnutzungen, insbes. Forstwirtschaft, Landwirtschaft	
II.1.2	Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen	
II.1.3	Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen	
II.1.4	Unverträgliche Nutzungen	
II.1.5	Geplante Projekte und Nutzungen	
II.1.5.1	Verträgliche Planungen (Vorprüfung ohne weitere Hauptprüfung)	
II.1.5.2	Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen	
<b>II.2</b>	<b>Maßnahmen</b>	
II.2.1	Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	
II.2.2	Entwicklungsmaßnahmen	
<b>II.3</b>	<b>Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen</b>	
II.3.1	Vertragliche Regelungen	
II.3.2	Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance im Bereich Landwirtschaft	
II.3.3	Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz	
II.3.4	Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen	
II.3.5	Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation	
<b>II.4</b>	<b>Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>	
<b>III. Anhang</b>	<b>Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens</b>	
<b>IV.</b>	<b>Karten</b>	
	1a Aktueller Zustand, Planungen (1 : 25.000)	[Karten 1a und 1b können
	1b Schutzgebiete (1 : 25.000)	zusammengefasst werden]
	2a Lebensraumtypen (1 : 10.000)	(Karten 2a bis 2c können
	2b Habitate der Anhang II Arten (1 : 10.000)	zusammengefasst werden)
	2c Habitate der relevanten Vogelarten (1 : 10.000)	
	3 Maßnahmen (1 : 10.000)	
	3a Cross Compliance-Anforderungen feldblockbezogen (1 : 10.000) soweit erforderlich	

<sup>1</sup> Einschließlich der relevanten Vogelarten, wenn das FFH-Gebiet auch gleichzeitig Europäisches Vogelschutzgebiet ist.

Abb. 2: Ablauf der eigenständigen Managementpläne



### 3.2 Fachbeiträge zur Integration in andere Entwicklungspläne

In Fachbeiträgen zur Integration in andere Entwicklungspläne (vgl. Kap. 1.6) sind folgende Kapitel der Mustergliederung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu bearbeiten:

- Bodenbedeckungs- und Benutzungspläne der Bundeswehr auf Truppenübungsplätzen:  
Vorgabe Kapitel I.2, einvernehmliche Abstimmung Kapitel I.3 und I.4 sowie II.2, keine eigenständige Kartenerstellung
- Forstliche Managementpläne für Waldflächen:  
Vorgabe Kapitel I.2 sowie Zuarbeit Kapitel I.3, einvernehmliche Abstimmung Kapitel I.3 und I.4 sowie II.2; sofern Arten und Offenland-LRT relevant sind, Zuarbeit zu Kap. I.4, II.2 und II.3, keine eigenständige Kartenerstellung
- Naturparkpläne oder Nationalparkpläne:  
Vorgabe Kapitel I.2 sowie Zuarbeit Kapitel I.3 und I.4, einvernehmliche Abstimmung Kapitel II.2, keine eigenständige Kartenerstellung

Die Fachbeiträge beruhen auf vorhandenen Informationen sowie im Bedarfsfall auf zusätzlichen Erhebungen.

## 4. Auswahl der zu bearbeitenden Gebiete, Prioritätenfestlegung

Die bereits erlassenen und derzeit beplanten „Besonderen Schutzgebiete“ sind in Tab. 1 dargestellt. Die Gesamtfläche umfasst 164.693 ha und schließt auch ein Europäisches Vogelschutzgebiet ein. Eine Aktualisierung der Pläne bedarf der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde. Nach den Kriterien:

- Konfliktreichtum,
- Großräumigkeit,
- hohe Zahl auf Verträglichkeit zu prüfende Projekte und Pläne,
- hoher Anteil prioritärer LRT oder Arten,
- hoher Anteil von LRT im ungünstigen Zustand,
- geringer Anteil innerhalb von Naturschutzgebieten oder Nationalparks

sind in der folgenden Tabelle 1 die bereits bearbeiteten sowie die noch vorrangig zu bearbeitenden FFH-Gebiete dargestellt. Die Auswahl der Gebiete erfolgte nach den genannten Parametern rechnerisch.

**Tab. 1: Bearbeitete und zu bearbeitende FFH-Gebiete (Prioritätenliste für eigenständige Managementpläne)**

Behörde	Gebiet	Name	Gesamt ha	Stand	Erlass
HST	1346-301	Steilküste und Blockgründe Wittow	1.850	Bearbeitung	
HST	1446-302	Nordrügensche Boddenlandschaft	11.142		
GSG, HST	1542-302	Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst	27.890	Bearbeitung	
HST	1547-303	Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmalen Heide	4.054		
HST	1646-302	Tilzower Wald	860		
HRO	1739-304	Rostocker Heide	3.591	Abschluss	06.06.2006
HRO	1740-301	Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach	1.003		
HST	1743-301	Nordvorpommersche Waldlandschaft	7.377	Keine Bearbeitung da Bundespro-	

Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

				jekt	
UEM	1747-301	Greifswalder Bodden	59.970	Bearbeitung	
UEM	1846-303	Moore zwischen Greifswald und Miltzow	245	Vorbereitung	
SN	1934-302	Wismarbucht	23.828	Abschluss	29.03.2006
HRO	1936-302	Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin	4.027	Bearbeitung	
HRO	1937-301	Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich von Hanstorf	834	Vorbereitung	
HST, HRO, NB	1941-301	Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen	17.554	Bearbeitung	
SN	2031-301	Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave	3.568		
HRO	2036-302	Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow	1.552	Bearbeitung	
HRO	2037-301	Beketal mit Zuflüssen	2.227	Vorbereitung	
UEM	2048-302	Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach	1.618		
UEM	2049-302	Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff	53.256	Keine Bearbeitung	
UEM	2050-303	Ostusedomer Hügelland	2.302		
SN	2130-302	Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor	155	Vorbereitung	
SN	2130-303	Moore in der Palinger Heide	272	Vorbereitung	
SN	2132-303	Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen	1.448		
SN	2133-303	Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf	854	Vorbereitung	
HRO	2137-302	Schlemminer Wälder und Kleingewässerlandschaft	3.665	Bearbeitung	
HRO, SN	2138-302	Warnowtal mit Zuflüssen	6.479	Bearbeitung	
GSG	2231-304	Wald- und Moorlandschaft um den Rögginer See	1.360	Bearbeitung	
SN	2234-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz	1.354		
SN	2234-304	Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore	3.898	Bearbeitung	
HRO	2238-302	Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin	3.493	Bearbeitung	
HRO	2239-301	Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern	6.549	Bearbeitung	
HRO	2241-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow	3.359	Vorbereitung	
NB	2242-302	Stauchmoräne nördlich von Remplin	1.520		
NB	2245-302	Tollensetal mit Zuflüssen	6.894	Bearbeitung	
UEK	2251-301	Altwarper Binnendüne, Neuwarper See und Riether Werder	1.428	Abschluss	19.05.2010
GSG	2331-306	Schaalsee (M-V)	2.206	Bearbeitung	
SN	2336-301	Schönlager See, Jülchendorfer Holz und Wendorfer Buchen	547	Bearbeitung	
SN	2338-304	Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen, Unterlauf	5.312	Vorbereitung	
HRO	2341-302	Malchiner See und Umgebung	3.460	Vorbereitung	
UEK	2350-301	Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See	2.446	Bearbeitung	
NB	2441-302	Seenlandschaft zwischen Klocksinn und Jabel	2.457	Vorbereitung	
NB	2441-303	Kölpinsee und Nordteil Fleesensee	3.349	Bearbeitung	
NB	2442-301	Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren	3.942	Bearbeitung	
NB	2446-301	Wald- und Kleingewässerlandschaft bei	2.033	Vorbereitung	

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

<b>Burg Stargard</b>					
SN	2531-303	Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren	1.853	Teilabschluss Bearbeitung	29.03.2006
SN	2533-301	Sude mit Zuflüssen	2.519	Bearbeitung	
SN	2538-302	Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenheitst und Bobziner Zuschlag	616	Vorbereitung	
SN	2539-301	Plauer See und Umgebung	5.137		
NB	2542-302	Müritz	10.164		
NB	2545-303	Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern	6.554	Bearbeitung	
NB	2547-302	Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen – Wrechen	2.564	Bearbeitung	
SN	2632-301	Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier	273	Vorbereitung	
SN	2634-301	Schlosspark Ludwigslust	186	Abschluss	07.08.2006
SN	2635-303	Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor	253		
SN	2638-305	Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders	1.227	Vorbereitung	
NB	2644-301	Tiergarten Neustrelitz	42	Abschluss	12.04.2007
NB	2646-304	Schmaler Luzin, Zansen und Carwitzer See	1.580	Bearbeitung	
NB	2646-305	Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See	3.945	Bearbeitung	
SN	2733-301	Lübtheener Heide und Trebser Moor	1.464	Bearbeitung	
SN	2737-302	Ruhner Berge	351	Vorbereitung	
NB	2742-302	Mirower Holm	467	Vorbereitung	
NB	2743-304	Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow	1.500	Bearbeitung	
NB	2744-309	Schwarzer See östlich von Priepert (M-V)	24	Vorbereitung	
NB	2745-371	Sandergebiet südlich von Serrahn	2.462		
UEM	2750-306	Randowtal bei Grünz und Schwarze Berge	697	Bearbeitung	
SN	2833-306	Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz	1.363		
			<b>342.469</b>		

Grau hinterlegt sind die abgeschlossenen Pläne.

Der Beginn der Planung bedarf der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde. Der Abschluss der Planung als für die Naturschutzverwaltung verbindliche Grundlage erfolgt durch Erlass der obersten Naturschutzbehörde (s.u.). Mit insgesamt 342.469 ha bearbeiteter und vorrangig zu bearbeitender FFH-Gebietsfläche (Stand Meldung 2004) würde rund 74 % der Gesamtmeldefläche beplant. Ziel ist bis zum Jahre 2013 die Bearbeitung von mindestens 235.000 ha FFH-Gebietsfläche. Die zeitliche Rangfolge und konkrete Auswahl aus der Liste der zu bearbeitenden Gebiete bleibt den zuständigen Naturschutzbehörden überlassen.

Die Bearbeitung weiterer Gebiete sowie die Erarbeitung von Fachbeiträgen (vgl. Kap. 1.3.2) für weitere Gebiete sind im Einzelfall mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig. Eine finanzielle Förderung für solche Maßnahmen erfolgt nur mit Mitteln des ELER, soweit die Gebiete den Projektauswahlkriterien des „Entwicklungsplans ländlicher Raum M-V 2007 bis 2013“ entsprechen. Die Förderhöchstgrenzen betragen je Gebiet bei Sensibilisierungsmaßnahmen max. 25.000 €, bei der Managementplanung max. 100.000 €. In Ausnahmefällen dürfen die Gesamtkosten aller Förderungen bei Gebieten kleiner 1.000 ha 100.000 € betragen, bei Gebieten größer 1.000 ha max. 100 €/ha.

## 5. Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden

Für die Aufstellung von eigenständigen Managementplänen sowie für die Erstellung von Fachbeiträgen für andere Planungsträger gelten folgende Verfahrensweisen und Zuständigkeiten.

- **Oberste Naturschutzbehörde**

Die Entscheidung zur Aufstellung und Finanzierung von eigenständigen Managementplänen trifft die oberste Naturschutzbehörde. Sind von dem Gebietsmanagement Waldflächen, Gewässer oder Flächen betroffen, die der Wehrbereichsverwaltung unterstehen, sichert die oberste Naturschutzbehörde mit den zuständigen Behörden eine einvernehmliche Aufstellung ab (s.u.).

Die oberste Naturschutzbehörde bestätigt die Inhalte der Managementpläne und erlässt sie als Fachgrundlage der Naturschutzverwaltung.

- **Obere Naturschutzbehörde**

Die obere Naturschutzbehörde erarbeitet die Fachgrundlagen und stellt für die zu erarbeitenden Managementpläne die vorliegenden Meldedaten und sonstigen relevanten Daten (insbesondere Artenerfassungen, Biotopkartierung usw.) und Unterlagen (z.B. aktuelle Orthofotos) auf Anforderung bereit.

- **Fachbehörden für Naturschutz, Ämter für Biosphärenreservate**

Die Planaufstellung erfolgt durch die jeweils örtlich zuständige Fachbehörde für Naturschutz oder durch das zuständige Amt für das Biosphärenreservat unter intensiver Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde. Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall abweichende Zuständigkeiten festlegen.

Unter Kap. 1.6 sind abweichende Zuständigkeiten für die Forst-, Wasserwirtschafts- und Bundeswehrverwaltung dargestellt.

- **Untere Naturschutzbehörden**

Die unteren Naturschutzbehörden wirken im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten bei der Managementplanung mit. Zuletzt im Rahmen der Beratung am 12. April 2007 (Schreiben des LU vom 20. April 2007) wurde durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Landkreistages folgendes Zusammenwirken festgelegt:

- Ermittlung des aktuellen Nutzungszustands (Kap. I.1.2 Mustergliederung): Eine intensive Mitarbeit der gesamten Kreisverwaltung ist erforderlich, da die Aufgaben überwiegend in die originäre Zuständigkeit der Landkreise fallen.
- Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen (Kap. I.2.4, I.3): Die Hauptaufgaben liegen bei den staatlichen Naturschutzbehörden, die unteren Naturschutzbehörden werden informiert. Diese Unterlagen erleichtern den unteren Naturschutzbehörden die Beurteilung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.
- Bewertung der Nutzungen (Kap. II.1): Eine intensive Mitwirkung der kommunalen Naturschutzbehörden ist erforderlich, da die Aufgaben überwiegend in die originäre Zuständigkeit der Landkreise fallen (z.B. Cross Compliance, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung). Diese Unterlagen erleichtern den unteren Naturschutzbehörden die Beurteilung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.
- Maßnahmen (II.2, II.3): Eine intensive Abstimmung zwischen staatlichen und kommunalen Naturschutzbehörden (vor der Information der Öffentlichkeit) ist erforderlich. Dies betrifft insbesondere die „Naturschutzberatung landwirtschaftlicher Betriebe“ zur Sicherstellung der „Cross-Compliance-Verpflichtungen“ und der „Management-Erfordernisse“.

Abb. 3: Zuständigkeiten bei der Erarbeitung eines eigenständigen Managementplans

Oberste Naturschutzbehörde	Obere Naturschutzbehörde	Fachbehörden für Naturschutz, Ämter der BR	Untere Naturschutzbehörden	Beteiligte (Kommunen, Behörden, Verbände, Nutzer, Eigentümer)
Entscheidung über die Aufstellung des Plans (Mittelverfügbarkeit)	Erarbeitung der Fachgrundlagen	Vorbereitung Planaufstellung	Information durch Fachbehörde zur Planaufstellung	
		Sammeln und Aufbereiten der Informationen, Ermittlung des Finanzbedarfs für Planung (Vergabeverfahren)		
Entscheidung über Finanzmittel zur Planerstellung (Finanzierungszusage, Mittelzuweisung)	Bereitstellung aller Informationen, Abstimmung mit Monitoring	Anforderung der Finanzmittel		
		Auslösen von Werkverträgen		
		Durchführung eines 1. Informationstermins mit allen Beteiligten	Teilnahme an Informationstermin	
		Erarbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen		
		Durchführung eines 2. Informationstermins, Darstellung der Grundlagen / Konfliktschwerpunkte	Teilnahme an Informationstermin	
		Konsensorientierte Festlegung der Maßnahmen mit Betroffenen		
		Durchführung eines 3. Informationstermins, Erörterung der Maßnahmen	Teilnahme an Informationstermin	
		Fertigstellung der Planung		
Erlass des Managementplans, Einplanung der Finanzmittel für Maßnahmen, Ausweisung von Schutzgebieten	Datensammlung und Verfügbarmachung, Änderung des Standard-Datenbogens	Abschluss von Vereinbarungen, Verträgen, administrativen Regelungen, Vorschläge für Schutzgebietsausweisung, Zuleitung des Plans an oberste und obere Naturschutzbehörde	Vollzug Cross Compliance-Regelungen, Anordnungen nach § 33 Abs. 1 BNatSchG Ausweisung von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 29 BNatSchG	Abschluss von Vereinbarungen, Verträgen, administrativen Regelungen
Information der betroffenen Ressorts		Information der Beteiligten über Planerlass		

## 6. Zusammenarbeit mit anderen planenden Behörden

Abweichend von der dargestellten Regelzuständigkeit ist derzeit die Zusammenarbeit mit folgenden Planungsträgern geregelt:

- Forstverwaltung
- Bundeswehrverwaltung
- Naturparkverwaltung
- Wasserwirtschaftsverwaltung.

### 6.1 Forstverwaltung

Grundlage der Zusammenarbeit ist der Erlass vom 16. Juli 2007:

Wälder in FFH- und Vogelschutz-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen den Naturschutzbehörden und den Forstbehörden zur Umsetzung der Verpflichtungen des Art. 6 FFH-Richtlinie

- Grundlagen:*
- a) *Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG M-V und der §§ 32 bis 38 BNatSchG in M-V („FFH-Erlass“) i.d.F. vom 31. August 2004*
  - b) *Erster Erlass zur Managementplanung vom 8. Januar 2004*
  - c) *Zweiter Erlass zur Managementplanung vom 6. September 2005*
  - d) *Dritter Erlass zur Managementplanung vom 30. März 2006 (mit der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“ und den „Wald-Behandlungsgrundsätzen“)*

Die Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen zum Aufbau und zur Sicherung des Netzes Natura 2000 erfordern von der Naturschutz- sowie der Forstverwaltung einerseits eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, andererseits sind die jeweilige Zuständigkeit und Verantwortung nachvollziehbar festzulegen (i.S.d. § 18 Abs. 6 LNatG M-V). Diesen Zwecken dient die nachfolgende Regelung. Für die Managementplanung örtlich zuständige Behörden sind die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sowie die Nationalparkämter und die Ämter für die Biosphärenreservate. Die Managementplanung für die Wald-Lebensraumtypen erfolgt durch die Forstverwaltung, die Planung für die im Wald vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und für die relevanten<sup>1</sup> Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) erfolgt durch die Forstbehörden auf der Grundlage von Fachbeiträgen der zuständigen Naturschutzbehörden.

#### (1) FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit im Hinblick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zu prüfen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 18 LNatG M-V. Pläne im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG sind u.a. Forsteinrichtungswerke gemäß § 11 Abs. 4 LWaldG mit Ausnahme solcher, die „im Einklang mit dem Managementplan für das betroffene Natura 2000-Gebiet stehen“ (Nr. 10.1 Abs. 3 FFH-Erlass).

#### (2) FFH-Managementplanung

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für die FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Diese umfassen gegebenenfalls eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Managementpläne und Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die den ökologischen Erfordernissen der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach VS-RL (wenn das FFH-Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist) entsprechen.

Für Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) im Sinne der Gemeinsamen Arbeitsanweisung (vgl. Dritter Erlass zur Managementplanung) stellt die Forstverwaltung Managementpläne auf, die durch die oberste Forstbehörde mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde in Kraft gesetzt werden. Wesentlicher Bestandteil dieser Managementpläne ist die Darstellung der Erhaltungsziele und Maßnahmen. Weiterhin sind die Anforderungen des Art. 6 FFH-RL und § 18 LNatG M-V vollständig zu erfüllen. Existiert ein in Kraft gesetzter Managementplan und wer-

---

<sup>1</sup> Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

den die darin festgelegten Erhaltungsziele und Maßnahmen im Forsteinrichtungswerk umgesetzt, entfällt die Prüfpflicht des Forsteinrichtungswerks auf Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Für Arten, deren Habitate im Wald liegen oder deren Habitate mit Waldflächen in Funktion stehen sowie für Offenland-LRT, die mit Waldflächen in Funktion stehen, erarbeitet die zuständige Naturschutzbehörde einen Fachbeitrag, der in den Managementplan der Forstverwaltung integriert wird.

### (3) Verfahren zur Managementplanung

- a. Auswahl der Gebiete  
Die Auswahl der Gebiete, für die Managementpläne erstellt werden, erfolgt einvernehmlich durch die oberste Naturschutzbehörde und oberster Forstbehörde. Dabei werden auch die Bearbeitungszeiträume sowie die planungstechnische Federführung bei den nachgeordneten Behörden festgelegt. Die Grundlage für die Prioritätenfestlegung aus Naturschutzsicht bildet der Erste Erlass zur Managementplanung.
- b. Netzanforderungen sowie Meldeunterlagen für das Bearbeitungsgebiet  
Die oberste Naturschutzbehörde beschreibt auf der Grundlage des Standarddatenbogens und übergeordneter Bewertungen die Bedeutung des Gebiets für das Netz Natura 2000 (gemäß Mustergliederung im Zweiten Erlass zur Managementplanung) mit den vorläufigen Erhaltungszielen für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (Fläche und Erhaltungszustand), für die Arten nach Anhang II FFH-RL und für die planungsrelevanten Vogelarten nach VS-RL (Status, Populationsgröße, Erhaltungszustand nach Meldeunterlagen). Darüber hinaus informiert sie über bekannte Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Managementplanung.
- c. Erstinformation der Öffentlichkeit über die Planung  
Die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren gemeinsam im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Betroffenen über die Grundzüge der Planung. Grundlage für die Naturschutzbehörde ist der Zweite Erlass zur Managementplanung.
- d. Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen und Arten  
Die Erfassung und Bewertung der Wald-Lebensraumtypen erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“ (II. 2 und II.3 GA) durch die Forstbehörde. Die Arten (I. letzter Abs.) sowie Offenland-Lebensraumtypen im o.g. Sinne werden durch die Naturschutzbehörden erfasst und bewertet. Die Grundlage hierfür bildet der Zweite Erlass zur Managementplanung.
- e. Ergebnisse der Bestandsaufnahme / Ermittlung der Erhaltungsziele und Maßnahmenplanung  
Die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren sich über die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen, welche die Angaben im Standard-Datenbogen präzisieren und aktualisieren. Auf der Grundlage der Defizitanalyse werden die konkreten Erhaltungsziele und Maßnahmen für die Wald-Lebensraumtypen und Wald-Arten festgelegt. Über die Ergebnisse wird ein Bericht ggf. mit Karten gefertigt, der die Anforderungen des Art. 6 FFH-RL und § 18 LNatG M-V vollständig erfüllt (vgl. Gliederung gem. Zweitem Erlass zur Managementplanung, Karten: Lebensraumtypen, Habitate der Arten). Abweichungen von den Meldeunterlagen werden wissenschaftlich begründet und dokumentiert.
- f. Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Maßnahmen  
Die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren gemeinsam die Betroffenen über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sowie über die Erhaltungsziele und stellen soweit möglich Einvernehmen mit den Betroffenen hinsichtlich der Maßnahmen her.
- g. Erlass des Managementplans  
Die oberste Forstbehörde erlässt mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde den Managementplan als verbindliche Fachgrundlage für die Naturschutz- und Forstverwaltung.
- h. Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen / Sicherung des Verschlechterungsverbots (Art. 6 FFH-RL)  
Die Maßnahmen im Wald werden im Rahmen der forstlichen Betriebsplanung, durch Förderung mit öffentlichen Mitteln, durch forstliche Zertifizierungsverfahren, durch administrative Maßnahmen oder durch vertragliche Regelungen umgesetzt. Grundlage zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots stellen die „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“

# Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

vom Oktober 2005 dar. Darin werden auch mögliche Entwicklungsmaßnahmen für jeden Wald-LRT genannt.

Hinweis zur Managementplanung im Wald: Im Rahmen der Beratung zu den Förderrichtlinien des EPLR M-V am 14.11.2007 wurde den Naturschutzverbänden zugesichert, dass für den Fall eine vom Grundsatz der Beplanung durch die Forstverwaltung abweichende Lösung gefunden werden kann, wenn sich Wald im Eigentum von Verbänden oder Stiftungen befindet.

## 6.2 Bundeswehrverwaltung

Grundlage der Zusammenarbeit ist die:

Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes vom 17.11.2004:

### Artikel 2 Art und Inhalt der Vereinbarung

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, die in Artikel 1 genannten Merkmale und Funktionen der Vereinbarungsgebiete in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.
- (2) Die Vereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 28 Abs. 3 LNatG M-V. Sie dient damit der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie auf Flächen in öffentlicher Trägerschaft des Bundes und tritt an die Stelle einer Rechtsverordnung zum Schutze der Vereinbarungsgebiete. Beide Parteien gehen davon aus, dass damit ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 28 Abs. 3 LNatG M-V gewährleistet ist.
- (3) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung und zur Umsetzung von Absatz 1 werden für jeweils ein oder mehrere Vereinbarungsgebiete nach Maßgabe der sich aus der Meldung ergebenden Erhaltungsziele naturschutzfachlicher Grundlagenteile aufgestellt. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:
  - Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz Natura 2000,
  - die Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Text und Karte,
  - die Schutz- und Erhaltungsziele mit Darstellung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - die Grundsätze für das Monitoring.
- (5) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil wird vom Bund aufgestellt und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Grundlage hierfür ist die Bewertung der Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz Natura 2000 durch das Land. Aufstellung und Anpassung erfolgen im Einvernehmen mit dem Land nach Maßgabe des Absatz 1.

### Artikel 3 Rechte und Pflichten

- (1) Das Land anerkennt das Interesse des Bundes, die Vereinbarungsgebiete zur Erfüllung seiner nationalen und internationalen Verpflichtungen zu nutzen. Die Parteien sind sich darin einig, dass die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Forstflächen die Erhaltungsziele im Regelfall nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Bund verpflichtet sich auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 63 BNatSchG und des durch die Bundesregierung artikulierten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung auf Flächen des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 in den Vereinbarungsgebieten den Schutzziele der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes - LNatG M-V - Rechnung zu tragen.
- (3) Der Bund wird die Maßnahmen gegenüber Dritten im Rahmen seiner Befugnisse ergreifen, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Vereinbarungsgebietes oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung verhindern. Das Vereinbarungsgebiet kann zu diesem Zweck durch Hinweistafeln gekennzeichnet werden.

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

- (4) Bund und Land informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über alle Vorhaben und Entwicklungen, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sein können; dies gilt insbesondere auch für den Fall der Aufgabe der militärischen Nutzung und der Abweichung vom naturschutzfachlichen Grundlagenteil. Bei Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 2 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden, wird dem Land frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; über das Ergebnis der Prüfung wird das Land unterrichtet.
- (5) Sollten Vertragsgebiete oder Teile davon veräußert werden, so ist das Land hierüber so rechtzeitig zu unterrichten, dass es die Möglichkeit der Prüfung besitzt, ob der Neueigentümer in die vertragliche Rechtsposition des Bundes eintreten kann. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, kann das betroffene Vertragsgebiet mit der Rechtsfolge des gesetzlichen Vorkaufsrechts gemäß § 48 Abs. 2 LNatG M-V förmlich geschützt werden. In diesem Falle endet das Vertragsverhältnis mit Wirksamwerden der Schutzgebietsausweisung. Etwaige Entschädigungsansprüche des Bundes, welche sich aus der Unterschützstellung ableiten lassen, bleiben unberührt.

### Artikel 4 Maßnahmen- und Pflegeplan

- (1) Der Bund verfügt über ein anerkanntes und auf allen Übungsplätzen angewandtes Konzept zum Schutze der Umwelt. Derzeit ist dies niedergelegt in der "Grundsatzweisung für den Umweltschutz in der Bundeswehr" des BMVg sowie der "Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland" des BMVg und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich gelten die in den Waldbaugrundsätzen der Bundesforstverwaltung sowie in deren Betreuungsgrundsätzen für Natur- und Landschaftspflege niedergelegten Regeln. Diese Vorgaben sind im Rahmen des Gebietsmanagements zu berücksichtigen.
- (2) Der Bund stellt unverzüglich unter Berücksichtigung der militärischen Nutzungserfordernisse sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen einen Maßnahmen- und Pflegeplan auf. Dieser enthält die notwendigen naturschutzrelevanten Maßnahmen der Beteiligten, etwaige Maßgaben zu deren Durchführung, sowie die notwendigen Tätigkeiten zu Monitoring und zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 12 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Er soll die Grundlagen für die Planung gemäß Art. 7 dieser Vereinbarung zu erstattenden Kosten enthalten. Er soll zu diesem Zweck unterscheiden zwischen bereits bisher vom Bund durchgeführten naturschutzrelevanten Maßnahmen einer auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung und solchen, die gemäß Artikel 7 Satz 2 dieser Vereinbarung vom Land zusätzlich gefordert werden. Diesen Plan wird der Bund in der Regel alle drei Jahre überprüfen und ggf. aktualisieren. Artikel 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bund über Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung aus militärischen Gründen geboten sind; der ihm insofern zustehende Beurteilungsspielraum bleibt unberührt. Das Land entscheidet über Maßnahmen, denen Erfordernisse der militärischen Nutzung nicht entgegenstehen. Zur Verfahrensvereinfachung kann auf vorhandene Instrumentarien und Planungen des Bundes zurückgegriffen werden.
- (3) Der Bund in seiner Funktion als öffentlicher Träger der Vereinbarungsgebiete im Sinne des § 28 Abs. 3 LNatG M-V führt die zur Erfüllung der Naturschutzziele erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Maßnahmen- und Pflegeplanes durch. Das Land wird den Bund dabei nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.
- (4) In dem Falle, dass aus zwingenden militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen geeignet sind, wird das Land den Interessen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

### Artikel 7 Kostentragung

Die Tragung der dem Bund über seine bisherigen Verpflichtungen hinaus aus der Vereinbarung entstehenden Kosten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. Das Land erstattet dem Bund die im Rahmen der Durchführung der vom Lande geforderten naturschutzfachlichen Maßnahmen, des Monitorings und der Unterstützung des Landes bei der Erfüllung der Berichtspflicht entstehenden Kosten wie einem Privaten, soweit der Bund diese Maßnahmen nicht schon bisher im Rahmen der auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung durchgeführt hat oder gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

## 6.3 Naturparkverwaltung

Grundlage der Zusammenarbeit ist der Erlass vom 18.04.2007 zur:

### Verknüpfung der Naturparkpläne mit der FFH-Managementplanung.

Die Managementpläne für ausgewählte Natura 2000-Gebiete werden außerhalb der Nationalparke und Biosphärenreservate federführend durch die StÄUN bearbeitet. Wird zeitparallel ein Naturparkplan aufgestellt oder fortgeschrieben, sind die Planungen verfahrenstechnisch, finanztechnisch, organisatorisch und inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Hinsichtlich eigenständiger Managementpläne gelten für die gemeinsame Erstellung mit Naturparkplänen folgende Verfahrensregeln:

- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
- gemeinsames Konzept für Info-Veranstaltungen und Arbeitsgruppen,
- gemeinsame Ermittlung und Bewertung der vorhandenen Landnutzungen und Erholungsaktivitäten,
- Komprimierte Übernahme der Erhaltungsziele aus der Natura 2000-Managementplanung in den Band „Leitbild und Ziele“
- Gemeinsame Abstimmung der Maßnahmen mit den betroffenen Akteuren
- Übernahme der Maßnahmen aus der Natura 2000-Managementplanung in die Projektübersicht des Naturparkplanes.
- Gemeinsame Initiierung der Maßnahmenumsetzung und Gebietsbetreuung.

Hinsichtlich der FFH-Fachbeitragerstellung für Naturparkpläne gelten folgende Verfahrensregeln:

- Lieferung der Ergebnisse der Kap. I.2, I.3 und I.4 gemäß Mustergliederung durch zuständige Naturschutzbehörde an Naturparkplaner,
- Mitwirkung bei Ermittlung und Bewertung der Nutzungen und Maßnahmenfestlegung
- Mitwirkung bei der Maßnahmenumsetzung und Gebietsbetreuung.

Formal bleiben der Naturparkplan und der FFH-Managementplan jeweils selbständige Planwerke. Zugleich spiegelt sich die FFH-Managementplanung derart in der Naturparkplanung wider, dass die Notwendigkeit der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-RL für die Naturparkplanungen entfällt.

## 6.4 Wasserwirtschaftsverwaltung

Grundlage der Zusammenarbeit sind die Abstimmungen zwischen oberster Naturschutz- und oberster Wasserbehörde zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) im Jahr 2009:

- Zielsetzung hinsichtlich der Wasserqualität (Trophie) bei LRT 3xxx / Arten

Die Ziele für die LRT können im Regelfall nicht weitergehender sein als die der WRRL, da sich die WRRL hinsichtlich des guten ökologischen Zustandes an der potenziellen natürlichen Trophie orientiert. Weitergehende aquatische Naturschutzziele können nur bei wenigen LRT (siehe unten) sowie bei bestimmten Arten bestehen.

- Stoffeinträge in Gewässer

Maßnahmen zur Reduzierung direkter und diffuser Stoffeinträge in Gewässer trifft allein die Wasserwirtschaft (z.B. Ausweisung von „Rand- (Schon-) streifen“ = landwirtschaftlich genutzte Streifen ohne Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln).

- Maßnahmen in und an Gewässern

Die Umsetzung der Maßnahmen in und am Gewässer erfolgt federführend durch die Wasserwirtschaftsverwaltung (z.B. die Beseitigung von Aufstiegshindernissen). Die Anlage von „Pufferstreifen“ (aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, Sukzessionsflächen) können Gegenstand der Managementplanung sein, wenn die betroffenen Gewässer bestimmte LRT (s. u.) darstellen, essentielle Habitatelemente von bestimmten Arten des Anhangs II sind (s. u.) oder wenn es sich um Kleingewässer mit Vorkommen von Arten des Anhangs II handelt. Der Rückbau von Entwässerungsanlagen sowie die Anhebung des Grundwasserstandes auf natürliches Niveau können ebenfalls Gegenstand der Managementplanung sein.

Die nach WRRL zu berücksichtigenden konkreten Ziele für Natura 2000-Gebiete ergeben sich aus den Schutzgebietsverordnungen sowie den Schutzerklärung im Rahmen der Managementplanung für FFH-Gebiete. Damit die Erhaltungsziele für FFH- und Vogelschutzgebiete bei den wasserwirtschaftlichen Gewässerrenaturierungsmaßnahmen berücksichtigt und, soweit möglich, auch mit umgesetzt werden können, wurde und wird die Naturschutzverwaltung intensiv in die Bewirtschaftungsvorplanungen einbezogen. In diesem Rahmen erfolgen

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL und der Vogelarten an Gewässern und in Feuchtlebensräumen.

Im Regelfall entsprechen daher die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten - soweit sie Wasserkörper nach der WRRL betreffen - den Zielen der Wasserwirtschaft.

Im begründeten Einzelfall sind weitergehende aquatische Naturschutzziele möglich, wenn folgende Gewässer- oder gewässerabhängige LRT oder Habitate von Arten des Anhangs II nach der FFH-RL vorliegen:

- LRT 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlingsfluren (in den Fällen, in denen der potenzielle natürliche Zustand (Morphometrie) der Wasserwirtschaft nicht mit oligo- oder mesotroph angegeben ist und es Belege oder Hinweise dafür gibt, dass die Trophie in der Vergangenheit oligo- oder mesotroph war),
- LRT 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Armleuchteralgen (in den Fällen, in denen der potenzielle natürliche Zustand (Morphometrie) der Wasserwirtschaft nicht mit oligo- oder mesotroph angegeben ist und es Belege oder Hinweise dafür gibt, dass die Trophie in der Vergangenheit oligo- oder mesotroph war),
- LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (sofern das Fließgewässer durch die Wasserwirtschaft als erheblich verändert im Sinne der WRRL eingestuft wurde),
- LRT 91E0\* Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern,
- Arten: Gemeine Flussmuschel, Gropppe, Bitterling, Flussneunauge, Schlammpeitzger.

Die Bewertung des Erhaltungszustands von Seen > 50 ha des LRT 3150 entspricht der wasserwirtschaftlichen Bewertung. Weitergehende Erfassungen durch den Naturschutz sind nicht erforderlich.

## **Teil II:**

### **Ablauf der Managementplanung**

#### **Leistungsbeschreibung für Vergabeverfahren**

Insbesondere Arbeitsschritte 3, 4, 6,7, 8, 9 bis 25 und 27  
auf der Grundlage der Mustergliederung

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Im folgenden Teil wird der Ablauf der Managementplanung mit Arbeitsschritten erläutert. Diese Ablaufdarstellung dient auch der Leistungsbeschreibung für ausführende Planersteller. Bei jedem Arbeitsschritt wird deutlich, wer verfahrensführend tätig wird: Naturschutzverwaltung (insbesondere Verfahrensbeauftragter als fachlich zuständiger oder Auftragnehmer (i. d. R. Planungsbüro).

**Abb. 4: Ablauf der Bearbeitung**

Arbeits-schritt	Vorgang	Verantwortlich:
<b>1. Vorbereitung der Planbearbeitung</b>		
1	Gebietsauswahl, Reihenfolge und Zeitdauer der Bearbeitung	Oberste Naturschutzbehörde
2	Bestimmung des Verfahrensbeauftragten	Zuständige Landesbehörde
3	Umfang der Bearbeitung und Abgrenzung des Arbeitsbereichs	Verfahrensbeauftragter
4	Einholen von Leistungsangeboten	Zuständige Landesbehörde
5	Abschluss des Werkvertrags	Zuständige Landesbehörde/ Auftragnehmer
6	Zusammenstellen der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen	Zuständige Landesbehörde
7	Einberufung der Begleitenden Arbeitsgruppe und Information der Öffentlichkeit	Verfahrensbeauftragter
8	(Erforderlichkeit nach Datenlage) Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen sowie von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und relevanten (s.o.) Vogelarten (sofern auch Vogelschutzgebiet)	Auftragnehmer
<b>2. Bearbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen im Managementplan (vgl. Mustergliederung - I. Teil)</b>		
9	Abgrenzung des Gebiets im Maßstab 1 : 10.000	Auftragnehmer
10	Allgemeine Gebietsbeschreibung	Auftragnehmer
11	Kartenteil des Managementplans: Kap. I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung - Karte 1	Auftragnehmer
12	Textteil des Managementplans: Kap. I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Auftragnehmer
13	Kartenteil des Managementplans: Kap. I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000 - Karte 2	Auftragnehmer
14	Kap. I.3 Erhaltungszustand der signifikanten LRT und der Habitate der Arten / maßgebliche Bestandteile	Auftragnehmer
15	Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	Auftragnehmer
16	Vorstellung der Zwischenergebnisse in der Begleitenden Arbeitsgruppe	Verfahrensbeauftragter / Auftragnehmer
17	Öffentliche Informationsveranstaltung zum Abschluss der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen im Managementplan	Verfahrensbeauftragter / Auftragnehmer
<b>3. Konsensorientierte Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange (II. Teil)</b>		
18	Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen	Auftragnehmer
19	Maßnahmenvorschläge	Auftragnehmer / Verfahrensbeauftragter

Arbeits-schritt	Vorgang	Verantwortlich:
20	Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	Verfahrensbeauftragter
21	Kartenteil des Managementplans: Kapitel II.2 Maßnahmenvorschläge – Karte 3	Auftragnehmer
22	Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	Auftragnehmer / Verfahrensbeauftragter
23	III. Zusammenstellen der Anlagen zum Managementplan	Auftragnehmer
24	Öffentliche Informationsveranstaltung	Verfahrensbeauftragter / Auftragnehmer
25	Auswertung der Stellungnahmen aus der Informationsveranstaltung und der öffentlichen Auslegung	Auftragnehmer / Verfahrensbeauftragter
26	Vorlage des fertiggestellten Managementplans bei der obersten Naturschutzbehörde	Verfahrensbeauftragter
27	Abgabe der Endfassung des Managementplans beim Auftraggeber	Auftragnehmer
28	Öffentliche Bekanntmachung der Bestätigung des Plans durch die oberste Naturschutzbehörde	Verfahrensbeauftragter

## 1. Vorbereitung der Antragstellung/ der Planbearbeitung

### Arbeitsschritt 1 - Naturschutzverwaltung

#### 1.1 Gebietsauswahl, Reihenfolge und Zeitdauer der Bearbeitung

**Verantwortlich: Oberste Naturschutzbehörde**

Die Entscheidung zur Aufstellung und Finanzierung von eigenständigen Managementplänen trifft die oberste Naturschutzbehörde. Sie informiert die betroffenen Landesressorts und Landesverbände einschließlich der Naturschutzverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände. Sind von dem Gebietsmanagement Waldflächen oder Flächen betroffen, die der Wehrbereichsverwaltung unterstehen, sichert die oberste Naturschutzbehörde mit den zuständigen Behörden eine einvernehmliche Aufstellung ab.

Betrifft das zu bearbeitende FFH-Gebiet den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden, bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, welche Naturschutzbehörde die Federführung bei der Planbearbeitung übernimmt. Als Regelbearbeitungszeitraum für die Fertigstellung eines Managementplanes werden 24 Monate festgelegt.

Die oberste Naturschutzbehörde trifft ebenso die Entscheidung zur Aufstellung und Finanzierung von Natura 2000-Fachbeiträgen, die in andere Fachpläne integriert werden sollen (vgl. z.B. Teil I, Kap. 1.6.4). Fachbeiträge können für vollständige Natura 2000-Gebiete, für Teilflächen oder aber auch für spezielle Lebensräume und Arten (mit den entsprechenden Habitaten) bearbeitet werden. Nachfolgend sind jeweils die Arbeitsschritte gesondert gekennzeichnet, die zur Bearbeitung von Fachbeiträgen erforderlich sind.

### Arbeitsschritt 2 - Naturschutzverwaltung

## 1.2 Verfahrensbeauftragter

**Verantwortlich: Zuständige staatliche Naturschutzbehörde**

**Der Arbeitsschritt ist immer, auch bei Fachbeiträgen, erforderlich.**

Die für die Bearbeitung des Managementplans zuständige staatliche Naturschutzbehörde benennt für jeden Managementplan einen Verfahrensbeauftragten der Behörde.

Die Finanzierung folgender Leistungen ist möglich (vgl. auch Umsetzungsleitfaden):

- a) Planungsleistungen
- b) Leistungen zur Erstellung erforderlicher Planungsgrundlagen (Erfassung von vorhandenen Nutzungen und konkreten Planungen, Erfassung und Bewertung von LRT nach Anhang I FFH-RL sowie von Habitaten der Arten nach Anhang II FFH-RL und Art. 4 VS-RL)
- c) Moderationsleistungen
- d) Leistungen zur Vorbereitung von Genehmigungsverfahren für Managementmaßnahmen
- e) Machbarkeitsstudien für die Projektentwicklung zur Umsetzung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- f) Herstellung von Informationsmaterialien für die Öffentlichkeitsarbeit
- g) Ausstellungen und Veranstaltungen
- h) schutzgebietsbezogene Maßnahmen zur Besucherbetreuung und –lenkung
- i) personelle Schutzgebietsbetreuung

Im Teil II des Fachleitfadens werden überwiegend nur Vorgaben zur Umsetzung der unter a) bis c) aufgeführten Leistungen gegeben. Die unter d) bis i) aufgeführten förderfähigen Leistungen sollen teilweise parallel zu den Planungsarbeiten erfolgen, teilweise schließen sie unmittelbar an die Arbeitsschritte an, sie müssen aber immer Bestandteil der Projektförderung sein. Es ist deshalb Aufgabe des Verfahrensbeauftragten, die für die erfolgreiche Aufstellung und Umsetzung des Managementplans erforderlichen Teilleistungen zu bestimmen. Umfang und Art der Inanspruchnahme der Leistungen d) bis i) werden sich von Gebiet zu Gebiet unterscheiden.

Der Verfahrensbeauftragte ist für das Einhalten der Vorgaben und Verfahrensschritte, die Koordinierung des Verfahrens und die Überwachung des Zeitplans verantwortlich. Die Auswahl der/des Verfahrensbeauftragten sollte so erfolgen, dass über die Bearbeitung des Managementplanes hinaus längerfristig ein Ansprechpartner für Eigentümer, Nutzer, Gebietsbetreuer, Behörden, Verbände und interessierte Bürger zur Verfügung steht. Der Verfahrensbeauftragte ist als Projektleiter der fachliche Ansprechpartner des Auftraggebers für den Planersteller (externer Werkvertragsnehmer als Auftragnehmer).

### **Arbeitsschritt 3 – Naturschutzverwaltung**

## 1.3 Umfang der Bearbeitung und Abgrenzung des Arbeitsbereichs

**Verantwortlich: Verfahrensbeauftragter**

**Der Arbeitsschritt ist immer, auch bei Fachbeiträgen, erforderlich.**

Maßgeblich für den Umfang der Bearbeitung sind die in den aktuellen Fassungen der SDB genannten Schutzobjekte sowie die bereits vorab erkennbaren Problemfelder.

### Hinweise zur Erfassung und Bewertung der LRT:

Grundlage für die Erfassung und Bewertung der vorkommenden LRT bilden die Angaben des SDB und die Karte der Binnendifferenzierung (LUNG 2004). Nach den Vorschriften der EU (Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996, 97/266/EG) ist nach Ziffer 3.1 auf Gebietsebene der „Erhaltungszustand“ des LRT mit den Parametern „Erhaltungsgrad der Struktur“, „Erhaltungsgrad der Funktion“ und „Wiederherstellungsmöglichkeiten“ zu beurteilen. Ist die Struktur „hervorragend“, sind die Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht zu beurteilen. Wird der Erhaltungsgrad der Funktionen als „hervorragende Aussichten“ oder „gute Aussichten“ bewertet, sind die Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht zu beurteilen. Werden der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen als „durchschnittlich oder teilweise beeinträchtigt/ schlechte Aussichten“ bewertet, gilt der Erhaltungszustand als „durchschnittlich oder eingeschränkt“ (C). In diesem Fall ist die Wiederherstellung nach bestem Sachverstand zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt sowohl nach der „wissenschaftlichen Machbarkeit“ als auch nach der „Kostenwirksamkeit“.

In Abwandlung dieser Vorgaben wurde anlässlich der 81. LANA-Sitzung 2001 das sog. „Pinneberg-Schema“ als Grundlage für das Monitoring und für die Erstellung der Berichte nach Art. 11 und 17 FFH-RL auf europäischer Ebene und gleichzeitig für die Bewertung auf Gebietsebene beschlossen. Für die Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensräumen nach Anhang I enthält das Schema die Parameter „Vollständigkeit der LRT-typischen Habitatstrukturen“, „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ und „Beeinträchtigungen“. Der Parameter „Beeinträchtigungen“ soll im Sinne der EU-Vorgaben die Beurteilung der Wiederherstellungsmöglichkeiten ermöglichen.

Der Erhaltungszustand wird für die einzelnen LRT auf Gebietsebene beurteilt. „Günstig“ ist der Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ (A) oder „gut“ (B) ist und mindestens 75 % des Flächenanteils des jeweiligen Lebensraumtyps einnimmt. Als „ungünstig“ gilt der „durchschnittliche oder beschränkte“ Erhaltungszustand auf mehr als 25 % der Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet (in Anwendung der Schwellenwerte aus dem „Doc.Hab-04-03/03-rev.3“).

Werden bei den Erfassungs- und Bewertungsarbeiten weitere LRT mit signifikanten Vorkommen nachgewiesen, so sind diese ebenfalls als „vorkommende“ Schutzobjekte (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) in der Managementplanung zu berücksichtigen.

### Hinweise zur Definition des „günstigen Erhaltungszustands“ von Arten und LRT im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (vgl. auch Doc.Hab-04-03/03-rev.3):

Ziel der FFH-RL ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse auf europäischer Ebene innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten. Kriterien für einen „günstigen“ Zustand auf europäischer Ebene sind:

- Keine Verkleinerung des natürlichen Verbreitungsgebiets von Arten und Lebensräumen. > Übergebietliches Kriterium.
- Sicherung der für den Fortbestand notwendigen Strukturen und Funktionen von Lebensräumen. > Kriterium auf Gebietsebene.
- Annahme, dass Populationsdynamik die Arten als lebensfähige Elemente der natürlichen Lebensräume sicherstellt. > Bei Tierarten mit großen Lebensraumansprüchen übergebietliches Kriterium (vgl. Art. 1 k) FFH-RL).
- Genügend großer Lebensraum von Populationen, der ein Überleben der Art sichert. > Bei Tierarten mit großen Lebensraumansprüchen übergebietliches Kriterium (vgl. Art. 1 k) FFH-RL).

Aus diesen Festlegungen wird deutlich, dass sich der Erhaltungszustand auf europäischer Ebene im Sinne des Art. 1 FFH-RL grundlegend unterscheidet von dem Erhaltungszustand auf der Ebene der einzelnen FFH-Gebiete im Sinne des SDB (s. Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996, 97/266/EG; vgl. auch NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT, 2000, S. 18: Ebene „Gebiet“ und „Ebene Netzwerk“).

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Hinweise zum Zusammenwirken mit der Forstverwaltung (vgl. Kap. 1.6.1 Zusammenarbeitserlass vom 16. Juli 2007) im Rahmen der Erfassung und Bewertung von LRT und Arten:

Für die Wald-Lebensraumtypen 2180, 9110, 9130, 9150, 9160, 9180\*, 9190, 91D0\*, 91E0\*, 91G0\*, 91T0 und 91U0 erfolgen die erforderlichen Arbeiten zur Abgrenzung, Bewertung und zum Management durch die Landesforstverwaltung. Die o.g. Wald-LRT in den FFH-Gebieten sind von der Naturschutzverwaltung nicht zu bearbeiten. Offenland-LRT innerhalb des Waldes (der Forstbetriebsfläche) sind durch die Naturschutzverwaltung zu bearbeiten, auch wenn diese Flächen nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) als „Wald“ definiert sind. Maßgeblich ist allein die LRT-Eigenschaft. Die Abgrenzungskriterien zwischen Offenland-LRT mit Gehölzanteilen bzw. locker bestockten Wäldern oder Sukzessionsphasen und als Wald zu bezeichnenden Flächen sind in den entsprechenden Regelwerken benannt (vgl. Anhang III).

An Wälder gebundene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie managementrelevante Vogelarten (sofern ein FFH-Gebiet auch Vogelschutzgebiet ist) sind ebenfalls durch die Naturschutzverwaltung zu bearbeiten. Die Managementanforderungen für die genannten LRT und Arten werden in Fachbeiträgen für die Forstverwaltung dargestellt.

Im Offenland an Fließgewässern gelegene Gehölzsäume zählen zum LRT 3260. Sonstige im Offenland gelegene Gehölzbestände, die nicht durch die Forstverwaltung bearbeitet werden, sind nicht als Wald-LRT zu erfassen.

Liegen die Ergebnisse der Managementplanung für die o.a. Wald-LRT bereits vor, so sind sie nachrichtlich darzustellen (Übernahme der Kartendarstellung der Wald-LRT sowie Text-Zusammenfassung des Wald-Managementplans der Forstverwaltung). Liegen sie noch nicht vor, werden die Abgrenzungen der Binnendifferenzierung der Wald-LRT (LUNG 2004) in die thematischen Karten übernommen und als nicht bearbeitete Bereiche gekennzeichnet. Darin liegende selbst kartierte und bewertete Offenlandlebensräume (Moore, Gewässer) und Habitate der Arten werden dargestellt. Bei Fachbeiträgen an die Forstverwaltung leitet die zuständige Naturschutzbehörde die Erfassungen und Bewertungen der Offenland-LRT und Waldarten mit digitalen Kartendarstellungen, die Defizitanalyse, die Erhaltungsziele sowie die textlich ausformulierten Maßnahmenvorschläge an die planaufstellende Forstbehörde weiter (Vorgabe Kapitel I.2 sowie Zuarbeit Kapitel I.3, einvernehmliche Abstimmung Kapitel I.3 und I.4 sowie II.2; sofern Waldarten und Offenland-LRT relevant sind, Zuarbeit zu Kap. I.4 und II.2 mit Karte 2a/b und bei Europäischen Vogelschutzgebieten 2c).

Hinweise zur Zusammenarbeit mit der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Erfassung und Bewertung von Arten des Anhangs II FFH-RL:

Abweichend von der Regelbearbeitung soll für Arten des Anhangs II der FFH-RL mit einer geringen Anzahl bekannter Vorkommen die Bearbeitung (Erfassung, Bewertung der Habitate und Managementvorschläge) im Rahmen des Managementplans durch die obere Naturschutzbehörde erfolgen:

**Tab. 2: Zuständigkeit bei der Erfassung und Bewertung von Arten des Anhangs II**

Code	Art Anhang II	Gemeldete Vorkommen innerhalb von FFH-Gebieten	Zuständigkeit obere Naturschutzbehörde	Monitoring innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten, Anzahl Probestellen
1065	Skabiosen-Scheckenfalter	4	X	1
1096,1099	Bach- und Flußneunauge	30	X	WRRL 6
1016	Bauchige Windelschnecke	53		27
1337	Biber	27	X	7
1134	Bitterling	16		?
1081	Breitrand	1	X	1
1084	Eremit, Juchtenkäfer	40		15
1220	Europäische Sumpfschildkröte	8	X	8 (soweit rezent)

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

				vorkommend)
1103	Finte	4	X	marin
1393	Firnisglänzendes Sichelmoos	3	X	?
1355	Fischotter	113	X	TK 25 Raster
1902	Frauenschuh	1	X	1
1032	Gemeine Flussmuschel	11	X	12
1163	Groppe	5	X	1
1042	Große Moosjungfer	27		11
1060	Großer Feuerfalter	9	X	11
1324	Großes Mausohr	23	X	2
1381	Grünes Besenmoos	3	X	0
1088	Heldbock	3	X	2
1083	Hirschkäfer	1	X	1
1166	Kammolch	88		8
1364	Kegelrobbe	11	X	marin
1614	Kriechender Scheiberich	12	X	14
1106	Lachs	4	X	?
1102	Maifisch	1	X	marin
1095	Meerneunaug	9	X	marin
1914	Menetries` Laufkäfer	2	X	2
1308	Mopsfledermaus	12	X	3
1130	Rapfen	9	X	WRRL
1188	Rotbauchunke	74		23
1805	Sand-Silberscharte	1	X	1
1145	Schlammpeitzger	30		14
1082	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	2	X	2
1014	Schmale Windelschnecke	21		12
1365	Schweinswal	7	X	marin
1831	Schwimmendes Froschkraut	5	X	5
1351	Seehund	8	X	marin
1149	Steinbeißer	43		WRRL 17
1617	Sumpf-Engelwurz	1	X	1
1903	Sumpf-Glanzkräut	20	X	6
1318	Teichfledermaus	12	X	12
1013	Vierzählige Windelschnecke	1	X	1
1124	Weißflossiger Gründling	2	X	?
1352	Wolf	2	X	?
4056	Zierliche Tellerschnecke	5	X	?

Soweit bereits vorliegend übergibt die obere Naturschutzbehörde vor Beginn der Bearbeitung des Managementplans die Tabellen (Arbeitsschritte 3, 6 und 12) ebenso wie Zuarbeiten zu den Karten 2 und 3 (Arbeitsschritte 13 und 21) digital an die zuständige Naturschutzbehörde. Liegen die Zuarbeiten der oberen Naturschutzbehörde zu diesem Zeitpunkt nicht vor, soll eine Bearbeitung auf der Grundlage vorhandener Punkt-Daten (v. a. Gutachten im Rahmen des Art.-17-Berichtes) erfolgen. Dies bedeutet vielfach die Abgrenzung von Habitaten, die Ableitung von Erhaltungszielen und die Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen. Ergänzende Arbeiten sind im Einzelfall mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen. Arten mit unzureichender Datenlage bleiben im Regelfall unbearbeitet.

### Hinweise zum Beitrag der Managementplanung zum Arten-Monitoring nach Art. 11 und 17 FFH-RL:

Aus arbeitsökonomischen Gründen kann es sinnvoll sein, bei der Bearbeitung von Arten des Anhangs II FFH-RL im Zuge der Bepanung von FFH-Gebieten die Erfassungen so durchzuführen, dass ein Beitrag zum Monitoring nach Art. 17 FFH-RL geleistet wird. Grundlage für den Umfang der Erfassungen und die anzuwendenden Monitoringmethoden bilden die Beschlüsse der 91. LANA vom September 2005, der 92. LANA vom März 2006, der 94. LANA vom September 2006, der 97. LANA vom März 2008 und der 99. LANA vom März 2009 zu einem effizienten „Stichprobenmonitoring“ mit Integ-

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

ration in andere Monitoringprogramme (WRRL, Bundeswaldinventur, marines BLMP-Monitoring, vgl. auch Eckpunkte der bundesweiten Methodik in Sachteleben (PAN) & Behrens (ILÖK) 2009)<sup>1</sup>:

Aus Tab. 2 wird ersichtlich, welche Arten im Totalzensus erhoben werden (Anzahl der Monitoringpunkte gleich oder größer als die Vorkommen in FFH-Gebieten), wie hoch die Stichprobenzahl (innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete) bei häufigen Arten ist und welche Arten in gesonderten Monitoringprogrammen (Stichproben des Fischartenmonitorings nach der WRRL, marines Monitoring) erfasst werden.

Als Grundlage für das Monitoring und für die Erstellung der Berichte nach Art. 11 und 17 FFH-RL auf europäischer Ebene wurde von der LANA 2001 das „Pinneberg-Schema“ beschlossen und gleichzeitig für die Bewertung auf Gebietsebene vorgeschlagen. Im Gegensatz zu den Vorgaben in 97/266/EG Nr. 3.2 wurde für die Erfassung und Bewertung von Arten nach Anhang II das Schema mit den Parametern „Habitatqualität“, „Zustand der Population“, „Beeinträchtigungen“ beschlossen. Als „Population“ gilt der Bestand der jeweiligen Art. Der Parameter „Populationsstruktur“ ist fakultativ zu erfassen soweit dies „ohne Mehraufwand möglich, (und) fachlich erforderlich und ohne starke Störung der Population möglich“ ist (vgl. Sachteleben (PAN) & Behrens (ILÖK) ).

Für Arten des Anhangs II FFH-RL mit Vorkommen innerhalb von beplanten FFH-Gebieten, die im Totalzensus oder in dem jeweils notwendigen Stichprobenumfang zu erfassen sind, können die Kartierungen im Zuge der Managementplanung für die FFH-Gebiete auf den o. g. Grundlagen erfolgen. Ausgenommen von der Finanzierung sind daher:

- die Erhebung fakultativer Parameter,
- die Erhöhung der Stichprobenzahl,
- Erfassungen, die im Rahmen des marinen und WRRL-Monitorings erfolgen.

### Hinweise zur Zusammenarbeit im Rahmen der Erfassung und Bewertung von Arten des Anhangs II FFH-RL bei Fachbeiträgen:

Bei Fachbeiträgen leitet die zuständige Naturschutzbehörde die Artenerfassungen und -bewertungen mit den zugehörigen GIS-Daten sowie die textlich ausformulierten Erhaltungsziele und Maßnahmenvorschläge an die planaufstellende Behörde weiter. Liegen Fachbeiträge nicht vor, können auf der Grundlage vorhandener Informationen (insbesondere SDB) vorläufige Aussagen getroffen werden. Gebietsunabhängige Standardformulierungen für Erhaltungsziele und Maßnahmenvorschläge enthält Anlage III des Leitfadens.

### Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Arten des Anhangs II:

Es wird auf Gebietsebene der Erhaltungszustand der Habitate<sup>2</sup> der Arten des Anhangs II FFH-RL und die Wiederherstellungsmöglichkeiten beurteilt (vgl. 97/266/EG Nr. 3.2). Sofern die Elemente in einem hervorragenden (A) oder guten (B) und damit „günstigen“ Zustand erhalten sind, sind keine Aussagen zur Wiederherstellungsmöglichkeit zu treffen. Die Beurteilung der „Population“ erfolgt nach den EU-Vorgaben auf Gebietsebene im Hinblick auf die „relative Größe oder Dichte der Population im Gebiet im Vergleich zu der nationalen Population“, die Beurteilung ist daher nur übergebietlich möglich (vgl. Kap. I.2). Im Gebiet können lediglich „– sofern bekannt – exakte Angaben zum Stand der Population gemacht werden“. Je nach Art sind genaue Zahlen, Größenklassen, Häufigkeitseinstufungen oder der einfache Nachweis im Gebiet anzugeben. Liegen aktuelle Informationen vor, werden sie dem SDB entnommen.

Es genügen daher „qualitative Nachweise“ des (rezenten) Artvorkommens (Bestände) und - sofern möglich - mit einer Angabe oder Schätzung der Bestandsgröße im Gebiet. Im Vordergrund stehen die

<sup>1</sup> Die „Empfehlungen für die Bewertung der Arten der FFH-RL in Sachsen-Anhalt und Deutschland“ gehen gem. Beschluss der LANA auf der 90. Sitzung 2005 „weit über das fachlich Erforderliche und finanziell und administrativ Leisbare der Länder hinaus“.

<sup>2</sup> Im Wortlaut der deutschen Fassung: „der Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente“. Es handelt sich um eine wörtliche Übersetzung der französischen Fassung. In der englischen Fassung wird der Begriff „features“ verwendet = Eigenschaften, Funktionen

für die Arten „essentiellen“ Habitateigenschaften und –funktionen, temporäre oder suboptimale Strukturen werden nicht erfasst. Genauere Vorgaben werden artbezogen in „Leistungsbeschreibungen“ zur Erfassung und Bewertung getroffen.

Die Habitate der Arten sind in Karte 2b als Flächen darzustellen. Ist eine räumliche Abgrenzung des Habitats als Fläche unmöglich, kann hilfsweise ein Punktsymbol verwendet werden.

Hinweise zur Erfassung und Bewertung der Habitate von Vogelarten (sofern das FFH-Gebiet auch Vogelschutzgebiet ist):

Eine Bearbeitung erfolgt nur für die managementrelevanten Vogelarten, deren Habitate im FFH-Gebiet liegen. Die Ermittlung der Managementrelevanz erfolgt nach Arbeitsschritt 12. **Liegt jedoch für das Europäische Vogelschutzgebiet eine Schutzgebietserklärung vor (Rechtsakt), sind die dort getroffenen Aussagen hinsichtlich der zu betrachtenden Arten abschließend maßgeblich und zu übernehmen.**

Für jede zu betrachtende Vogelart wird das Habitat abgegrenzt und der Erhaltungszustand der essentiellen Habitatstrukturen ermittelt. Genauere Vorgaben werden in der „Anleitung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns“ getroffen (siehe Teil III des Leitfadens).

Im Regelfall genügen „qualitative Nachweise“ des (rezenten) Artvorkommens im Gebiet. Bei den aktuell ausgefüllten SDB (2007/2008) sind diese Nachweise als gegeben anzunehmen. Die Beurteilung der Populationsgröße erfolgt ebenfalls nach den Angaben des SDB. Im Einzelfall kann für bestimmte Arten eine aktuelle Bestandserfassung notwendig werden.

## 2. Einholen von Leistungsangeboten und Vergabe von Werkvertragsleistungen

### Arbeitsschritt 4 – Naturschutzverwaltung

#### 2.4 Einholen von Leistungsangeboten

**Das Einholen von Angeboten für die Bearbeitung des Managementplans erfolgt durch die Naturschutzverwaltung.**

**Der Arbeitsschritt ist immer, auch bei Fachbeiträgen, erforderlich.**

##### Planungsleistungen

Die Bearbeitung des Managementplans erfolgt durch Werkvertrag. Die Erfassung und Bewertung der LRT (mit Ausnahme der Wald-LRT) sowie der Arten des Anhangs II der FFH-RL und der relevanten (s.o.) Vogelarten (sofern auch Vogelschutzgebiet) soll zeitgleich mit der Bearbeitung des Managementplans erfolgen. Dabei soll im Regelfall der Planersteller auch die Grundlagenerhebungen im Gebiet leisten (ggf. im Wege der Vergabe von Unteraufträgen). Liegen bereits aktuelle Daten zu LRT und Arten vor, so sind diese zu übernehmen. Hierüber entscheidet der Auftraggeber bei Vergabe des Werkvertrags.

Das Verfahren ist im „Umsetzungsleitfaden“ beschrieben.

Leistungen zur Erfassung und Bewertung von LRT und Arten sowie zur Erstellung von Maßnahmen-vorschlägen:

Dem Leistungsbild sind - je nach Vorkommen von Schutzobjekten - die für das jeweilige zu bearbeitende Gebiet erforderlichen Vorschriften zur Abgrenzung und Bewertung von LRT und der Arten des Anhangs II FFH-RL sowie der Abgrenzung der Habitate der managementrelevanten (s.o.) Vogelarten (sofern Vogelschutzgebiet) beizufügen und den Planungsbüros, die ein Angebot abgeben sollen, zur Verfügung zu stellen (Muster-Leistungsbeschreibungen siehe Teil III des Leitfadens).

### Moderationsleistungen:

Für die Teilleistung „Moderationsleistungen“ gelten folgende Regelungen: Im Leistungsbild für FFH-Managementpläne werden je nach Größe des Gebietes und zu erwartendem Diskussionsbedarf 3 - 5 öffentliche Veranstaltungen vorgesehen (vgl. Abb. 3 und „Umsetzungsleitfaden“, Kap. 2.1). Für zusätzlich erforderliche Moderationsleistungen wird im Werkvertrag ein Zeithonorar vereinbart. Über den Einsatz eines Mediators (in Ausnahmefällen) entscheidet die Naturschutzverwaltung.

### Weitere förderfähige Leistungen:

Für die Teilleistungen

- 1d) Leistungen zur Erstellung erforderlicher Gutachten zur Vorbereitung von Genehmigungsverfahren für Managementmaßnahmen
- 1e) Machbarkeitsstudien für die Projektentwicklung zur Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- 2a) Herstellung von Informationsmaterialien für die Öffentlichkeitsarbeit
- 2b) Ausstellungen und Veranstaltungen
- 2c) schutzgebietsbezogene Maßnahmen zur Besucherbetreuung und –lenkung
- 2d) personelle Schutzgebietsbetreuung (als Projektförderung)

sind die im „Umsetzungsleitfaden“ aufgeführten Hinweise zu beachten.

Die personelle Schutzgebietsbetreuung im Rahmen der Managementplanung soll neben der Umsetzung der Naturschutzanforderungen dazu beitragen, die Erlebbarkeit der Schutzgebiete durch die Bevölkerung und Erholungssuchende und damit die Akzeptanz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu verbessern. Diese Aufgabe erfordert neben naturschutzfachlichen Kenntnissen die Fähigkeit, Inhalte und Anforderungen in der Öffentlichkeit angemessen zu vermitteln. Besondere Bedeutung hat die Schutzgebietsbetreuung zur Umsetzung von freiwilligen Vereinbarungen mit Nutzer- und Sportverbänden. Die Förderung erfolgt für die Laufzeit der Managementplanung einschließlich der Umsetzungsphase durch die angemessene Erstattung des Aufwands bei Privatpersonen, die im Ehrenamt tätig werden, bei Vereinen oder Verbänden durch Werkverträge, welche die zu erbringenden Leistungen enthalten.

Die Dokumentation der Vergabe des Managementplans bzw. Teilleistungen (Losen) erfolgt nach den Vorgaben im „Umsetzungsleitfaden“. Sinngemäß gilt dies auch für Kartierleistungen, wenn diese in Ausnahmefällen gesondert nicht an den Bearbeiter des gesamten Managementplans vergeben werden.

## **Arbeitsschritt 5 - Naturschutzverwaltung**

### **2.5 Vergabe der Leistungen**

**Die Vergabe der Leistungen kann nur nach Durchführung und Dokumentation der Ergebnisse eines Vergabeverfahrens erfolgen.**

**Der Arbeitsschritt ist immer, auch bei Fachbeiträgen, erforderlich (vgl. Umsetzungsleitfaden).**

## **Arbeitsschritt 6 – Naturschutzverwaltung, Auftragnehmer**

### **2.6 Zusammenstellen der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen**

**Die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen werden teilweise durch die Naturschutzverwaltung zusammengestellt, ansonsten durch den Planersteller.**

### **Der Arbeitsschritt ist immer, auch bei Fachbeiträgen, erforderlich.**

Im Folgenden werden die Unterlagen aufgelistet, die für die Bearbeitung eines Managementplans notwendig sind. Es wird unterschieden zwischen Unterlagen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und solchen, die der/die Bearbeiter/in selbst besorgen muss (in diesen Fällen wird benannt, wo diese Unterlagen erhältlich/anzufordern sind). Sofern die Unterlagen nicht bei allen zu erstellenden Managementplänen notwendig sind, wird darauf mit dem Zusatz „(bei Bedarf)“ hingewiesen.

#### Vom Auftraggeber werden folgende Materialien und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Fachleitfaden Managementplanung in Natura 2000-Gebieten einschließlich Teil III,
- Bescheinigung über die Beauftragung,
- DTK-25 und soweit vorliegend DTK-10 auf der Basis der ATKIS-Daten,
- Orthofotos (digital, 20 cm oder 40 cm-Raster),
- WRRL-Daten soweit vorliegend,
- Vektor-Daten
  - Natura 2000-Gebietsabgrenzung (M 1 : 25.000) bzw. Abgrenzung des zu bearbeitenden Teilgebietes
  - Abgrenzung der LRT (Binnendifferenzierung)
  - Nachweise von Arten des Anhangs II der FFH-RL und von Vogelarten (sofern Vogelschutzgebiet), soweit vorliegend
  - flächige „Strukturtypen“ gem. Kartierschlüssel der Biotop- und Nutzungstypenkartierung („BNTK“, LAUN 1995)
  - Auszug aus dem Feldblockkataster der Landwirtschaftsverwaltung (Feldblöcke, Landschaftselemente und Sperrflächen mit offizieller Schlüsselnummer und Nutzungsart)
  - Schutzgebiete und -objekte (NLP, NSG, LSG, gesetzlich geschützte Biotope)
  - Zuarbeiten zu den Karten 2 und 3 (Arbeitsschritte 13 und 21) für die von der oberen Naturschutzbehörde bearbeiteten Arten des Anhangs II der FFH-RL, soweit vorliegend
  - Nachweise von Arten des Anhangs IV
  - Auszüge aus GLRP-Planungskarten (M 1 : 25.000)
- Standarddatenbogen sowie Angaben zu Kap. I.2.2 Mustergliederung für das zu bearbeitende Natura 2000-Gebiet,
- vorliegende ausgefüllte Kartierbögen der gesetzlich geschützten Biotope
- Planungen, Fachgutachten und Erhebungen der staatlichen Naturschutzverwaltung, die für die Erstellung des Managementplans von Belang sind (soweit verfügbar),
- ehrenamtlich erhobene Daten (soweit verfügbar und nutzbar),
- Signets zur Gestaltung von Titelseite und Deckblatt (digital),
- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten von Schutzgebieten,
- Textbausteine (digital)
  - Beschreibungen der NSG auf der Grundlage des Handbuches (JESCHKE, LENSCHOW, ZIMMERMANN 2003)
  - Beschreibungen der LSG auf der Grundlage der GLRP
  - Informationen (Arbeitsschritte 12, 13 und 14) über die vom LUNG bearbeiteten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,
- Tabellenvorlagen (digital),
- Layout- und Legendenvorlagen (im Anhang III des Leitfadens),
- Digitalisieruvorschriften und Metadateninformationen (LUNG 2009).

#### Unterlagen, die selbst zu besorgen sind:

Kommune:

- Landschaftspläne (soweit vorliegend)
- Flächennutzungspläne

Landkreis/kreisfreie Stadt:

- Übersicht über relevante bereits zugelassene Pläne und Projekte
- Übersicht über relevante laufende Zulassungsverfahren
- Übersicht über touristische und erholungsrelevante Einrichtungen

- relevante Fachunterlagen der Unteren Naturschutzbehörden

### **Arbeitsschritt 7 – Naturschutzverwaltung, Auftragnehmer**

#### **2.7 Einberufung der Begleitenden Arbeitsgruppe und Information der Öffentlichkeit**

##### **Verantwortlich: Oberste Naturschutzbehörde / Verfahrensbeauftragter**

Die oberste Naturschutzbehörde informiert die betroffenen Landesressorts und landesweit tätigen Landesverbände (Naturschutzverbände, Landessportbund, Bauernverband, Tourismusverband) sowie die kommunalen Spitzenverbände über die Aufstellung von Managementplänen.

Die zuständige Naturschutzbehörde richtet eine begleitende Arbeitsgruppe ein, die vom Verfahrensbeauftragten geleitet wird. Sie besteht zumindest aus Vertretern der unteren Naturschutzbehörde(n), der Wasserwirtschaft (WRRL), der Forstverwaltung (sofern Offenland-LRT oder Arthabitate im Wald liegen), Experten der Fachbehörde und bei örtlicher Betroffenheit weiterer Naturschutzbehörden (Großschutzgebiete, benachbarte Fachbehörden für Naturschutz). Bei landesweit besonders bedeutenden Planungen kann die obere und oberste Naturschutzbehörde vertreten sein.

Die zuständige Naturschutzbehörde informiert vor der Planaufstellung (Nr. 1 Abb. 4) die räumlich betroffenen

- Kommunen,
- Landkreise (als untere Naturschutzbehörden und Einheitsbehörden),
- Landesbehörden (Amt für Landwirtschaft, Amt für Raumordnung, Forstamt, Bergamt),
- Wasser- und Bodenverbände,
- Bundesbehörden (Bundesforst, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung),
- Nutzer-, Sport-, Tourismus- und Umweltverbände (Kreis-Bauernverband, Kreis-Anglerverband, regionaler Tourismusverband, regionale Sportverbände, regionale Naturschutzverbände),
- Industrie- und Handelskammern sowie
- lokale Experten

und gibt diesen die Gelegenheit sich zu äußern. Sofern von diesen weitere Betroffene genannt werden (z.B. relevante Grundeigentümer oder Nutzer), sind diese ebenfalls in die Managementplanung einzubeziehen. Die Erstinformation sollte im Regelfall im Rahmen einer Veranstaltung erfolgen.

Die erarbeiteten naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I gemäß Mustergliederung) sind den oben genannten Beteiligten im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorzustellen und zu erläutern. Dabei sollen bereits die erkannten Konfliktpunkte mitgeteilt werden, die intensiv weiter behandelt werden (Bestimmung der Betroffenheit). Diese Beteiligung muss im Rahmen einer Veranstaltung erfolgen.

Die Festlegung der Maßnahmen nach Kapitel II der Mustergliederung erfolgt unter Einbeziehung der Beteiligten. Die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen sind möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen zu bestimmen (Nr. 24 Abb. 4). Diese Abstimmungen erfolgen problem- und adressatenspezifisch.

Bereits zu diesem Zeitpunkt können Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit finanziert werden.

### **Arbeitsschritt 8 – Auftragnehmer, Naturschutzverwaltung**

## **2.8 Abgrenzung und Bewertung der Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Abgrenzung der Habitate der relevanten Vogelarten (sofern auch Vogelschutzgebiet)**

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller.**

Soweit die notwendigen Daten zu den LRT und Arten nicht vorliegen, sind entsprechende Untersuchungen vor Beginn oder zeitgleich mit den Planungsarbeiten in der Regel erforderlich.

Während für die LRT eine Überprüfung der vorliegenden Binnendifferenzierung erfolgt, sind für die Arten die Habitate abzugrenzen und zu bewerten. Es sind die Anhang-II-Arten zu bearbeiten, die in der aktuellen Fassung des SDB des Gebiets aufgeführt sind. Wurden nach Fertigstellen des SDB Vorkommen weiterer relevanter Arten im Gebiet dokumentiert, so sind auch diese Arten in die Bearbeitung einzubeziehen.

Die Vorgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Bearbeitung von LRT und Arten sind in den Musterleistungsbeschreibungen enthalten (s. Teil III des Leitfadens).

**Es sind ausschließlich die aufgeführten Kartier- und Bewertungsvorschriften zu verwenden. Die technische Anleitung zur Erfassung von Kartierungsergebnissen und zur Digitalisierung der Geofachdaten Managementplanung, in denen die erforderlichen Regelungen zur Datenerfassung und -übergabe an den Auftraggeber getroffen werden, sind ebenfalls zu beachten.**

## **3. Bearbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen im Managementplan**

### **Arbeitsschritt 9 - Auftragnehmer**

#### **3.9 Abgrenzung des Gebietes im Maßstab 1 : 10.000**

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller.**

Das Bearbeitungsgebiet ergibt sich aus der Abgrenzung des gemeldeten und im Rahmen des Managementplans zu bearbeitenden FFH-Gebietes. Diese Abgrenzung liegt digital im Maßstab 1 : 25.000 vor. Die Bearbeitung findet jedoch wegen der erforderlichen Kartiergenauigkeit (Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten) im Maßstab 1 : 10.000 statt. Dies erfordert eine Konkretisierung der Außengrenze des Natura 2000-Gebietes, indem der Planersteller den Grenzverlauf im Maßstab 1 : 25.000 interpretiert und sinngemäß in den Maßstab 1 : 10.000 überträgt. Diese Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der DTK-10 soweit vorliegend und immer zwingend auf der Basis der digitalen Orthofotos, die mit den digitalen Schutzgebietsgrenzen überlagert werden.

Folgende Arbeitsschritte sind vorzunehmen:

1. Abgleich der Abgrenzung im Maßstab 1 : 25.000 mit den digitalen Orthofotos/DTK-10 im Hinblick auf erkennbare Landschaftsstrukturen. Geringfügige Unstimmigkeiten zwischen dem Verlauf der Außengrenze und dem Verlauf von Landschaftsstrukturen (Waldgrenzen, Gewässerläufe, Landnutzungsgrenzen etc.), die auf die Maßstabsumstellung zurückzuführen sind, werden beseitigt. Die Außengrenze wird dem Verlauf der Landschaftsstrukturen angepasst.
2. Von der Außengrenze angeschnittene Infrastrukturf lächen (Verkehrs- und Siedlungsflächen, Sport- und Freizeitanlagen u.ä.) können aus dem FFH-Gebiet herausgenommen werden, es sei denn, diese Flächen sind von Bedeutung als Lebensstätte einer gemeldeten Art (z.B. Fledermausquartiere).

Eine Veränderung der zu bearbeitenden Gebietsfläche soll sich durch die Konkretisierung der Außengrenze des FFH-Gebiets im Maßstab 1 : 10.000 nicht ergeben. Eine Verschiebung der Außengrenze um mehr als 40 m (entspricht 4 mm auf Maßstabsebene 1 : 10.000) darf nicht erfolgen. Ver-

schiebungen um mehr als 40 m sind der obersten Naturschutzbehörde zur Entscheidung vorzulegen (maximale Veränderung der Gebietsgröße 5 %). Vergrößerungen in diesem Umfang bedürfen einer Kabinettsbefassung der Landesregierung. Eine Verkleinerung des FFH-Gebiets ist ebenfalls zu vermeiden, da an solche Änderungen aufgrund wissenschaftlicher Fehler von der EU-KOM hohe Anforderungen gestellt werden und eine Kommissionsentscheidung erforderlich ist (vgl. Doc.Hab-05-06/08). Grundsätzlich sind Gebietsänderungen im Rahmen der Managementplanung als neue wissenschaftliche Kenntnisse aber möglich (vgl. 29. HABITAT-AUSCHUSS).

Werden nur Teile des FFH-Gebiets bearbeitet oder werden Teile durch andere Behörden bzw. Planungsträger bearbeitet (z.B. Waldflächen durch Forstverwaltung), wird dies in den Arbeitsschritten 10 und 13 dargestellt.

### Arbeitsschritt 10 - Auftragnehmer

#### 3.10 Textteil: Einleitung und Kap. I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller.**

Den Kapiteln vorangestellt werden Titelblatt, Deckblatt und Inhaltsverzeichnis. Bei diesen sind die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen (z.B. Publizitätsvorschriften der EU):

##### Titel- und Deckblatt

Das Titel- und das Deckblatt enthalten neben dem Titel des Werkes, dem Namen der Naturschutzverwaltung (Auftraggeber) und des Auftragnehmers auch das Landeswappen, das Natura 2000-Signet, EU-Signet und das landeseigene Fördersignet für die Förderperiode 2007–2013.

Es ist die Layoutgestaltung, die in Anlage 1 (Kartenkonzept Managementplanung, Layout für das Titelblatt) beschrieben und beispielhaft dargestellt ist, zu verwenden.

##### Inhaltsverzeichnis

Aufgelistet werden alle Kapitel und Unterkapitel (einschließlich der Anhänge III und der Karten IV) mit Seitenangaben.

##### Zusammenfassende Darstellung der Bewertungen, Erhaltungsziele und Maßnahmen

In der zusammenfassenden Darstellung werden einleitend der Typ des Natura 2000-Gebietes (FFH-, Vogelschutzgebiet), die Flächengröße des Gesamtgebietes, die naturräumliche Einordnung und die beteiligten Gemeinden aufgeführt. Anschließend werden die im Gebiet nachgewiesenen LRT und Arten zusammengestellt sowie die Ergebnisse der Bewertung des Erhaltungszustandes kommentiert. Die Bedeutung des Gebietes im Netz Natura 2000 wird skizziert. Auf Veränderungen gegenüber den Eintragungen im SDB wird hingewiesen.

Die sich aus der Gebietsanalyse ergebenden Erhaltungsziele sind zusammenfassend zu beschreiben. Es sind die erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie der erreichte Stand der Umsetzungen (Vorbereitung bzw. Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen, von Förderanträgen etc.) zu benennen. Sofern notwendig, kann auf offen gebliebene Probleme und weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen werden.

Die Zusammenfassung soll maximal 2 Seiten umfassen.

Liegen die Ergebnisse der Managementplanung der Landesforstverwaltung für die Wald-LRT bereits vor, so sind sie im Anschluss an die oben beschriebene Zusammenfassung nachrichtlich darzustellen.

##### Textbearbeitung allgemeine Gebietsbeschreibung

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Für die allgemeine Gebietsbeschreibung sind die durch den Auftraggeber übergebenen Unterlagen, die Informationen aus der konstituierenden Sitzung des begleitenden Beirats sowie weitere lokale Informationen, die Ergebnisse der LRT- und Artenerfassungen sowie die gebietsspezifische Literatur auszuwerten.

Die Allgemeine Gebietsbeschreibung erfolgt nach den Vorgaben der Management-Mustergliederung (vgl. Abb.1) und umfasst die Unterkapitel

- Grundlagen (I.1.1),
- Aktuelle Nutzungen im Gebiet (I.1.2) und
- Schutzgebiete (I.1.3).

Einleitend ist kurz darzustellen, welche wesentlichen gebietsbezogenen Ziele mit der Managementplanung verfolgt werden. Die bereits bekannten Hauptproblemfelder (z.B. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder touristische Nutzungen, Entwässerungen usw.), die im FFH-Gebiet bearbeitet werden sollen, sind aufzuzeigen. Sind vorab bereits grundsätzliche Problemfelder bekannt, die nur gebietsübergreifend lösbar sind und welche die Möglichkeiten des Managementplans übersteigen (z.B. diffuse Nährstoffeinträge, fischereiliche Nutzung in der Ostsee usw.) sind diese als nicht abschließend bearbeitete, aber weiter bestehende Konflikte hervorzuheben.

### Kap. I.1.1 Grundlagen

Die Gebietsbeschreibung soll kurzgefasst folgende Punkte, die sich in Form und Umfang an die aktuelle Beschreibung der Naturschutzgebiete (JESCHKE et al. 2003) anlehnen, enthalten:

- Name und Größe des Schutzgebiets
- Lage
- Geologie und Wasserhaushalt (einschl. der Darstellung des Zustands der Gewässer nach der WRRL)
- Nutzungsgeschichte
- HpnV (Vegetation als zusammenfassende Darstellung der standörtlichen Verhältnisse: Klima, Geologie, Boden)

Es wird eine Textkarte (Format A4 oder A3) eingefügt, die folgende Informationen in Übersichtsform enthält:

- FFH- und/oder SPA-Gebiet gesamt
- Beauftragtes Bearbeitungsgebiet
- Bereits bearbeitete Teilgebiete (z.B. Waldflächen)
- Nicht beauftragte und noch nicht bearbeitete Teilgebiete (i.d.R. Waldflächen oder marine Flächen)

Dazu sind die LINFOS-Daten zu nutzen. Es wird ein Hinweis eingefügt, dass die Gebietsabgrenzung im Detail der Karte 2 entnommen werden kann.

### Kap. I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Es sind nur diejenigen der u.a. Nutzungen zu bearbeiten, die im Gebiet von Relevanz sind und zur Problem- und Konfliktlösung beitragen. Ansonsten genügt ein kurzer Hinweis, dass die Bearbeitung nicht notwendig war.

#### Aktuelle Nutzungen im Gebiet

Es wird für die nachfolgend aufgeführten Nutzungen

- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Fischerei,
- Wasserwirtschaft und Küstenschutz,

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

- Tourismus und Erholung,
- Siedlung, Industrie und Gewerbe,
- Verkehr,
- Rohstoffgewinnung,
- Energiewirtschaft,
- Jagd,
- Sonstiges

beschrieben, in welcher Form, in welchem Umfang und wo im Gebiet die jeweilige Nutzung stattfindet. Soweit für das Gebiet relevant, sollte jeweils eine Darstellung der bisherigen Entwicklung und des erwarteten Trends/ der Planung erfolgen. Gegebenenfalls - besonders im touristischen Bereich - sind erläuternde Tabellen zu verwenden (z.B. Tagesbesucher, Übernachtungen, Zeiten der Nutzungen, touristische Infrastruktur).

### Kap. I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die vorhandenen Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht sind hinsichtlich Schutzzweck und Verboten kurz textlich darzustellen.

Die Schutzgebiete und –objekte werden (soweit vorkommend) in folgender Reihenfolge beschrieben:

- Nationalpark (NLP)
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Übersicht über die vorkommenden gesetzlich geschützten Biotop ( § 20-Biotop NatSchAG) als FFH-LRT in einer Tabelle (vgl. Tab. 6)
- Naturdenkmal (ND)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Die im Gebiet gemeldeten LRT werden den Kategorien des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG zugeordnet. In den meisten Fällen unterliegen die LRT unmittelbar dem gesetzlichen Biotopschutz (Ausnahme: LRT 6510, 6430, offene Wasserfläche von 31xx > 1 ha, teilweise 1220, 3260 und 3270 und einige Wald-LRT). Die Zuordnung erfolgt in einer Tabelle. Eine gesonderte Kartendarstellung der gesetzlich geschützten Biotop erfolgt nicht, da im Zuge der LRT-Kartierung der größte Teil der gesetzlich geschützten Biotop aktuell erfasst und lagerichtig im neuen Bezugssystem in Karte 2a dargestellt wird.

**Tab. 6: Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz:**

<i>EU-Code</i>	<i>Lebensraumtyp</i>	<i>Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG</i>

Die kurze Beschreibung der NSG erfolgt auf der Grundlage der digital übergebenen Beschreibung der Naturschutzgebiete (JESCHKE et al. 2003), die der LSG auf der Grundlage der digital übergebenen Beschreibung aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan. Auf die Nennung und Beschreibung der Natura 2000-Kategorien „FFH-Gebiet“ und „Vogelschutzgebiet“ wird an dieser Stelle verzichtet, da diese Schutzgebiete unter I.1.1 (Grundlagen) beschrieben werden.

### **Arbeitsschritt 11 - Auftragnehmer**

#### **3.11 Kartenteil: Kap. I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung - Karte 1**

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller. Im Regelfall erfolgen die Darstellungen in Karte 1 im Maßstab 1 : 25.000.**

In der Karte 1 soll das präzisierte Bearbeitungsgebiet mit den aktuellen Nutzungen sowie mit den Schutzgebieten und -objekten wie nachfolgend beschrieben dargestellt werden. Layout- und Legendenvorlagen werden vom Auftraggeber übergeben (vgl. Arbeitsschritt 6).

Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Planerstellung vorhandene Nutzungen sind in Karte 1 im FFH-Gebiet sowie mit einem je nach örtlichen Verhältnissen festzulegenden 100 m bis 500 m breiten Streifen um das Gebiet zu dokumentieren. Die Grundlagen für die Darstellungen in Karte 1 liefern die digitalen Orthofotos in Verbindung mit der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK), Abfragen bei den Gemeinden und Landkreisen sowie bereits vorliegende Untersuchungen. Neben den Landnutzungen (Strukturtypen) sind in vielen Gebieten auch planungsrelevante Tourismus- und Erholungsnutzungen einschließlich der möglicherweise Störungen verursachenden (Klein-)Infrastruktur zu ermitteln. Dies erfordert Abfragen bei den Kommunen und Ortskenntnisse der Bearbeiter.

Es werden keine detaillierten Eigentumsverhältnisse ermittelt (z.B. Flurkarten oder Feldblockkataster). Dies erfolgt in Kap. II.2.1 ausschließlich für die Flächen, für die Maßnahmen notwendig werden.

Darzustellen sind - soweit relevant - die vorhandenen

- flächigen „Strukturtypen“ gem. Kartierschlüssel der BNTK (LAUN 1995)
- flächigen „Biotop- und Nutzungstypen“ der Strukturtypen „Freifläche“, „Verkehrsflächen“ und „Wasserbauwerk“
- linienartigen Strukturen wie z.B. Pfade, Wirtschaftswege, Radwege usw.
- flächigen Nutzungen, wie z.B. Badestellen, Strandnutzungen, Surfflächen usw.

Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. der Managementplanung unzulässige Nutzungen, d.h. rechtlichen Bestimmungen widersprechende Nutzungen, sind nicht als „Bestand“ (im Sinne von „Bestandsschutz“) darzustellen und in der Folge nicht weiter zu berücksichtigen. Als „Bestand“ sind weiterhin alle bereits genehmigten Pläne oder zugelassenen Projekte in Text und soweit sinnvoll in der Karte darzustellen.

Bei konfliktreichen Gebieten kann (wie zum Beispiel im Falle Managementplan Wismarbuch) auch eine Zweiteilung der Karten notwendig werden, d.h. dass eine Vielfalt vorhandener Nutzungen in 2 Karten dargestellt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Karte weitere bekannte (aber noch nicht zugelassene) Pläne oder Projekte aufweist.

**Die Entscheidung über eine solche zusätzliche Kartendarstellung ist mit dem Verfahrensbeauftragten abzustimmen.**

### Kap. I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die vorhandenen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie soweit erforderlich die Gebiete nach anderen Rechtsvorschriften sind ebenfalls in Karte 1 im FFH-Gebiet sowie in einem je nach örtlichen Verhältnissen festzulegenden 100 m bis 500 m breiten Streifen um das Gebiet zu dokumentieren.

Folgende Schutzgebiete und –objekte werden dargestellt:

- Nationalpark (NLP)
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Die Abgrenzungen zu den Schutzkategorien Nationalpark (NLP), Naturschutzgebiet (NSG) und Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind aus dem LINFOS zu übernehmen. Für die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist die im Arbeitsschritt 9 überarbeitete Gebietsabgrenzung zu verwenden. Es erfolgt keine Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope nach dem vorliegenden Biotopverzeichnis nach § 20

Abs. 5 LNatG, da im Zuge der LRT-Kartierung der größte Teil der gesetzlich geschützten Biotope aktuell erfasst und lagerichtig im neuen Bezugssystem in Karte 2a dargestellt wird.

## Arbeitsschritt 12 - Auftragnehmer

### 3.12 Textteil des Managementplans: Kap. I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller.

**Das Kapitel I.2 ist immer, auch bei Fachbeiträgen, vollständig zu bearbeiten.**

Es werden die relevanten Meldedaten aus dem SDB sowie die Ergebnisse der aktuellen Bestandsaufnahme und Bewertung - die im folgenden Kapitel I.3 des Managementplans differenziert beschrieben werden - zusammenfassend tabellarisch dargestellt. Nach Erlass des Managementplans durch die oberste Naturschutzbehörde sind die aktualisierten Daten Grundlage z.B. für FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Standardformulierungen und -Tabellenstrukturen (Textbausteine) sind *kursiv* dargestellt. Der gesamte Textumfang des Kapitels dürfte im Regelfall 2 bis 3 Seiten nicht überschreiten.

#### Kap. I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL/ Vogelarten nach VS-RL

- LRT nach Anhang I FFH-RL

Im Rahmen der Managementplanung erfolgt in der Regel eine Aktualisierung und Präzisierung der Meldedaten durch Kartierungen. Dabei erfolgt eine Bewertung des Erhaltungszustands der LRT teilflächenspezifisch nach den Vorgaben der EU-KOM zum SDB in „A - hervorragend“, „B – gut“ und „C – durchschnittlich oder beschränkt“.

Die Ergebnisse werden detailliert in Kap. I.3.1 Mustergliederung dargestellt, die Ergebnisse werden vorgezogen bereits in diesem Kapitel im Vergleich zu den Meldedaten tabellarisch aufgezeigt.

**Liegt für das FFH-Gebiet eine Erklärung zum „Schutzgebiet“ vor, sind die dort formulierten Regelungen abschließend maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die genannten Schutzobjekte (Nennung der einzelnen LRT) und die für diese getroffenen Erhaltungsziele.**

#### Textbaustein

*In Tabelle 7 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von LRT mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten LRT maßgeblich. Die LRT mit Angabe der Bewertung der Teilflächen sind in Karte 2a dargestellt.*

**Tab. 7: Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit \*):**

1	2	3	4	5	6
EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
<b>Summe Flächengröße</b>					

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Eingetragen wird der EU-Code für den Lebensraumtyp.

Spalte 2: Eingetragen wird der gebräuchliche deutsche Name für den Lebensraumtyp.

Spalte 3: Die im Rahmen der Meldung (Binnendifferenzierung) angegebene Flächengröße (in Hektar) wird eingetragen. Sie ergibt sich aus der Angabe der Fläche in der Attributtabelle zur „Binnendifferenzierung“ (LUNG 2004). Bei Teilgebieten erfolgt eine Flächenberechnung innerhalb des Teilgebietes mittels GIS. In der Spaltenüberschrift ist dann der Zusatz „im Teilgebiet“ zu ergänzen.

Spalte 4: Der im SDB dokumentierte Erhaltungszustand (Spalte 5, A bis C) wird übernommen (nicht „Gesamtbeurteilung“!). Dies gilt auch für Teilgebiete (keine Differenzierung möglich). In diesem Fall ist in der Spaltenüberschrift der Zusatz „für das Gesamtgebiet“ zu ergänzen.

Spalte 5: Die aktuell ermittelte Flächengröße wird für den jeweiligen Lebensraumtyp in Hektar angegeben. Bei Teilgebieten ist in der Spaltenüberschrift der Zusatz „im Teilgebiet“ zu ergänzen.

Spalte 6: Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand (A bis C) wird eingetragen. Bei Teilgebieten ist in der Spaltenüberschrift der Zusatz „im Teilgebiet“ zu ergänzen.

Neue Zeileneinträge: Aktuell neu ermittelte LRT werden in einer neuen Zeile eingetragen. Es werden die Spalten 1, 2, 5 und 6 ausgefüllt.

#### Textbaustein

*Mit .... ha werden .... % des FFH-Gebietes (insgesamt .... ha) von LRT eingenommen. Die LRT sowie deren Bewertung sind in Karte 2a dargestellt. Im Rahmen der Meldung 2004<sup>1</sup> an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet .... LRT (davon .... prioritäre LRT) mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung wurden .... weitere LRT ermittelt.*

Die Tabelle 6 zeigt die Unterschiede zwischen Meldung und Aktualisierung. Zu beachten sind gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL immer die aktuell vorkommenden LRT.

- Arten nach Anhang II FFH-RL

Im Rahmen der Managementplanung erfolgt nur dann eine Aktualisierung der gebietsspezifischen Angaben im SDB, sofern nicht schon ausreichende Informationen vorliegen. Dabei erfolgt eine Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach den Vorgaben der EU-KOM zum SDB in „A – hervorragend“, „B – gut“ und „C – durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt“.

<sup>1</sup> 2006 erfolgten in Einzelfällen Aktualisierungen des SDB

Liegt für das FFH-Gebiet eine Erklärung zum „Schutzgebiet“ vor, sind die dort formulierten Regelungen abschließend maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die genannten Schutzobjekte (Nennung der einzelnen Arten) und die für diese getroffenen Erhaltungsziele.

Textbaustein

In Tabelle 8 sind die gemeldeten und aktuell ermittelten Arten des Anhangs II dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Arten maßgeblich. Abweichungen zwischen Meldung und aktueller Erfassung werden im Zuge der Berichte nach Art. 17 FFH-RL der Europäischen Kommission mitgeteilt.

**Tab. 8: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit \*):**

1	2	3	4	5	6
<i>EU-Code</i>	<i>Art</i>	<i>Status lt. SDB</i>	<i>Populationsgröße lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate aktuell</i>

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Eingetragen wird der EU-Code für die Anhang II-Art.

Spalte 2: Eingetragen wird der gebräuchliche deutsche Name für die Anhang II-Art.

Spalte 3: Der im SDB angegebene Status wird eingetragen. Die Statusangabe zum Referenzzeitpunkt (z.B. „durchziehend“, „reproduzierend“) ist erforderlich zur Ableitung der Erhaltungsziele in Arbeitsschritt 15 (Kap. I.4.3). Im Regelfall ist der „Status“ zum Referenzzeitpunkt zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt auch für Teilgebiete (keine Differenzierung möglich). In diesem Fall ist in der Spaltenüberschrift der Zusatz „für das Gesamtgebiet“ zu ergänzen.

Folgende Abkürzungen (ohne „nicht signifikante“ Vorkommen) werden verwendet:

- a = nur adulte Stadien/ Die Art wurde zwar im Gebiet beobachtet, bisher fehlen jedoch sichere Reproduktionsbelege (z.B. bei Libellennachweisen ohne Exuvienfund).
- b = Wochenstube/ Nur bei Fledermäusen.
- g = Nahrungsgast/ Die meisten Robbennachweise.
- m = wandernde, rastende Tiere/ Wanderfischarten im Wanderkorridor zum Laichplatz
- n = Brutnachweis. Diese Kategorie soll jedoch nur im Zusammenhang mit Vögeln verwendet werden und bezieht sich auf Brutpaare.
- r = „resident“, Population ganzjährig vorhanden. Die Einstufung geht in der Regel von reproduzierenden Vorkommen aus.
- s = Spuren, Fährten und sonstige indirekte Nachweise (insbesondere bei Fischotter und Biber)
- w = Überwinterungsquartier/ Bei Fledermäusen und in Fledermausquartieren überwinternden Kammolchen.
- Nichtziehend: r, t, a, b, u
- Ziehend, überwinternd: w
- Ziehend, auf dem Durchzug: g, m, e

Weitere im SDB aufgeführte Statusangaben führen zu nicht signifikanten Artvorkommen.

Spalte 4: Die Angabe zur Populationsgröße aus dem SDB (Spalte 3) zu übernehmen. Dies gilt auch für Teilgebiete (keine Differenzierung möglich). In diesem Fall ist in der Spaltenüberschrift der Zusatz „für das Gesamtgebiet“ zu ergänzen.

Spalte 5: Die Angaben zur „Erhaltung“ der Art auf Gebietsebene werden aus Kap. 3.2 (c bis g) des SDB entnommen. Bei Teilgebieten ist in der Spaltenüberschrift der Zusatz „für das Gesamtgebiet“ zu ergänzen.

Spalte 6: Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand der Habitate (A bis C) wird eingetragen. Bei Teilgebieten ist in der Spaltenüberschrift der Zusatz „im Teilgebiet“ zu ergänzen.

Neue Zeileneinträge: Aktuell neu ermittelte Anhang II-Arten werden in einer neuen Zeile eingetragen. Es werden die Spalten 1, 2 und 5 ausgefüllt.

*Im Rahmen der Meldungen 2004 (2006<sup>1</sup>) an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet .... Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (davon .... prioritär) mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung wurden .... weitere Arten des Anhangs II ermittelt. Die Habitate der Arten sind in Karte 2b dargestellt.*

- Vogelarten nach VS-RL

Ist das bearbeitete FFH-Gebiet gleichzeitig ein Europäisches Vogelschutzgebiet, sind auch die Vogelschutzanforderungen darzustellen. Die Grundlage bilden die Angaben in den Schutzzerklärungen bzw. in den vorliegenden SDB. Nach vollständigem Abschluss des Erklärungsverfahrens für die Vogelschutzgebiete durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgt eine abschließende Regelung zur Managementplanung. **Die folgenden Ausführungen haben vorläufigen Charakter.**

Im Gegensatz zu den genauen Vorgaben in der FFH-RL (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1) zum gebiets-spezifischen Schutz von LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II sind in der VS-RL in Art. 4 die Vorgaben für den gebiets-spezifischen Schutz weniger konkret.

Besondere Schutzmaßnahmen sind in erster Linie für die in Anhang I aufgeführten Vogelarten durch Erklärung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten notwendig. Entsprechende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen auch für regelmäßig auftretende Zugvogelarten erforderlich. Anhaltspunkte zur Auswahl der relevanten, im Gebiet brütenden Zugvogelarten liefern insbesondere die 4 Kriterien in Art. 4 Abs. 1. Der Verweis auf die Bedeutung der Feuchtgebiete, ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete nach der RAMSAR-Konvention von 1971, ist dagegen insbesondere für Rastvögel und Überwinterer von Bedeutung.

**Liegt für das europäische Vogelschutzgebiet eine Erklärung zum „Schutzgebiet“ vor, sind die dort formulierten Regelungen abschließend maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die genannten Schutzobjekte (Nennung der einzelnen Vogelarten) und die für diese getroffenen Erhaltungsziele.**

- *Brutvogelarten*

Bei vorhandener Erklärung zum „besonderen Schutzgebiet“ werden in Tabelle 9 alle in der Schutzzerklärung genannten Vogelarten wiedergegeben. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets dar.

In allen anderen Fällen besteht ein besonderes Schutz- und Managementanforderung im Sinne der Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie für

- alle Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, sofern mindestens 1 Brutpaar regelmäßig im Gebiet vorkommt,

---

<sup>1</sup> 2006 erfolgten in Einzelfällen Aktualisierungen des SDB

und

- die regelmäßig im Gebiet brütenden Zugvogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Europa (BirdLife International 2004) oder einer Gefährdungssituation im Land Mecklenburg-Vorpommern (entsprechend der Roten Liste 2004, Gefährdungskategorien 1 bis 3), sofern im Gebiet mindestens 2 % der landesweiten Population vorkommen (Schutz und Management finden in den zahlenmäßig geeignetsten Gebieten statt).

Die nach diesen Kriterien ermittelten Arten werden in Tabelle 9 aufgeführt. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets dar. Die übrigen Arten besitzen sowohl in Europa als auch im Land stabile oder zunehmende Populationen, so dass spezielle Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten derzeit nicht erforderlich sind. Sie werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden auch die Vogelarten, die im bearbeiteten FFH-Gebiet keine essentiellen Habitatelemente aufweisen.

**Tab. 9: Relevante Brutvogelarten mit besonderem Schutz- und Managementanfordernis**

1	2	3	4
<i>Code</i>	<i>Vogelart</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB im Vogelschutzgebiet</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet</i>

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Eingetragen wird der EU-Code für die Vogelart.

Spalte 2: Eingetragen wird der gebräuchliche deutsche Name für die Vogelart.

Spalte 3: Die im SDB in Spalte 5 dokumentierte „Erhaltung“ (A bis C) wird übernommen (nicht „Gesamt“!).

Spalte 4: Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand der Habitate (A bis C) im FFH-Gebiet wird eingetragen.

Neue Zeileneinträge: Aktuell neu ermittelte relevante Brutvogelarten werden in einer neuen Zeile eingetragen.

- *Rastvogelarten*

Bei vorhandener Erklärung zum „besonderen Schutzgebiet“ werden in Tabelle 10 alle in der Schutzklärung genannten Vogelarten wiedergegeben. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets dar.

In allen anderen Fällen sind für das Gebietsmanagement (Schutz- und Maßnahmenanfordernis) folgende Arten relevant:

- Arten, die regelmäßig in international bedeutsamen Beständen (d.h. mindestens 1 % der Flyway-Population, Schwellenwerte nach DELANY & SCOTT 2002) auftreten,
- und
- Arten nach Anhang I, sofern das Vorkommen im Gebiet zu den 5 wichtigsten im Land gehört (regionale Bedeutung).

Die nach diesen Kriterien ermittelten Arten werden in Tabelle 10 dargestellt. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets dar. Für die übrigen Arten hat das Gebiet weder eine besondere internationale noch eine regionale Bedeutung als Rast- oder Überwinterungsgebiet. Diese Arten werden daher im Weiteren nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden auch die Vogelarten, die im bearbeiteten FFH-Gebiet keine essentiellen Habitatelemente aufweisen.

**Tab. 10: Relevante Rastvogelarten / überwinternde Vogelarten mit besonderem Schutz- und Managementanfordernis**

1	2	3	4
<i>Code</i>	<i>Vogelart</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet</i>

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Eingegeben wird der EU-Code für die Vogelart.

Spalte 2: Eingegeben wird der gebräuchliche deutsche Name für die Vogelart.

Spalte 3: Die im SDB dokumentierte „Erhaltung“ (A bis C) wird übernommen (nicht „Gesamt“!).

Spalte 4: Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand der Habitate (A bis C) im FFH-Gebiet wird eingetragen.

Neue Zeileneinträge: Aktuell neu ermittelte relevante Rastvögel / Überwinterer werden in einer neuen Zeile eingetragen. Es werden die Spalten 1, 2 und 5 ausgefüllt.

Die Habitate der relevanten Vogelarten werden in der Karten 2c dargestellt.

#### Kap. I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte definiert wurden, auf die Art. 6 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der LRT und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Dieses Kapitel ist wichtig zur Bestimmung der Erhaltungsziele (vgl. Kap. I.4 Mustergliederung) sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung (vgl. hierzu SETTING CONSERVATION OBJECTIVES FOR NATURA 2000 SITES, EU.KOM 2010) von Maßnahmen im jeweiligen Bearbeitungsgebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000 im Land,
- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL.

Die Informationen, die nicht aus dem SDB verfügbar sind (Flächen- oder Populationsanteil bezogen auf das Land) werden dem Planersteller übergeben. In den Tab. 11, 13 bis 14 werden die LRT und Arten dargestellt, die aktuell im Rahmen der Managementplanung ermittelt worden sind. Darüber hinaus sind auch die LRT und Arten zu bearbeiten, die im SDB aufgeführt sind, aber aktuell nicht mehr nachgewiesen werden konnten, es sei denn die Meldung beruht auf einem wissenschaftlichen Irrtum (fehlerhafte Meldung als Ergebnis einer Plausibilitätsprüfung). Nur in diesem zuletzt genannten Fall oder der fehlenden Signifikanz werden die Arten nicht weiter berücksichtigt.

#### LRT nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (vgl. Tabelle 7 im vorangegangenen Kapitel I.2.1),
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen, dieser wird in Tab. 23 hervorgehoben.

**Tab. 11: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000**

1	2	3	4	5
<b>LRT EU-Code</b>	<b>Prioritärer LRT</b>	<b>Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</b>	<b>Landesweit hohe Flächenanteile (<math>\geq 25\%</math>) als ungünstig bewertet (C)</b>	<b>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</b>

Angaben zu den Spalteninhalten (es werden nur die LRT eingetragen, für die ein Kriterium zutrifft):

Spalte 1: Die aktuell ermittelten LRT (Tab. 6 in Kap. 1.2.1) werden mit Hilfe des bekannten EU-Codes angegeben.

Spalte 2: In der Spalte 2 ist ein „x“ für die LRT einzutragen, die in Anhang I der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind.

Spalte 3: Die Bestimmung des Flächenanteils im Gebiet bezogen auf das Land (Spalte 3) wird den Angaben im Programm Natura D des BfN entnommen (vgl. Tab. im Anhang III). Ist die „relative Fläche“ mit „A“ bestimmt, hat das FFH-Gebiet mit dem LRT eine besondere landesweite Bedeutung (> 15 % der Landesmeldung) für das Netz Natura 2000. Dementsprechend ist für den Lebensraumtyp ein „x“ in der Spalte einzutragen. Die Angaben beziehen sich immer auf das Gesamtgebiet. Das gilt auch bei der Bearbeitung von Teilgebieten.

Spalte 4: Auf Landesebene werden auf der Grundlage der Auswertung der Angaben in den SDB (Stand 2004) derzeit sechs LRT im Gesamtzustand als „ungünstig“ bewertet (vgl. folgende Tab. 12). Diese Auswertung berücksichtigt nur den Zustand der LRT innerhalb der FFH-Gebiete im Land.

Spalte 5: Nach dem Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL erfolgt eine Bewertung aus europäischer Sicht nach den Vorgaben des „Ampelschemas“ (Doc.Hab-04-03/03-rev.3). Es werden die Kategorien „gelb“ oder „rot“ (=ungünstig) verwandt. Diese Auswertung berücksichtigt den Zustand der LRT innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet im Sinne des Art. 1 e) FFH-RL. Ein Bezug des nach diesen Vorgaben ermittelten europaweiten Erhaltungszustands auf Landes- oder Bundesebene ist nicht sinnvoll (vgl. 34. HABITAT-AUSSCHUSS: „Zustand in einzelnen Mitgliedstaaten kein Maßstab“!).

Die Angaben in den Spalten 4 und 5 sind daher methodisch nicht vergleichbar.

**Tab. 12: Lebensraumtypen im landesweit ungünstigen Zustand (innerhalb von FFH-Gebieten gemäß SDB-Auswertung, Anteil  $\geq 25\%$ )**

Code	Name Lebensraumtyp (LRT)	Anteil
3160	Dystrophe Seen und Teiche	25%
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	59%
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	33%
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	29%
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	30%
91D0*	Moorwälder	31%

Der Zustand des Lebensraumtyps „6430 Feuchte Hochstaudenfluren“ gilt nach den Angaben in den SDB landesweit ebenfalls als ungünstig. Aufgrund seiner bisher (methodisch bedingten) unzureichenden Erfassung bleibt diese Beurteilung vorläufig ohne Bedeutung.

**Arten nach Anhang II FFH-RL mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten**

Für Arten des Anhanges II, für die kleinräumige Habitats innerhalb eines FFH-Gebietes abgegrenzt werden können, sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitats auf Gebiets-ebene (vgl. Tabelle 8 im vorangegangenen Kapitel I.2.1),
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Auf die Einbeziehung einer landesweit ungünstigen Bewertung innerhalb der FFH-Gebiete wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

**Tab. 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000**

<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>
<i>Art</i>	<i>Prioritäre Art</i>	<i>Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>

Angaben zu den Spalteninhalten, es werden nur die Arten eingetragen, für die ein Kriterium zutrifft:

Spalte 1: Die aktuell ermittelten Arten werden mit deutschem Namen angegeben.

Spalte 2: In der Spalte 2 ist ein „x“ für die Arten einzutragen, die in Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind.

Spalte 3: Die Bestimmung des Populationsanteils im Gebiet bezogen auf das Land wird dem Programm Natura D entnommen (vgl. Tab. im Anhang III). Ist die „Population“ mit „A“ bestimmt, hat das FFH-Gebiet mit der Art eine besondere landesweite Bedeutung (> 15 % der Landesmeldung). Die Angaben beziehen sich immer auf das Gesamtgebiet. Das gilt auch bei der Bearbeitung von Teilgebieten.

Spalte 4: Nach dem Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie erfolgt eine Bewertung aus europäischer Sicht nach den Vorgaben des „Ampelschemas“ (Doc.Hab-04-03/03-rev.3). Es werden die Kategorien „gelb“ oder „rot“ (=ungünstig) verwendet. Diese Auswertung berücksichtigt den Zustand der Arten in-

nerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet im Sinne des Art. 1 e) FFH-RL. Ein Bezug des nach diesen Vorgaben ermittelten europaweiten Erhaltungszustands auf Landes- oder Bundesebene ist nicht zulässig (vgl. 34. HABITAT-AUSSCHUSS: „Zustand in einzelnen Mitgliedstaaten kein Maßstab“!).

**Tierarten nach Anhang II FFH-RL mit großen Raumannsprüchen**

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, sind die bedeutsamen Habitateigenschaften und -funktionen in den FFH-Gebieten relevant (vgl. Art. 1 k) FFH-RL). Für diese Arten (z.B. Fischotter) mit großräumigen, gebietsübergreifenden Habitaten wird daher der Erhaltungszustand auf Gebiets- und Landesebene beurteilt. Die landesweite Bewertung ergibt sich vorläufig aus der Gefährdungseinstufung nach den „Roten Listen“ (Kategorien 1 bis 3) des Landes. Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen in Tab. 24.

**Tab. 14: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Tierarten mit großen Raumannsprüchen für das Netz Natura 2000**

1	2	3	4	5
<i>Art</i>	<i>Prioritäre Art</i>	<i>Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land</i>	<i>Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Es wird der offiziell verwendete deutsche Name für die Anhang II-Art eingetragen.

Spalte 2: In der Spalte ist ein „x“ für die Arten einzutragen, die in Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind.

Spalte 3: Die Bestimmung des Populationsanteils im Gebiet bezogen auf das Land wird dem Programm Natura D entnommen (vgl. Anhang III des Leitfadens). Ist die „Population“ mit „A“ bestimmt, hat das FFH-Gebiet mit der Art eine besondere landesweite Bedeutung (> 15 % der Landesmeldung). Die Angaben beziehen sich immer auf das Gesamtgebiet. Das gilt auch bei der Bearbeitung von Teilgebieten.

Spalte 4: Für die entsprechende Art ist die Ziffer einzutragen, wenn diese Art in der jeweiligen aktuellen „Roten Liste“ in den Gefährdungskategorien 1, 2 oder 3 aufgeführt ist.

Spalte 5: Nach dem Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie erfolgt eine Bewertung aus europäischer Sicht nach den Vorgaben des „Ampelschemas“ (Doc.Hab-04-03/03-rev.3). Es werden die Kategorien „gelb“ oder „rot“ (=ungünstig) verwandt. Diese Auswertung berücksichtigt den Zustand der Arten innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet im Sinne des Art. 1 e) FFH-RL. Ein Bezug des nach diesen Vorgaben ermittelten europaweiten Erhaltungszustands auf Landes- oder Bundesebene ist nicht zulässig (vgl. 34. HABITAT-AUSSCHUSS: „Zustand in einzelnen Mitgliedstaaten kein Maßstab“!).

**Hinweis:** Für Vogelarten wird die „Bedeutung“ nicht ermittelt, da regelmäßig nur Teile des Vogelschutzgebiets bearbeitet werden und eine Bewertung nur auf Gesamtgebietsebene sinnvoll ist.

Kap. 1.2.3 Arten nach Anhang IV FFH-RL

**Die verfügbaren Daten zu den Arten des Anhangs IV FFH-RL werden dem Planersteller von der Naturschutzbehörde übergeben.**

Für die Arten der Anhänge IV (und V) FFH-RL werden im Managementplan keine Erhaltungsziele formuliert (vgl. Art. 6 FFH-RL, vgl § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Für diese Arten besteht keine Verpflichtung zu proaktiven Maßnahmen (vgl. 31. HABITAT-AUSSCHUSS, LEITFADEN der EU-KOM zu Art. 12 FFH-RL).

Textbaustein:

*Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3).*

*Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV-Arten verursacht werden.*

**Tab. 19: Vorkommen von Arten des Anhangs IV**

1	2	3
Art	Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)	Bemerkungen

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Es wird der offiziell verwendete deutsche Name für die Art eingetragen.

Spalte 2: Der jeweilige Gebietsteil (ggf. Habitate) soll kurz und prägnant benannt werden (wenn möglich, vergleichbar mit „Biotopname“ im Erfassungsbogen für Biotop-/Lebensraumtyp-kartierungen).

Spalte 3: Bemerkungen sind insbesondere bei Vorliegen von weitergehenden quantitativen und qualitativen Angaben sinnvoll.

Werden im Rahmen der Kartierung von LRT oder Arten des Anhangs II FFH-RL Arten nach Anhang IV FFH-RL zufällig miterfasst, sind diese Feststellungen im Managementplan an dieser Stelle zu dokumentieren und zu berücksichtigen.

**Arbeitsschritt 13 - Auftragnehmer**

**3.13 Kartenteil des Managementplans: Kap. I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000 - Karte 2**

**Karte 2a Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL**

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller.**

Die Ergebnisse der LRT-Kartierung und –Bewertung werden in der Karte 2a im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. In der Karte soll die teilflächenbezogene Bewertung erkennbar sein. Die Kennzeichnung der Teilflächen erfolgt durch Angabe des LRT-Code, der fortlaufenden Nummer im Gebiet und der aktuellen Bewertung des Erhaltungszustands (z.B. „1220-119-B“). Die Karte soll außerdem, soweit erforderlich und möglich, weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ kenntlich machen (vgl. Arbeitsschritt 12). Soweit diese nicht konkret verortbar sind, sind sie zumindest als Textfeld in die Karte einzufügen.

Layout- und Darstellungsvorlagen werden vom Auftraggeber übergeben (vgl. Teil III des Leitfadens).

### **Karte 2b Arten nach Anhang II FFH-RL**

Die Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der Habitate sowie vorliegende verortbare Artnachweise werden in der Karte 2b im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Kennzeichnung der Habitattellflächen erfolgt durch Angabe der Art, (EU-Code) der fortlaufenden Nummer im Gebiet und der aktuellen Bewertung des Erhaltungszustands der Habitattellfläche (z.B. „1337-4-A“). Die Karte soll außerdem, soweit erforderlich und möglich, weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ („essentielle Elemente“) für die Habitate der Arten kenntlich machen (vgl. Kap. I.2.3). Soweit diese nicht konkret verortbar sind, sind sie zumindest als Textfeld in die Karte einzufügen.

### **Karte 2c Vogelarten nach VS-RL**

Ist das bearbeitete FFH-Gebiet gleichzeitig (erklärtes) Vogelschutzgebiet, sind auch die Vogelschutzanforderungen darzustellen in dem die Habitate der Vogelarten als „maßgebliche Bestandteile“ ermittelt und bewertet werden.

Die Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der Habitate werden in der Karte 2c im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Kennzeichnung der Habitattellflächen erfolgt durch Angabe der Art, der fortlaufenden Nummer im Gebiet. Soweit vorliegend und verortbar sind Artnachweise ebenfalls darzustellen. Die Karte soll außerdem, soweit erforderlich und möglich, weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ („essentielle Elemente“) für die Habitate der Vogelarten kenntlich machen (vgl. Kap. I.2.3). Soweit diese nicht konkret verortbar sind, sind sie zumindest als Textfeld in die Karte einzufügen.

## **Arbeitsschritt 14 Auftragnehmer**

### **3.14 Kap. I.3 Erhaltungszustand der signifikanten LRT und der Habitate der Arten / maßgebliche Bestandteile**

#### **Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller.**

Nach § 34 BNatSchG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Schutzzweckbestimmung sowie für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von LRT und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets zu identifizieren und zu bewerten.

Allgemein umfassen die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 7 und 8 sowie der Karten 2a und 2b,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

- c) die im Gebiet vorkommenden Vogelarten, für die nach Art. 4 VS-RL ein gebietsspezifisches Schutzerfordernis besteht und die damit relevant sind für das Gebietsmanagement gemäß den Tabellen 9 und 10,
- d) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der relevanten Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie gemäß der Karte 2c,
- e) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Abgrenzung der LRT und Habitate der Arten) und der Bewertung (Erhaltungszustände der LRT und der Habitate der Arten) sowie die weiteren standörtlichen und funktionalen „maßgeblichen Bestandteile“ räumlich konkret für das FFH-Gebiet dargestellt und beschrieben. Wurde der Erhaltungszustand im SDB anders beurteilt als in der aktuellen Bewertung, ist zu prüfen, ob die Änderung auf eine tatsächliche Veränderung der maßgeblichen Bestandteile seit dem Referenzzeitpunkt zurückzuführen ist (Verbesserung oder Verschlechterung), oder ob die unterschiedlichen Bewertungen auf nicht vergleichbaren Methoden oder auf unzureichenden Daten bei der Gebietsmeldung beruhen („wissenschaftlicher Fehler“).

### Kap. I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

#### Textbaustein:

*Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung \_\_\_ LRT des Anhangs I mit signifikanten Vorkommen ermittelt, die insgesamt .... ha einnehmen.*

**Tab. 20: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen**

<b>EU-Code</b>	<b>Lebensraumtyp</b>	<b>Verbreitung (wesentliche Vorkommen)</b>	<b>Anzahl der Teilflächen</b>	<b>Flächengröße aktuell in ha</b>	<b>Erhaltungszustand aktuell</b>
					<b>Gesamt: __</b> <b>A</b> <b>B</b> <b>C</b>
	<b>Summe</b>				<b>Gesamt: __</b> <b>A</b> <b>B</b> <b>C</b>

Die Abgrenzung der Vorkommen der LRT sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes der Teilflächen werden in der Karte 2a (nach dem Muster: „LRT - Code - laufende Nummer - Zustand“) des Managementplans dargestellt.

Für die zusammenfassende Bewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene in der letzten Spalte (Gesamt) ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen bestimmend, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Die Gesamtbewertung wird bereits auch in Kap. I.2.1 im Vergleich zu den Angaben des Standarddatenbogens aufgeführt.

Bei der Bearbeitung von Teilgebieten ist in den Spalten vier und fünf der Zusatz „im Teilgebiet“ zu ergänzen.

### Kap. I.3.2 Arten des Anhangs II

#### Textbaustein:

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung \_\_\_ Arten des Anhanges II mit signifikanten Vorkommen ermittelt. d.h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt (vgl. Kap. I.4.2), bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

Nicht signifikant ist ein Vorkommen, wenn nach dem Referenzzeitpunkt lediglich Einzelnachweise vorliegen, d.h. es existieren Nachweise höchstens von Einzelindividuen oder Nachweise mehrerer Individuen höchstens in einzelnen Jahren. In allen anderen Fällen von Nachweisen seit dem Referenzzeitpunkt (s. Kap. I.4.2) ist das Vorkommen als signifikant zu werten.

**Tab. 21: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL**

<b>EU-Code</b>	<b>Art</b>	<b>Status aktuell</b>	<b>Vorkommen der Art im Gebiet (Art-Nachweise)</b>	<b>Anzahl der Teilflächen</b>	<b>Habitatfläche in ha</b>	<b>Erhaltungszustand aktuell</b>
						<b>Gesamt: __</b> <b>A</b> <b>B</b> <b>C</b>
	<b>Summe</b>					<b>Gesamt: __</b> <b>A</b> <b>B</b> <b>C</b>

Das Erfordernis von verpflichtenden Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen bezieht sich auf den Status der Art (z.B. „wandernde“ Art) zum Referenzzeitpunkt, darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Entwicklung (z.B. Schaffung von „Vermehrungsmöglichkeiten“) oder die Wiederansiedlung im natürlichen Verbreitungsgebiet können nach Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Belange getroffen werden.

Die Habitatabgrenzung sowie die Bewertung des Erhaltungszustands der Teilflächen sowie vorliegende verortbare Nachweise werden in der Karte 2b (nach dem Muster: „Art – laufende Nummer – Zustand“) des Managementplans dargestellt.

Für die zusammenfassende Bewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene in der letzten Spalte (Gesamt) ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen bestimmend, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Die Gesamtbewertung wird bereits auch in Kap. I.2.1 im Vergleich zu den Angaben des Standarddatenbogens aufgeführt.

Bei der Bearbeitung von Teilgebieten ist in den Spalten vier und fünf der Zusatz „im Teilgebiet“ zu ergänzen.

### Kap. I.3.3 Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie (soweit das FFH-Gebiet auch Europäisches Vogelschutzgebiet ist)

Die für das Gebietsmanagement relevanten Vogelarten sind bereits im Kap. I.2.1 aufgeführt worden, die essentiellen Habitatelemente der Vögel sowie verortbare Nachweise sind in Karte 2c darzustellen. Je nach Umfang kann es sinnvoll sein, zwischen „Brutvögeln“ (Arten des Anhangs 1 sowie relevanten Zugvögel) mit ihren Bruthabitaten und „Rastvögeln“ mit ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungshabitaten zu unterscheiden.

Bei der Formulierung ist zu beachten, dass Vogelarten nur dort zu bearbeiten sind, wo sich FFH- und Europäisches Vogelschutzgebiet überlagern. Zu bearbeiten sind in Bezug auf die Vogelschutzgebiete daher meist nur Teilgebiete, daher sind Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand für das Vogelschutzgebiet nicht zulässig.

**Tab. 22: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate von Vogelarten im FFH-Gebiet**

<i>EU-Code</i>	<i>Art</i>	<i>Status aktuell</i>	<i>Vorkommen im FFH-Gebiet (Art-Nachweise)</i>	<i>Verbreitung der Habitate</i>	<i>Habitatfläche in ha</i>	<i>Erhaltungszustand aktuell im FFH-Gebiet</i>
						A B C

Die Habitatabgrenzung sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes der Teilflächen sowie vorliegende verortbare Nachweise werden in der Karte 2c (nach dem Muster: „Art – laufende Nummer – Zustand“) des Managementplans dargestellt.

#### Kap. I.3.4 Weitere maßgebliche Bestandteile

Alle weiteren standörtlichen oder funktionellen „maßgebliche Bestandteile“ als Voraussetzung für einen „günstigen“ Erhaltungszustand der LRT und Arten, die nicht bereits durch die räumliche Abgrenzung der LRT und der Habitate der Arten erfasst wurden, sind in einer Tabelle (22a) zusammenzustellen. Als Grundlage dient die Zusammenstellung der maßgeblichen Bestandteile in der Anlage 14. Diese sollen in den Karten 2a – 2c, soweit für das Gebiet erforderlich und möglich, neben den LRT und den Habitaten der Arten kenntlich gemacht werden. Textfelder, die nicht konkret verortbare Funktionen oder Eigenschaften symbolisch darstellen, sind ebenfalls in der Tabelle aufzuführen. Der Text aus dem Textfeld der Karte ist zu übernehmen und ggf. weiter zu erläutern. Diese Erläuterung verbessert die Lesbarkeit der Karten 2a - c.

**Tab. 22a: Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<i>Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</i>	<i>Betroffene LRT, betroffene Arten</i>	<i>Bemerkungen</i>

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Die Formulierung der weiteren „maßgeblichen Bestandteile“ im Gebiet soll aus der Karte übernommen werden.

Spalte 2: Es werden die EU-Codes für die LRT bzw. die deutschen Namen für die Arten eingetragen (Übernahme aus vorangegangenen Tabellen).

Spalte 3: Hier sind weitere Erläuterungen möglich.

**Arbeitsschritt 15 - Auftragnehmer**

### 3.15 Kap. I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

#### Kap. I.4.1 Schutzzweck

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller.**

**Liegt für das Natura 2000-Gebiet bereits eine abschließende Schutzerklärung vor, sind die dort getroffenen Regelungen maßgeblich. Das Kapitel I.4 entfällt dann vollständig.**

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen. Der Begriff „Erhaltungsziel“ in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezieht sich nicht nur auf die aktuellen Erhaltungszustände von LRT oder Arten, sondern auch auf künftige, definierte Soll-Zustände (vgl. Art. 1 a FFH-RL), was insbesondere für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant ist (vgl. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Unter Erhaltungszielen werden daher Ziele zum „Erhalt“ (Status-Quo-Sicherung) oder zur Verbesserung („Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“) zusammengefasst. Die Zielfestlegungen erfüllen gleichzeitig die Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL (Festlegung der „Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit der Gebiete“ für die Schutzgüter und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach, inwieweit die Gebiete „von Schädigungen oder Zerstörungen bedroht sind“).

Der Begriff „Erhaltungsziel“ hat die Bedeutung als:

1. Schutzobjektbezogene Zielformulierung: Was wird angestrebt (Abgleich Ist- zum Soll-Zustand: Erhalt, Wiederherstellung, Entwicklung)
2. Funktionsbezogene Zielformulierung: Wie wird es angestrebt (Funktionen und Maßnahmen).

Der erste Schritt zur Formulierung des Schutzzwecks ist die Ermittlung der schutzobjektbezogenen Erhaltungsziele, die sich gebietsspezifisch aus den SDB bzw. den aktuellen Erfassungen ergeben (s. u., Defizitanalyse). Aus der Aufstellung der schutzobjektbezogenen Erhaltungsziele lässt sich aber nicht ohne weiteres ein Schutzzweck ableiten. Dieser sollte sich sinnvoller Weise schutzobjektübergreifend und zusammenfassend auf sämtliche relevanten Strukturen und Funktionen des Gebietes (als „maßgebliche Bestandteile“ im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG) beziehen, so dass eine Vergleichbarkeit mit den Schutzzweckformulierungen in den nationalen Schutzgebieten gegeben ist und bei Bedarf eine Übernahme erfolgen kann (z. B. wenn eine Schutzausweisung nach Landesrecht erfolgen oder eine bestehende Schutzverordnung angepasst werden soll). Um den Schutzzweck in diesem Sinne formulieren zu können, ist daher ein Zwischenschritt erforderlich, in dem die Erhaltungsziele für die einzelnen Schutzobjekte funktionsbezogen dargestellt werden, so dass anschließend eine Zusammenfassung gleicher funktionsbezogener Erhaltungsziele ohne Nennung der Schutzobjekte erfolgen kann. Hieraus ergibt sich dann auch eine Wichtung der einzelnen funktionsbezogenen Erhaltungsziele zum einen nach der Häufigkeit ihres Auftretens (gleiche Erhaltungsziele bei zahlreichen Schutzobjekten sind wichtiger als Erhaltungsziele, die sich nur auf ein Schutzobjekt beziehen) und zum anderen nach der besonderen Bedeutung der Schutzobjekte, auf die sie sich beziehen (vgl. NATURA 2000–GEBIETSMANAGEMENT, 2000; DESIGNATION OF SPECIAL AREAS OF CONSERVATION, 2010).

**Aus der beschriebenen Anleitung ergibt sich, dass der Schutzzweck erst formuliert werden kann, wenn die nachfolgenden Kap. I.4.2 (Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele) und Kap. I.4.3 (Funktionsbezogene Erhaltungsziele) bearbeitet worden sind.**

### Kap. I.4.2 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

In der Defizitanalyse wird geprüft, ob die aktuelle Situation einzelner Schutzobjekte dem in der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) als Ziel formulierten „günstigen Erhaltungszustand“ entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird geprüft, ob es seit dem Referenzzeitpunkt bereits zu einer unzulässigen Verschlechterung gekommen ist.

Referenzzeitpunkt im Falle der FFH-RL ist

- das Jahr 1994 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-RL,
- oder das Jahr 1998 als vorgesehener Zeitpunkt der Aufnahme der Gebiete in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 3 FFH-RL,
- oder der tatsächliche Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des SDB (2000 bzw. 2004, vgl. GEBIETSMANAGEMENT, 2000, S. 26).

Referenzzeitpunkt im Falle der VS-RL ist

- das Jahr 1994 als Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL für Vogelschutzgebiete (vgl. NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT),

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

- oder der Zeitpunkt der Übergabe der SDB an die EU-KOM (1998 bzw. 2007 im Fall Schweriner See, bzw. abschließend 2008).

Da bei der Bearbeitung von FFH-Gebieten in der Regel nur Teile von Vogelschutzgebieten abgedeckt werden, spielt im Regelfall der Referenzzeitpunkt im Falle der VS-RL keine Rolle (s. u.).

Als Referenzzeitpunkt für den Bericht nach Art. 17 FFH-RL nennt die EU-KOM das Jahr 1994, soweit genaue Daten vorliegen (vgl. 28. HABITAT-AUSSCHUSS, vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3). Soweit keine detaillierten und belegbaren Kenntnisse vorliegen, gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Übergabe der SDB als Referenzzeitpunkt.

### Die Erhaltungsziele werden im Rahmen der Defizitanalyse wie folgt differenziert:

- Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N)

Alle signifikanten LRT sowie die Habitate von allen signifikanten Arten sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen in ihrem gemeldeten Zustand zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL), der Zustand darf sich nicht verschlechtern. Weiterhin darf sich die Fläche nicht verringern.

- Wiederherstellungsziele (W)

Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ergänzend § 21 Abs. 2 NatSchAG) besteht für die Schutzobjekte ein Verschlechterungs- und Störungsverbot. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder Habitats in einem Gebiet trat dann ein, wenn sich

- die Fläche verringerte oder
- spezifische Strukturen und Funktionen im Verhältnis zum Ausgangszustand (Zeitpunkt der Übermittlung des SDB) beeinträchtigt wurden.

Sofern sich eine Flächenreduktion über der „Bagatellgrenze“ (vgl. Tab. 26) gegenüber der Meldung ergibt, sind im Text die Gründe dafür darzustellen (wenn erforderlich, teilflächenbezogen). Handelt es sich nicht um einen wissenschaftlichen Fehler im Zuge der Meldung, ergeben sich für diese (Teil-) Flächen Wiederherstellungsziele. Dies ist entsprechend in den Tabellen 23 und 24 zu dokumentieren.

Störungen einer Art in einem Gebiet sind dann aufgetreten, wenn die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Habitats mehr bilden kann. „Die Bewertung von Verschlechterungen oder Störungen erfolgt auf der Grundlage des Erhaltungszustands der betreffenden Arten und Lebensräume. Auf Gebietsebene wird die Wahrung des Erhaltungszustands ausgehend vom Ausgangszustand bewertet“ (GEBIETSMANAGEMENT 2000, S. 26 ff., vgl. auch Kap. II.1). Eine Verschlechterung oder Störung ist mindestens dann anzunehmen, wenn sich ein zum Referenzzeitpunkt „günstiger“ Erhaltungszustand in einen aktuell „ungünstigen“ Zustand auf Gebietsebene verändert hat. Da Vogelschutzgebiete in der Regel nicht vollständig bearbeitet werden, können Wiederherstellungsziele für Vogelarten, die sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet beziehen, nicht abgeleitet werden.

In den Fällen von Flächenverlust oder Verschlechterung des Erhaltungszustands von „günstig“ zu „ungünstig“ ergeben sich im Regelfall (zwingende) Wiederherstellungsziele. Diese unterliegen allerdings einer **Plausibilitätsprüfung**. D. h. es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustands im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“). Ist dies der Fall oder ist eine Wiederherstellung offensichtlich unmöglich, werden keine Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene festgesetzt.

Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen (Beispiel: bei

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

einer Einstufung von 27 % der Fläche in „C“, sind Wiederherstellungsziele nur für 2 % der Fläche erforderlich).

### o Entwicklungsziele

Alle übrigen Ziele werden als „Entwicklungsziele“ bezeichnet, auch wenn sie sich auf die gleichen Schutzobjekte und die gleichen Funktionen beziehen (Beispiel: das Ziel „Anhebung des Wasserstandes“ kann gleichzeitig Wiederherstellungsziel und Entwicklungsziel sein; die Differenzierung ergibt sich lediglich aus der Defizitanalyse). Innerhalb der Entwicklungsziele wird unterschieden in:

#### – Vorrangige Entwicklungsziele (vE)

Befinden sich im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, für die keine Wiederherstellungsziele bestehen (s. o.), sind für diejenigen LRT oder Arten des Anhangs II FFH-RL vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 11, 13 und 14 und der planerischen Auswertung eine besondere Bedeutung aufweisen. Eine besondere Bedeutung besteht immer dann, wenn zwei oder mehr Kriterien zutreffen, kann aber unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Umstände auch für solche Schutzobjekte gelten, für die nur ein Kriterium zutrifft. Diejenigen mit der höchsten Zahl zutreffender Kriterien haben im Regelfall die höchste Bedeutung. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebiets führen.

#### – Wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Das trifft für alle Vogelarten zu, sofern der Erhaltungszustand auf Vogelschutzgebietsebene (SDB) **und** im bearbeiteten FFH-Gebiet mit „C“ bewertet wurde. Für LRT oder Arten, die nach den Tab. 11, 13 und 14 besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen. Die Ansiedlung im Gebiet aktuell nicht vorkommender Arten des Anhangs II FFH-RL und die Neuentwicklung von LRT gelten ebenfalls als „wünschenswerte Entwicklungsziele“. Für LRT oder Arthabitate, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

Die Regeln zur Ableitung des jeweiligen Erhaltungszieles sind der folgenden Darstellung zu entnehmen:

**Abb. 5 Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele für LRT und Arten nach Anhang II FFH-RL**

Erhaltungszustand laut SDB	Erhaltungszustand aktuell	Besondere Bedeutung*	Erhaltungsziele
Alle Bewertungen / nicht gemeldet / ohne Einstufung	Alle Bewertungen / nicht gemeldet / ohne Einstufung	ja / nein	zwingender Erhalt durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N) auf Teilflächenebene
A oder B	C	ja / nein	Zwingende Wiederherstellung (W) auf Gebietsebene, sofern Verschlechterung plausibel**
		ja	vorrangige Entwicklung (vE) auf Gebietsebene sofern Verschlechterung nicht plausibel**
		nein	wünschenswerte Entwicklung (wE) auf Gebietsebene sofern Verschlechterung nicht plausibel**
C oder nicht gemeldet /	C	ja	vorrangige Entwicklung auf Gebietsebene (vE)

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Erhaltungszustand laut SDB	Erhaltungszustand aktuell	Besondere Bedeutung*	Erhaltungsziele
ohne Einstufung		nein	Wünschenswerte Entwicklung (wE) auf Gebietsebene
Alle Bewertungen	Verlust	ja / nein	Zwingende Wiederherstellung auf Teilflächenebene (W) sofern Verschlechterung plausibel**

\* besondere Bedeutung gemäß Tab. 11, 13-14

\*\* im Sinne der „Plausibilitätsprüfung“ (s. o.)

Die Erhaltungsziele beziehen sich grundsätzlich auf das gesamte FFH-Gebiet. Bei der Bearbeitung von Teilgebieten, können die Eintragungen daher nur vorläufig sein.

Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL. Als wesentlicher Zeitraum ist der kurz- bis mittelfristige Termin bis 2018 anzusetzen. Die Fristsetzung soll unter „realistischen“ Bedingungen erfolgen, kurz- und mittelfristige Termine sollen sich vor Allem auf die Konfliktschwerpunkte beschränken. Die Defizitanalyse ist gemäß der Tabelle 23 für die LRT darzustellen.

**Tab. 23 : Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT**

1	2	3	4	5	6
LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau zu hinterlegen.

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Eingetragen wird der EU-Code für den Lebensraumtyp.

Spalte 2: Der in Tabelle 7 dokumentierte Erhaltungszustand aus dem SDB ist zu übernehmen. Erfolgte zum Zeitpunkt der Meldung die Bewertung auf Grund eines belegbaren wissenschaftlichen Fehlers oder mit nicht vergleichbaren Methoden, ist dies zu kennzeichnen und zu begründen (Plausibilitätsprüfung).

Spalte 3: Der in Tabelle 7 dokumentierte aktuelle Erhaltungszustand ist zu übernehmen.

Spalte 4 - 6: Der durch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erreichbare Erhaltungszustand ist anzugeben. Der Flächenumfang ist als Prozentangabe anzugeben, wenn nur Teilflächen verbessert werden müssen, um einen insgesamt „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen (25-%-Schwelle, s. o.). Entsprechend sind dann für einen LRT mehrere Zeilen mit unterschiedlichen Erhaltungszielen auszufüllen. Sofern es nach dem Referenzzeitpunkt zu einem Flächenverlust gekommen ist, der nicht auf einem wissenschaftlichen Fehler der Meldung beruht, ergeben sich ebenfalls für diese Flächen Wiederherstellungsziele, die hier (ggf. in einer weiteren Zeile, sofern die restlichen Flächen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) einzutragen sind. Es ist zu berücksichtigen, dass in Einzelfällen (z.B. bei nährstoffarmen Gewässern und Mooren) „ungünstige“ Erhaltungszustände kaum oder nur in sehr langen Zeiträumen verbessert werden können. Verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen werden in diesen zu begründenden Ausnahmefällen nicht einzuleiten sein, wenn

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

zwischenzeitlich Maßnahmen bereits begonnen wurden, Verbesserungen des Erhaltungszustandes aber (noch) nicht erkennbar oder erreichbar sind.

Die Defizitanalyse für die Arten ist gemäß der Tabelle 24 mit Statusangabe darzustellen.

Bei Überschneidungen mit europäischen Vogelschutzgebieten werden keine differenzierten Erhaltungsziele für Vogelarten abgeleitet. Es gelten allgemein die Erhaltungsziele:

- Alle Bewertungen: Zwingender Erhalt (S, P oder N) auf Teilflächenebene
- Bewertung des Erhaltungszustands C laut SDB und Bewertung C aktuell auf Teilgebietsebene: Wünschenswerte Entwicklung (wE).

**Tab. 24: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
<b>Art</b>	<b>Status lt. SDB</b>	<b>Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB</b>	<b>aktueller Erhaltungszustand der Habitate</b>	<b>Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2012</b>	<b>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018</b>	<b>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</b>

Die Arten mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind **grau** zu hinterlegen.

### Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Die Anhang II-Arten (Übernahme der Arten aus Tab. 8) sind unter Verwendung des deutschen Namens einzutragen.

Spalte 2: Der im SDB angegebene Status der Anhang II Arten wird eingetragen (vgl. Tabelle 8).

Spalte 3: Der Erhaltungszustand lt. SDB (vgl. Tabelle 8) wird eingetragen.

Spalte 4: Der in Tabelle 8 dokumentierte aktuelle Erhaltungszustand der Habitate ist zu übernehmen.

Spalte 5 - 6: Der durch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erreichbare Erhaltungszustand der Habitate ist anzugeben. Der Flächenumfang ist als Prozentangabe anzugeben, wenn nur Teilflächen verbessert werden müssen, um einen insgesamt „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen (25-%-Schwelle, s. o.). Entsprechend wären dann für ein Schutzobjekt mehrere Zeilen mit unterschiedlichen Erhaltungszielen anzugeben. Sofern es nach dem Referenzzeitpunkt zu einem Flächenverlust gekommen ist, der nicht auf einem wissenschaftlichen Fehler der Meldung beruht, ergeben sich ebenfalls für diese Flächen Wiederherstellungsziele, die hier (ggf. in einer weiteren Zeile, sofern die restlichen Flächen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) einzutragen sind.

### Kap. I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Eine Differenzierung in Sicherung des Status-quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse. Für die Gewässer - LRT 3150 und im Regelfall LRT 3130, 3140 und 3260 erfolgt eine Übernahme der Ziele der WRRL, soweit sie berichtspflichtig nach der WRRL sind. Aufgrund gebietsübergreifender Erfordernisse (Land, EU) ist nach Vorgabe durch den Auftraggeber die Formulierung weiterer Entwicklungsziele möglich, die nicht Bestandteil der ge-

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

biotisspezifischen Defizitanalyse sind (z.B. im Hinblick auf Kohärenzmaßnahmen, Art.-10-Maßnahmen, Neuschaffung von LRT oder von Habitaten von Arten mit landes- oder europaweit ungünstigem Erhaltungszustand).

Die Beschreibung der Erhaltungsziele erfolgt in jedem Fall für das gesamte Bearbeitungsgebiet, wobei zu prüfen ist, ob interne Zielkonflikte auftreten können. „In einigen Fällen kann eine Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen LRT und Arten entstehen, dann sind bei der Festlegung von Erhaltungszielen Prioritäten zu setzen“ (GEBIETSMANAGEMENT, 2000, S.41, SETTING CONSERVATION OBJECTIVES FOR NATURA 2000 SITES, 2010). Neben einer Darstellung sind Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der Bedeutung der jeweiligen Schutzobjekte für das Netz Natura 2000 (vgl. Tabellen 11 bis 16) vorzuschlagen. Im Zuge der Planung kann auch die Situation auftreten, dass bei der Entwicklung bestimmter LRT / Habitats andere bestehende LRT / Habitats beseitigt werden. Beispiel: Bei der Anbindung von Altarmen an Fließgewässern ergibt sich der Verlust des LRT 3150, dessen Flächen dann im LRT 3260 aufgehen. Diese Situation sollte regelmäßig dann hingenommen werden, wenn die Entwicklung im Sinne des Schutzzweckes für das Gebiet ist und bestehende LRT durch naturnähere LRT ersetzt werden. Die Regel gilt nicht für eindeutig kulturabhängige LRT (23xx, 40xx, 6xxx), die durch Sukzession zu Wald-LRT werden können (s.o.). Hinsichtlich der LRT 2130\* (Entwicklung zu 2160 und 2180) und 7xxx (Entwicklung zu 91D0\*) sind gebietsbezogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Prioritäre LRT / Arten sind hierbei generell bevorzugt zu behandeln.

Bei der Beschreibung der Erhaltungsziele muss bei nutzungsabhängigen LRT oder Arthabitats oder bei frühen Sukzessionsstadien die natürliche Entwicklung von LRT und Arthabitats berücksichtigt werden. Die FFH-RL lässt die Berücksichtigung eines dynamischen Arten- und Biotopschutzes nur im Einzelfall mit besonderer Begründung zu, wenn z.B. klimatische Änderungen natürliche Entwicklungen verursachen, die nicht verhindert werden konnten. Fehlende oder mangelhafte Managementmaßnahmen reichen nicht als Begründung für den Verlust eines LRT oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands aus (vgl. Doc.Hab-05-06/08).

Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen von LRT oder Habitats beziehen lassen, ist der Bezug durch Verwendung des Nummerierungssystems der Karten 2a bis 2c herzustellen. Ansonsten ist auf die weiteren standörtlichen und funktionalen maßgeblichen Bestandteile der o. g. Karten Bezug zu nehmen. Aus der Beschreibung der Erhaltungsziele müssen sich die in Kap. II der Mustergliederung vorzunehmenden Prüfungen und Maßnahmenanfordernisse ab- und herleiten lassen.

Als Orientierung für die Formulierung kann die Aufstellung allgemein formulierter funktionsbezogener Erhaltungsziele in Anlage 14 dienen. Im Rahmen der Managementplanbearbeitung ist zu prüfen, ob die in der Aufstellung vorhandenen Formulierungen für das jeweilige Gebiet zutreffen und ob weitere auf die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes bezogene Erhaltungsziele erforderlich sind.

Folgendes Muster ist zu verwenden, die graue Hinterlegung der Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele für LRT oder Arten ist zu übernehmen. Sofern gleiche Erhaltungsziele sich auf mehrere Schutzobjekte beziehen, ist zusätzlich die zusammenfassende Tabelle 25a zu verwenden:

**Tab. 25: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen, der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie der managementrelevanten Vogelarten nach VS-RL**

1	2	3	4	5	6
<i>Schutzobjekt</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Ziel</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbezeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Das Schutzobjekt ist anzugeben (z.B. LRT 1310, Schreiadler).

Spalte 2: Eingetragen werden die funktionsbezogenen Erhaltungsziele auf Grundlage der gebietsspezifischen Bestandserhebung und Bewertung.

Spalte 3: Es ist zu differenzieren zwischen der Sicherung des Status-quo (S = Schutz, N = Nutzung, P = Pflege), Wiederherstellungs- (W) und vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungszielen (vE und wE) (vgl. Defizitanalyse).

Spalte 4: Bei Wiederherstellungszielen ist die Mindestgröße für die Erreichung eines „günstigen“ Erhaltungszustandes (> 75 % der Fläche mit den Bewertungen „A“ oder „B“) obligatorisch anzugeben. Für vorrangige Entwicklungsziele, die ein Schutzobjekt von einem „ungünstigen“ Zustand in einen „günstigen“ überführen sollen, gilt das gleiche. Für wünschenswerte Entwicklungsziele ist die Angabe nur zu machen, sofern naturschutzfachliche Gründe bestehen (bestimmte Flächen eignen sich für eine Aufwertung, andere nicht). Die Sicherung des Status-quo (Schutz, Nutzung, Pflege) bezieht sich grundsätzlich auf die Gesamtfläche.

Spalte 5: Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen ein räumlicher Bezug herstellbar ist, sollten hier entsprechende Angaben gemacht werden (kurze Ortsbeschreibung oder, wenn deckungsgleich, Verwendung der vorhandenen Flächen-Nummerierung).

Spalte 6: Sofern zielinterne Konflikte bestehen, sind diese hier darzustellen. Auf Lösungsmöglichkeiten ist hier oder in einer extra Textpassage unterhalb der Tabelle einzugehen.

### Arbeitsschritt - 16 Naturschutzverwaltung, Auftragnehmer

#### 3.16 Vorstellung der Zwischenergebnisse in der Begleitenden Arbeitsgruppe

**Die Vorstellung der Zwischenergebnisse in der Begleitenden Arbeitsgruppe erfolgt durch den Planbearbeiter. Die Sitzung der Begleitenden Arbeitsgruppe wird durch den Verfahrensbeauftragten geleitet.**

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen, der Beschreibungen und Bewertungen des Gebiets sowie die Erhaltungsziele sind zunächst dem Auftraggeber und danach der Begleitenden Arbeitsgruppe vorzustellen. Soweit erforderlich, erfolgt eine Überarbeitung der gebietspezifischen Erhaltungsziele. Die flächenkonkreten Maßnahmenvorschläge werden im Teil II der Managementplanung möglichst im Konsens mit den Betroffenen erarbeitet.

### Arbeitsschritt 17 - Naturschutzverwaltung, Auftragnehmer

#### 3.17 Öffentliche Informationsveranstaltung zum Abschluss der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen im Managementplan

**Die öffentliche Informationsveranstaltung wird durch den Verfahrensbeauftragten einberufen und geleitet. Die fachlichen Beiträge werden durch den Planersteller vorbereitet und vorgetragen.**

Zum Abschluss der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen im Managementplan wird eine Informationsveranstaltung mit Vorstellung und Diskussion der Bestandsaufnahme und der Erhaltungsziele durchgeführt. Dabei sollen auch die Konfliktfelder und Problemschwerpunkte deutlich werden, damit die möglichen Betroffenheiten erkennbar werden. In der Veranstaltung soll auch der weitere Ablauf des Verfahrens erläutert werden. Der Termin der Veranstaltung wird vorab, insbesondere über kommunale Mitteilungsblätter, bekannt gegeben.

Bei unübersichtlich großen/langgezogenen Gebieten sind mehrere Veranstaltungen erforderlich.

#### 4. **Konsensorientierte Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange**

##### **Arbeitsschritt 18 - Auftragnehmer**

#### **4.18 Kap. II.1 Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen**

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller unter intensiver Begleitung durch die Naturschutzverwaltung.**

Nach Art. 2 Abs. 3 FFH-RL tragen die Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung. Entsprechend sind die Prüfungen und Maßnahmenfestlegungen nach der „Mustergliederung“ unter intensiver Beteiligung der Betroffenen konsensorientiert vorzunehmen (vgl. auch Art. 2 VS-RL, vgl. ARBEITSDOKUMENT 2002). Die zentralen Problemschwerpunkte und Konfliktfelder sollen als Ergebnis der Bestandsaufnahme und –bewertung vorab dargestellt und in den Vordergrund der Maßnahmenabstimmung mit den Betroffenen gestellt werden.

**Die erforderlichen Informations- und Moderationsleistungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit sind finanzierbar.**

Generell ist für das FFH-Gebiet das „Verschlechterungs- und Störungsverbot“, aber kein absolutes Veränderungsverbot, im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (vgl. § 33 BNatSchG) zu beachten. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Das Verbot betrifft die „Verschlechterung der Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, die für die Gebiete ausgewiesen worden sind“. D.h. die signifikanten LRT oder Arten müssen im SDB in den Punkten 3.1 und 3.2 (aber nicht die Arten unter Punkt 3.3) aufgeführt sein (vgl. NATURA 2000 GEBIETSMANAGEMENT, 2000, S. 25 ff.). Die Störung von Arten sowie die Verschlechterung von LRT und Habitaten führen zu einer Veränderung bei den „Indikatoren“ zur Bewertung des Erhaltungszustands im Gebiet. Eine Verschlechterung des Lebensraums in einem Gebiet tritt dann ein, wenn sich die Fläche verringert oder spezifische Strukturen und Funktionen im Verhältnis zum Ausgangszustand (Zeitpunkt der Übermittlung des SDB) beeinträchtigt werden. Störungen einer Art in einem Gebiet sind dann gegeben, wenn die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Habitats mehr bilden kann. „Indikatoren“ für Störungen und Verschlechterungen sind die Kriterien zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene (vgl. z.B. in Anlage 4).

Verfahrenstechnisch ist zu unterscheiden zwischen:

- Genehmigungspflichtigen Projekten und Plänen, die vor ihrer Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des besonderen Schutzgebiets zu überprüfen sind (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, § 34 BNatSchG). Das Verfahren der Verträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem sog. „FFH-Erlass“ des Landes.
- Nicht zulassungspflichtigen Handlungen und Nutzungen (sog. „ongoing activities“), die das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Es gilt die „Anzeigepflicht“ nach § 34 Abs. 6 BNatSchG, soweit die Handlungen nicht von Behörden durchgeführt werden. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG (ergänzend § 21 Abs. 2 NatSchAG) besteht ein gesetzlicher Grundschutz, er gilt als Auffangtatbestand, soweit der Schutz des Gebiets nicht durch spezielle Regelungen erfolgt (z.B. Schutzgebietsausweisung oder diese ersetzende vertragliche oder administrative Regelungen).

### Kap. II.1.1 Verträgliche Landnutzungen

Generell ist davon auszugehen, dass die zum Referenzzeitpunkt 1998 (SPA) bzw. 2004 (FFH) ausgeübten land-, (forst-)<sup>1</sup> und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 5 BNatSchG weiterhin zulässig und verträglich sind, da sich trotz oder wegen dieser Nutzungen der schutzwürdige Zustand eingestellt hat (Regelvermutung). Das trifft auch auf die Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd sowie die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 39 WHG) und von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG) zu. Die Forstwirtschaft sowie Nutzungen im Wald werden hier nicht betrachtet, da die Umsetzung der Natura-2000-Belange im Wald durch die Forstwirtschaft erfolgt (s. Kap. 6.1 Fachleitfaden).

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen sind in Kap. I.1 sowie in der Karte 1 festgehalten worden. Die Nutzungsabhängigkeit von bestimmten LRT oder Arthabitaten wird in Kap. I.3 (Tab. 17) beschrieben.

Eine Prüfung vorhandener und nicht zulassungspflichtiger Landnutzungen oder Handlungen (z.B. landwirtschaftliche Nutzungen, Gewässerunterhaltung durch Behörden) auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung ist nur dann erforderlich, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen nachgewiesene Wirkungen verursacht werden, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Wirkungen einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arthabitaten auf Gebietsebene verursachen. Hierzu sind die Tabellen 23 und 24 (Erhaltungsziele) auszuwerten:

- Besteht das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Landnutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist und kein Bestandsschutz besteht. Im Rahmen der Managementplanung sind vordringlich diese „Problemfälle“ zu bearbeiten und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln (vgl. Kap. II.3).
- Besteht das Erhaltungsziel „Entwicklung“ (bei gleichzeitig ungünstigen Erhaltungszustand), ist davon auszugehen, dass die aktuelle Landnutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist, aber diese im Rahmen eines „Bestandsschutzes“ weiter bestehen kann soweit diese Nutzung situationsangemessen ist und den Anforderungen des § 5 BNatSchG entspricht.

**Die als „unverträglich“ ermittelten Landnutzungen oder Handlungen werden im Kap. II.1.4 weiter beschrieben. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen aus Mitteln der Agrarförderung oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten, müssen die sog. Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten (siehe Kap. 4.20 des Leitfadens). Nur bei Einhaltung dieser Anforderungen gelten die landwirtschaftlichen Nutzungen als verträglich.**

### Kap. II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen

Generell gilt, dass das Betreten der Flur, des Strandes und das Benutzen von oberirdischen Gewässern zum Zweck des natur- und landschaftsverträglichen Freizeiterlebens und der sportlichen Betätigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zulässig sind (vgl. auch §§ 25 und 27 NatSchAG, § 28 LWaldG, § 5 WaStrG, § 21 LWaG). Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Erholungsnutzungen und Erschließungen sind daher in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1 festgehalten worden. Zu beachten sind Art. 2 VS-RL und Art. 2 Abs. 3 FFH-RL und § 1 Abs. 4 BNatSchG: „Den Erholungserfordernissen ist Rechnung zu tragen“. Nutzungen und Erschließungen im Wald werden hier nicht betrachtet, da die Umsetzung der Natura-2000-Belange im Wald durch die Forstwirtschaft erfolgt (s. Kap. 6.1 Fachleitfaden).

---

<sup>1</sup> Wird hier nicht bei Wald-LRT berücksichtigt

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Erholungs- und Tourismusnutzungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung ist nur dann erforderlich, wenn durch die bereits vorhandenen Handlungen nachweis- und zuordnungsbar Wirkungen erfolgen, die einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arthabitaten auf Gebietsebene verursachen. Hierzu sind die Tabellen 23 und 24 (Erhaltungsziele) auszuwerten.

- Besteht das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“, ist davon auszugehen, dass die Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich sind.
- Besteht das Erhaltungsziel „Entwicklung“, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Nutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist, aber zum Referenzzeitpunkt bereits bestand und im Rahmen eines „Bestandsschutzes“ weiter bestehen kann.

Die als „unverträglich“ ermittelten Tourismus- und Erholungsnutzungen werden im Kap. II.1.4 weiter beschrieben.

### Kap. II.1.3 Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen zulässigen sowie die bereits zugelassenen Pläne und Projekte sind im Rahmen des Bestandsschutzes darzustellen. Als zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben gelten:

- bestandskräftig zugelassene Projekte,
- rechtskräftige Pläne,
- Projekte mit erlassener, aber noch nicht bestandskräftiger Zulassung,
- Pläne, denen zur Rechtskraft nur noch ein formaler Akt fehlt (z.B. Bekanntmachung),
- Bebauungspläne im Stadium der Planreife (§ 33 BauGB),
- Teilvorhaben, die zwingende Folge des Gesamtvorhabens sind,
- Vorhaben, die nach dem Referenzzeitpunkt auf Verträglichkeit geprüft und daraufhin zugelassen wurden,
- Pläne und Projekte, die vor Inkrafttreten der Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung 1998 bestandskräftig zugelassen wurden.

Soweit ein Vorhaben nach 1998 genehmigt wurde, ohne dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist zu prüfen, ob das zugelassene Vorhaben offensichtlich unverträglich ist („FFH-Erlass“ Ziffer 11). In diesem Fall gelten die Grundschutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 (vgl. 33. HABITAT-AUSSCHUSS). Die bereits zugelassenen Pläne und Projekte sind - soweit sie das FFH-Gebiet betreffen - in Karte 1 darzustellen.

### Kap. II.1.4 Unverträgliche Nutzungen

Als Ergebnis der vorangegangenen Prüfungen in den Kap. II.1.1 bis II.1.3 im Rahmen der Managementplanung sind nicht zugelassene oder angezeigte Nutzungen sowie Handlungen von Behörden, die einen ungünstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten auf Gebiets- und Landesebene nachweisbar verursachen oder verursacht haben, als unverträglich beurteilt worden. Die anzeige- oder genehmigungsfreien Nutzungen, die nicht im Rahmen der Zulassung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit geprüft werden, können auch eine „schleichende Verschlechterung“ des Erhaltungszustands der Lebensräume und Artvorkommen verursachen. Diese Nutzungen sind mit räumlichem Bezug im Text zu beschreiben und die erforderlichen Maßnahmen sind darzustellen.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von einzuleitenden Maßnahmen ist bei unverträglichen Nutzungen, die zum Referenzzeitpunkt bereits zulässigerweise bestanden, neben der Gebietsbewertung (Erhaltungszustand des LRT oder der Art auf Gebietsebene „C“) auch die Wirkung für das Netz Natura 2000 zu berücksichtigen. Wird durch die Nutzung z.B. ein landesweit ungünstiger Zustand des LRT

oder der Art bedingt, besteht ein erhöhter Maßnahmebedarf. Anhaltspunkte für diese Beurteilung liefern die Tab. 11 und 13 bis 14.

Als Vermeidungsinstrument kann hier nur § 33 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden, soweit nicht spezifische Schutzgebietsregelungen oder diese ersetzende Verwaltungsvorschriften bzw. Verträge vorliegen oder getroffen werden.

**Nutzungen im Wald werden hier nicht betrachtet, da die Umsetzung der Natura-2000-Belange im Wald durch die Forstwirtschaft erfolgt (s. Kap. 6.1 Fachleitfaden).**

### Kap. II.1.5 Geplante Maßnahmen und Nutzungen

#### Kap. II.1.5.1 Verträgliche Planungen

In Managementplänen sollen „alle gebietsspezifischen Eigenschaften und alle voraussehbaren Aktivitäten berücksichtigt werden“ (NATURA 2000 GEBIETSMANAGEMENT, 2000 S. 20). Absehbare Pläne und Projekte (z.B. Bauleit-Planungsabsichten von Gemeinden) sind im Sinne einer „Vorprüfung“ gem. „FFH-Erlass“ (Ziffer 7) auf Verträglichkeit zu beurteilen und die Prüfergebnisse sind kurz darzustellen (vgl. auch FROELICH & SPORBECK 2006 Kap. 1). Ist diese Prüfung im Rahmen der Managementplanung nicht möglich oder sinnvoll, da die Wirkungen zu komplex sind und eine Vorprüfung nicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Pläne oder Projekte nicht geeignet sind, den Erhaltungszustand von signifikant vorkommenden LRT oder Arthabitaten erheblich zu beeinträchtigen, sind die Pläne und Projekte generell als prüfpflichtig im Sinne einer „Hauptprüfung“ (Ziffer 8 „FFH-Erlass“) einzuordnen und einem gesonderten Verfahren zu unterwerfen. So dürften z.B. alle Großvorhaben als „prüfpflichtige Planungen im Einzelfall“ (Kap. II.1.5.2) zu kennzeichnen sein. Die Komplexität der notwendigen, wirkungsbezogenen Verträglichkeitsprüfungen übersteigt in diesen Fällen regelmäßig die möglichen Inhalte des Managementplans. Der Managementplan liefert für die Verträglichkeitsprüfung die differenzierten Erhaltungsziele und gebietsspezifischen Bewertungen.

Die im Rahmen der Managementplanung ermittelten geplanten Vorhaben, die bereits auf Verträglichkeit geprüft worden sind oder im Sinne des sog. „FFH-Erlasses“ im Rahmen einer Vorprüfung (gemäß Ziffer 7.2.1 des Erlasses) als verträglich beurteilt wurden, sind tabellarisch darzustellen.

#### Kap. II.1.5.2 Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen

Die einzelfallbezogene Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (§ 34 BNatSchG, ergänzend § 21 Abs. 6 NatSchAG) ist stets auf der Grundlage der Erhaltungsziele für die Schutzobjekte vorzunehmen (vgl. Tab. 11, 13 bis 14 sowie 23 und 24). Die dargestellten Erhaltungsziele bilden die gebietsspezifischen Vorgaben (vgl. hierzu auch FROELICH & SPORBECK 2006 Kap. 1.2 und 4.1.2).

„Die Bewertung von Verschlechterungen oder Störungen erfolgt auf der Grundlage des Erhaltungszustands der betreffenden Arten und Lebensräume. Auf Gebietsebene wird die Wahrung des Erhaltungszustands ausgehend vom in den Natura-2000-Standard-Datenbögen dargelegten Ausgangszustand, wie er bei der Vorlage des Vorschlags zur Auswahl oder Ausweisung des Gebiets beschrieben wurde, entsprechend dem Beitrag des Gebiets zur ökologischen Kohärenz des Netzes bewertet“ (NATURA-2000-GEBIETSMANAGEMENT, 2000, S. 27).

„Indikatoren“ (ebenda S. 26) für den Erhaltungszustand auf Gebietsebene werden in der Entscheidung 97/266/EG aufgeführt, d.h. in den Vorgaben für den SDB.

Die Beurteilung der Wirkungen von Plänen oder Projekten ist auch im Hinblick auf die Ziele zur Wiederherstellung oder Entwicklung vorzunehmen. Auch schutzobjekt- und funktionsbezogene Ziele zur künftigen Wiederherstellung oder Entwicklung dürfen durch das Projekt oder den Plan nicht erheblich beeinträchtigt werden.

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Ergänzend werden im folgenden Kapitel Hinweise zur Ermittlung der „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen gegeben.

„Die bisherige Bewertungspraxis in der Eingriffsregelung orientiert sich nach dem Naturschutzwert von einzelnen Biotopflächen bzw. Artbeständen. ... Da die Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzelner Flächen bewertet wird, stellt die Bedeutung dieser Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit eines gegebenen größeren Bezugsgebiets kein Bewertungskriterium dar. Auch die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von funktionalen Aspekten wird an sich bewertet und nicht wegen der Konsequenzen, die sich für die Wahrung der Funktionen in einem größeren Bezugsraum ergeben“ (LEITFADEN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dagegen die Erheblichkeit der Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten im Hinblick auf die Bedeutung für das Gebiet und anhand des Beitrags des Gebiets für das gesamte Netz beurteilt. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist somit gebietsabhängig und muss im Einzelfall begründet werden“ (NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT). Nicht jede Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps muss daher z.B. grundsätzlich erheblich sein, sondern sie ist vor dem Hintergrund der schutzgebietsspezifischen Situation zu bewerten, also immer unter Beachtung der Bedeutung für das FFH-Gebiet und das gesamte Netz (vgl. hierzu Tab. 11 und 13 bis 16).

Nachfolgend werden allgemeine Bewertungskriterien für die Beurteilung von Beeinträchtigungen dargestellt. Bei der Festlegung von „Bagatellgrenzen“ (oder auch „Irrelevanzschwellen“) und von Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

- (1) das Dokument Doc.Hab-04-03/03-rev.3 der EU-Kommission zu Artikel 17 der FFH-RL (European Commission 2005);
  - (2) die Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (EU-KOM, GD Umwelt 2001);
  - (3) die Hinweise der EU-KOM, GD Umwelt „NATURA 2000–GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Art. 6“ (2000);
  - (4) die Ergebnisse des BfN FuE-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2007); Angenommen von der LANA auf der 92. Sitzung 2006
  - (5) die Vorschläge der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (2004/2005) sowie zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005);
  - (6) der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (KÜSTER 2004)
  - (7) das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006)
  - (8) der „Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG“ der EU-KOM (2007)
- Ein direkter quantitativer Verlust von LRT- bzw. Habitatfläche ist grundsätzlich zu vermeiden. Ist dieser innerhalb des Berichtszeitraums von 6 Jahren größer als 1 % der Gesamtfläche im Gebiet, werden die Beeinträchtigungen immer als erheblich zu beurteilen sein. Ein solcher Verlust ohne Kohärenzausgleich steht im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL. Direkte Verluste unterhalb dieser „1%-Schwelle“ sind gebiets- bis landesspezifisch zu prüfen. Sie können dann als unerheblich gelten, sofern sie
    - nicht in der Summe der Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Verursacher mehr als 1 % der Gesamtfläche des LRT innerhalb von 6 Jahren im Gebiet oder im Land betreffen (Kumulationswirkung),
    - keine prioritären Lebensraumtypen betreffen,
    - keine LRT betreffen, die wiederherzustellen sind (vgl. Tab. 23),
    - keine LRT betreffen, die landesweit hohe Flächenanteile im „ungünstigen“ Zustand aufweisen oder nach dem Art. 17 Bericht europaweit im „ungünstigen“ Zustand (Einstufung: „rot“) sind (vgl. Tab. 11),

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

- keine LRT betreffen mit einem sehr hohen Flächenanteil im Gebiet bezogen auf das Land (vgl. Tab. 11) und die Beeinträchtigungen einen landesweit „ungünstigen“ Zustand zur Folge haben können.

Im ersten und in den beiden letzten Fällen muss ein Verlust aus landesweiter Sicht beurteilt werden. Im Hinblick auf absolute Größen sind die „Bagatellgrenzen<sup>1</sup>“ nach LAMBRECHT (2007, S. 34, vgl. auch Tab. 26) anzuwenden.

- Die Beurteilung der „Schwelle“ zur Bestimmung der Erheblichkeit von graduellen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands (Qualitätsverlust) kann mit folgenden gebietspezifischen Kriterien erfolgen:

Generell ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen,

- die zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (mehr als 25 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet Bewertung: C) auf Gebietsebene führen,
- die eine Verschiebung der Einstufung von Haupt- und Unterkriterien um eine Wertstufe verursachen (zumindest dürfen die Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung von einem Hauptkriterium führen (1. Lebensraumtypische Struktur, 2. Lebensraumtypisches Arteninventar, 3. Beeinträchtigungen, vgl. Bewertungsschemata in den Anlagen),

auf jeden Fall erheblich sind. Solche Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich stehen im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL.

Beeinträchtigungen unterhalb dieser „Schwelle“ sind im Einzelfall zu beurteilen. Die Erheblichkeit kann darüber hinaus vorliegen, sofern

- spezifischen Strukturen und Funktionen beeinträchtigt werden (METHODIK - Leitlinien 2001). Solche „Schlüsselemente“ (NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT, 2000) können aus den Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands abgeleitet werden (eine Verschlechterung kann bereits bei der Änderung der Bewertungsstufe von Unterkriterien auftreten, vgl. Bewertungsschemata in den Anlagen),
- Veränderungen innerhalb einer Wertstufe in den Bewertungsschemata verursacht werden (vgl. LAMBRECHT 2007, S. 29)

Auf die Hinweise zur Anwendung der Fachkonventionsvorschläge bei graduellen Funktionsverlusten (LAMBRECHT, 2007, S. 29 und 83) wird verwiesen.

Unabhängig davon gelten die landesrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelungen, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen von wiederherstellbaren LRT sind auszugleichen, erhebliche Beeinträchtigungen von nicht wiederherstellbaren sind zu ersetzen.

In einer Tabelle nach folgendem Muster sind die Kriterien zur gebietspezifischen Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf LRT darzustellen.

**Tab. 26: Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen**

1	2	3	4	5	6
<b>EU-Code</b>	<b>„Bagatellgrenze“ Stufe 1 nach LAMBRECHT (2007) in m<sup>2</sup></b>	<b>„Bagatellgrenze“ Stufe 2 nach LAMBRECHT (2007) in m<sup>2</sup></b>	<b>„Bagatellgrenze“ Stufe 3 nach LAMBRECHT (2007) in m<sup>2</sup></b>	<b>„1 % Grenze“ des LRT im gesamten FFH-Gebiet in m<sup>2</sup></b>	<b>Erhaltungsziel im Gebiet „Wiederherstellung“</b>
					<b>Ja / Nein</b>

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Einzutragen sind die LRT gemäß EU-Code. Grau hinterlegt sind die Schutzobjekte, für die eine besondere Bedeutung nach Kap. I.2.2 (Arbeitsschritt 12) besteht.

<sup>1</sup> „Orientierungswerte für Flächenverlust“ als Fachkonventionsvorschläge

Spalten 2 - 4: Die Spalten 2 bis 4 stellen die „Bagatellgrenzen“ nach LAMBRECHT et al. (2007) für die drei Stufen (Verluste < 1 %, < 0,5 %, < 0,1 %) dar. Beeinträchtigungen unterhalb der Bagatellgrenzen lösen im Regelfall keine Prüfungen auf FFH-Verträglichkeit aus. Ausnahmen können durch funktionale Beziehungen zu benachbarten LRT verursacht werden (Komplexbildungen).

Spalte 5: zeigt die 1 % - Grenze (vgl. Kap. I.2.1) des LRT oder der zusammengefassten Lebensraumtypen ähnlicher Struktur, Funktion und Lage. Verluste von mehr als 1 % der Fläche, auch verursacht durch verschiedene Eingriffe, sind regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Sie können die Kohärenz im landesweiten Netz gefährden und bedürfen daher in der Regel des Kohärenzausgleichs.

Spalte 6: Es ist einzutragen, ob für den LRT im Gebiet das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“ (vgl. Tab. 23) besteht („Ja“) oder nicht („Nein“). Besteht das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“, dürfen keine weiteren Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich zugelassen werden.

Die Prüfung auf Erheblichkeit im Sinne der Ziffer 7 „FFH-Erlass“ und auf Verträglichkeit im Sinne der Ziffer 8 „FFH-Erlass“ ist für alle weiteren Pläne und Projekte erforderlich.

Liegt keine Schutzklärung durch Rechtsakt für das FFH-Gebiet vor, ersetzen und ergänzen von der obersten Naturschutzbehörde bestätigte Managementpläne mit differenzierten und aktualisierten Aussagen zu den Erhaltungszielen und zum Schutzzweck bei Prüfungen der Verträglichkeit von Plänen und Projekten die Angaben aus den SDB. Aus den Managementplänen ergeben sich in diesen Fällen die Maßstäbe für die Verträglichkeit.

### Arbeitsschritt 19 – Auftragnehmer, Naturschutzverwaltung

#### 4. 19 Kap. II.2 Maßnahmen

**Die Maßnahmen werden fachlich durch den Planersteller vorbereitet und durch den Verfahrensbeauftragten in Gesprächen mit den jeweils Beteiligten abgestimmt. Über eine Beteiligung des Planerstellers an diesen Abstimmungsgesprächen entscheidet der Verfahrensbeauftragte. Es erfolgt keine Maßnahmenplanung im Wald (vgl. Kap. 6.1 Fachleitfaden). Die Anforderungen für Offenland-LRT innerhalb des Waldes oder für Arten im Wald werden durch die Forstverwaltung in den Waldmanagementplan integriert. Hinweise zur Umsetzung der Erhaltungsziele im Wald sind ggf. separat im Anhang des Managementplanes darzustellen.**

##### Kap.II.2.1 Festlegung der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

In Kapitel I.4.3 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Erhaltungsziele dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Es ist sowohl eine Übernahme der Formulierung als auch, sofern erforderlich eine weitere Konkretisierung möglich. Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt vorhandenen „günstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, können auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Neuschaffung von LRT oder Arthabitaten vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sollen vorrangig nur für LRT oder Arten mit besonderer Bedeutung (vgl. Kap. 1.2.2) getroffen werden.

Da im Zuge der Meldung die Gebiete mit weitgehend „günstigen“ Ausprägungen ausgewählt wurden, die sich vielfach auch aus der Bewirtschaftung in der Vergangenheit ergeben haben, sollten in vielen Fällen Erhaltungsmaßnahmen ausreichend sein.

Die Festlegungen der Maßnahmen nach Kapitel II der Mustergliederung müssen die Anforderungen aus der Gebietsbewertung erfüllen und haben sozioökonomischen und örtlichen Belangen Rechnung zu tragen („Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Besonderheiten“, vgl. Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie). Sie erfolgen unter Einbeziehung der Betroffenen und der Träger öffentlicher Belange. Die Umsetzung der Maßnahmen ist möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen abzustimmen. Grundsätzlich sollen der „günstige“ Erhaltungszustand der Schutzobjekte (= Erhaltungsmaßnahmen: Schutz, Nutzung, Pflege) sowie die Umsetzung der Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch administrative (z.B. Projektförderung, Verwaltungsvereinbarung), vertragliche (z.B. Agrarumweltmaßnahme) Regelungen oder freiwillige Vereinbarungen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, § 32 Abs. 4 BNatSchG) erreicht werden, die einen gleichwertigen Schutz wie eine Unterschutzstellung nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG ermöglichen. Für die verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden die Kosten ermittelt, und es wird die Reihenfolge der Durchführung nach Dringlichkeit bestimmt.

Die Ergebnisse der Managementplanung sind mit den Beteiligten zu erörtern. Der Managementplan als Fachgrundlage des Naturschutzes bindet die Naturschutzbehörden, er begründet gegenüber anderen Behörden oder Privaten unmittelbar keine Verpflichtungen. Erst durch den Einsatz rechtsverbindlicher außenwirksamer Instrumente können Rechte und Pflichten für Bürger und andere Behörden entstehen.

Die in Kap. I.4.3 Mustergliederung festgesetzten Erhaltungsziele (vgl. Tab. 23 und 24) mit den sich daraus ergebenden Maßnahmenumsetzungen erfolgen zeitlich für die Zeiträume bis 2012, bis 2018 und langfristig. Als wesentlicher Zeitraum ist der kurz- bis mittelfristige Termin bis 2018 anzusetzen. Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, sind nach heutigem Kenntnisstand unter Annahme realistischer Randbedingungen nur bis zu diesem Zeitpunkt zu verwirklichen. Der Zeitraum entspricht der nächsten Förderperiode des „Entwicklungsplans ländlicher Raum (ELER)“ 2007 bis 2013 plus zwei weitere Jahre Umsetzung, der die Grundlage für die Kofinanzierung von Maßnahmen mit EU-Mitteln im großen Umfang ermöglicht. Auf Grund der absehbaren Entwicklung des Landeshaushalts bis 2019 (Rückgang der Mittel aus dem Solidarpakt) und der nicht mehr zu erwartenden Einstufung des Landes auf EU-Ebene als „Ziel-1-Gebiet“ mit höchster Förderung in der nächsten Förderperiode sind danach voraussichtlich aufwändige Maßnahmen nur noch eingeschränkt oder im Einzelfall durchführbar. Aus diesen Gründen soll bei Wiederherstellungsmaßnahmen auch nach Möglichkeit einmaligen, investiven Maßnahmen, die keine laufenden Folgekosten verursachen der Vorrang vor langfristigen Dauerverpflichtungen gegeben werden.

Vorrangig sind daher die Maßnahmen zu planen und umzusetzen,

- die bezogen auf die Schutzobjekte den höchsten Effekt (Mehrfachnutzen) verursachen und die größten Defizite im Netz Natura 2000 abbauen,
- die technisch einfach zu realisieren sind (im Sinne der Machbarkeit gemäß 97/266/EG: „einfache Wiederherstellung“),
- die zulassungsrechtlich unproblematisch sind,
- deren Finanzierung z.B. mit Hilfe von Förderprogrammen gesichert werden kann,
- die keinen unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand und keine Folgekosten verursachen,
- die bei den Betroffenen auf Akzeptanz stoßen,
- die anderen Umweltzielen entsprechen (Mehrfachnutzen) und/oder zu diesen nicht im Widerspruch stehen.

Maßnahmen zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer sowie zur Verbesserung der Gewässerstruktur (z.B. ökologische Durchgängigkeit) der Fließgewässer nach den Anforderungen der WRRL erfolgen federführend durch die Wasserwirtschaftsverwaltung. Dies betrifft insbesondere die Minderung diffuser Einträge durch die Landwirtschaft.

Zur Vorbereitung der Maßnahmenprogramme nach der WRRL wurden landesweit bis einschließlich 2009 alle relevanten Fließgewässer- und Seewasserkörper einer sog. Bewirtschaftungsvorplanung unterzogen. In Arbeitskreisen wurden Gewässerdefizite, Zustandseinstufungen, Restriktionen, Entwicklungsziele, Maßnahmen, Maßnahmenakzeptanzen und Bewirtschaftungsziele ermittelt. Die Maßnahmen wurden nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz und der technischen Durchführbarkeit unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen priorisiert. In den Arbeitskreisen wurden unter Federführung der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur alle betroffenen Fachbehörden und Stellen sowie interessierte Bürger zusammengeführt. Die Abstimmungen der regionalen

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Planungen erfolgen in den Arbeitskreisen konsensorientiert. Die Priorisierung von Restaurierungsmaßnahmen an Standgewässern erfolgte unter gleichen Gesichtspunkten auf Grundlage des seit 1999 laufenden Seenrestaurierungsprogramms des Landes (vgl. LU - Rahmenpapier 2009 Tab. 1 bis 3).

Zusätzliche Maßnahmen für weitergehende Naturschutzziele im Hinblick auf WRRL-relevante Gewässer sind im Rahmen der Managementplanung im Einzelfall möglich für: LRT 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlingsfluren; LRT 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Armeleuchteralgen; LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation; LRT 91E0\* Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern; für die Arten Gemeine Flussmuschel, Groppe, Bitterling, Flussneunauge und Schlammpeitzger.

In dem Kapitel sind die abgestimmten Maßnahmen schutzgutbezogen, raumbezogen und adressatenbezogen mit Hilfe einer Maßnahmentabelle sowie einer damit korrespondierenden Darstellung in der Karte 3 zu dokumentieren.

**Tab. 27: Zusammenstellung der Maßnahmen**

1	2	3	4	5	6	7
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzung (Adressat)	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)

Die Maßnahmentabelle wird wie folgt ausgefüllt:

Spalte 1: Einzutragen ist die laufende Nummer aus dem shapefile „Maßnahmen des Managementplanes“, Attributname „MASSNR“. (vgl. Anlage 15).

Spalte 2: Die vorgesehene Maßnahme ist in Kurzform zu beschreiben.

Spalte 3: Die **Erhaltungsmaßnahmen** werden unterschieden in „Schutz“ (S), „Pflege“ (P) oder „Nutzung“ (N). **Wiederherstellungsmaßnahmen** werden als „Wiederherstellung“ (W) gekennzeichnet, **Entwicklungsmaßnahmen** als „vorrangige Entwicklung“ (vE) bzw. „wünschenswerte Entwicklung“ (wE), im letzten Teil der Tabelle einordnen, siehe folgendes Kap. II.2.2).

Spalte 4: Die Ortsbezeichnung (Raumbezug) soll das Auffinden auf der Karte 3 vereinfachen. Häufig werden die Flächen deckungsgleich mit abgegrenzten Teilflächen der LRT oder Habitate sein. Die Teilflächennummern sind in diesen Fällen hier anzugeben.

Spalte 5: Einzutragen ist soweit bekannt, durch wen die Maßnahmen umgesetzt werden soll.

Spalte 6: Das/die Schutzobjekt/e ist/sind anzugeben (z.B. LRT 1310, Fischotter). Bei Neuentwicklungsflächen ist hinter das jeweilige Schutzobjekt ein „N“ zu setzen.

Spalte 7: Es ist in Kurzform der angestrebte Zustand zu beschreiben, der erforderlich ist, um das jeweilige Erhaltungsziel zu erreichen.

### Kap.II.2.2 Festlegung von vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen

Die im Konsens festgelegten ergänzenden Entwicklungsmaßnahmen werden ebenfalls letztmalig in der Maßnahmentabelle 27 dargestellt. Dabei sind sowohl die Maßnahmen zur Verbesserung vorhan-

dener LRT oder Habitats als auch die Flächen zur Neuentwicklung von LRT oder Habitats aufzuführen.

## Arbeitsschritt 20 - Naturschutzverwaltung, Auftragnehmer

### 4.20 Kap. II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

**Die Instrumente, die zur Umsetzung der Maßnahmen angewendet werden sollen, werden durch den Verfahrensbeauftragten in Gesprächen mit den jeweils Beteiligten, insbesondere mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Über eine Beteiligung des Planerstellers an diesen Abstimmungsgesprächen entscheidet der Verfahrensbeauftragte.**

In diesem Kapitel werden alle in Frage kommenden Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen betrachtet.

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen ist zwischen folgenden Instrumenten zu unterscheiden (vgl. § 28 Abs. 3 LNatG):

- Rechtliche Instrumente (RI):
  - RI 1: Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“) im Hinblick auf die im Managementplan definierten und dargestellten Erhaltungsziele.
  - RI 2: Unterschutzstellung als Schutzgebiet (§§ 23 bis 29 BNatSchG). Bei bestehenden Schutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden.
  - RI 3: Einzelanordnung in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten (§ 33 BNatSchG).
  - RI 4: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG)

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotop (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z.B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV und europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutz zonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigste Rechtsinstrumente sind der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten FFH-Gebieten oder von Teilen von FFH-Gebieten als Naturschutzgebiet.

- Administrative Instrumente (AI):
  - AI 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden
  - AI 2: Verwaltungsvorschriften
  - AI 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden
  - AI 4: Projektförderung
  - AI 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten
  - AI 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers
  - AI 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden
  - AI 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Die wichtigsten Verwaltungsinstrumente sind die Projektförderung mit anschließender Zweckbindung der Flächen sowie im Bereich der Landwirtschaft die Anwendung der Cross Compliance-Vorschriften. Projekte sind nach den FöRiGef und FöRiSAG förderfähig. Maßnahmen zur Information und zur Gebietsbetreuung sind im Rahmen und im Vollzug der Managementplanung als „Projekte“ förderfähig. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Gegensatz dazu können im Managementplan dargestellte verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) anerkannt werden (vgl. AUSLEGUNGSLEITFADEN 2007, „zusätzliche“ Maßnahmen, die über „Standard-Maßnahmen“ hinausgehen). Lediglich Entwicklungsmaßnahmen können als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.

- Vertragliche Instrumente (VI):
  - VI 1: Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen)
  - VI 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z.B. touristische Nutzer)
  - VI 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung.

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung „vor Ort“ (z.B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

### Kap.II.3.1 Cross Compliance-Bestimmungen

**Die gebietsspezifischen Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung, die sich aus der Umsetzung der VO EG Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (früher: 1782/2003 vom 29. September 2003) ergeben (Cross Compliance-Bestimmungen, im folgenden CC-VO), werden durch den Planersteller unter intensiver Beteiligung der CC-Fachrechtsbehörden (untere Naturschutzbehörden, vgl. Cross Compliance-Zuständigkeitsverordnung) und der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe formuliert. Dazu erfolgt soweit erforderlich eine „Naturschutzberatung“ der landwirtschaftlichen Betriebe.**

Die Zahlungen aus der Agrarförderung der Europäischen Union werden seit dem 01.01.2005 an die Einhaltung u. a. von bestimmten „Grundanforderungen“ (z.B. Naturschutzverpflichtungen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) und die Erhaltung der Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ geknüpft („Cross Compliance“). Werden die Anforderungen nicht ein-

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

gehalten, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe (Sanktionierung). Die Vereinbarung als Ergebnis einer im Auftrag des Landes durchgeführten Naturschutzberatung des landwirtschaftlichen Betriebs soll sowohl dem Betrieb verlässliche Grundlagen zur Vermeidung von Sanktionen liefern, als auch die europarechtlichen Naturschutzanforderungen nach Art. 6 der FFH-Richtlinie an den Mitgliedstaat bezüglich des Schutzes der FFH-Gebiete erfüllen helfen.

Die Beratung soll Betrieben angeboten werden, die Flächen in FFH-Gebieten mit besonderen Anforderungen bewirtschaften (zur Auswahl der Gebiete und zum Inhalt der Beratung vgl. Leistungsbeschreibung für die Naturschutzberatung in Teil III Nr. 3 des Leitfadens).

Gemäß Art. 5 CC-VO sind folgende Bestimmungen der FFH-RL und VS-RL als „Grundanforderungen“ relevant (Anhang II der CC-VO):

- VS-RL: Art. 3; 4; 5;
- FFH-RL: Art. 6; 13.

Gegenüber jedermann werden die europarechtlichen Bestimmungen der FFH-RL und VS-RL nur wirksam, wenn sie mit nationalen Vorschriften (z.B. BNatSchG, NatSchAG aber auch z.B. LandesjagdG) umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der CC-Bestimmungen die nationalen Regelungen relevant sind, die der Umsetzung der in der CC-VO aufgeführten Bestimmungen der FFH-RL und VS-RL dienen (vgl. Tab. 28). Voraussetzung für die CC-Relevanz sind außerdem der Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 CC-VO) und die Information der Direktzahlungsempfänger über die einzuhaltenden Anforderungen (Art. 4 Abs. 2 CC-VO).

Für den Landwirt gelten u.a. folgende allgemeine Verpflichtungen mit Bezug zum Gebietsmanagement, dabei müssen die unter Nr. 6 genannten „gebietsspezifischen Regelungen“ im Zuge der Managementplanung festgelegt und dem landwirtschaftlichen Betrieb mitgeteilt werden:

**Tab. 28: Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe zur nationalen Umsetzung der Cross Compliance-relevanten Naturschutzvorschriften mit Bezug zum Gebietsmanagement**

Nr.	Pflicht des Landwirts	Nationale Rechtsvorschrift
1.	Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen oder der erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen	§ 28 BNatSchG Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung
2.	Verbot des Verstoßes gegen die Vorschriften für besonders geschützte Vogelarten	§ 44 BNatSchG
3.	Verbot der Beseitigung von Wuchsorten von Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL	§ 44 BNatSchG
4.	Verbot der Änderung der Nutzungsart von Dauergrünland auf Niedermoorstandorten, Umbruchverbot für Dauergrünland	§ 12 Abs. 1 Nr. 16 NatSchAG, Dauergrünland-erhaltungsverordnung <sup>1</sup>
5.	Verbot der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von Ödland oder naturnahen Flächen	§ 12 Abs. 1 Nr. 17 NatSchAG
6.	Einhaltung gebietsspezifischer Regelungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des „günstigen“ Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile	§ 33 Abs. 1 BNatSchG, Schutzgebietsverordnung nach § 22 BNatSchG, Schutzgebietserklärung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG, durch Erlass eines Managementplans/Abschluss einer Vereinbarung mit gleichwertigem Schutz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG

Gebietsspezifische Regelungen im Hinblick auf die Landwirtschaft können erforderlich werden zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzobjekte. Diese Anforderungen an die land-

<sup>1</sup> Umbruchverbot gilt seit dem 11.12.2008, Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 24.11.2008, Bekanntmachung des LU vom 10.12.2008

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

wirtschaftliche Nutzung müssen lagegenau im jeweiligen Feldblock durch den Planersteller formuliert werden.

Sind diese erforderlich, können sie in FFH-Gebieten mit vertraglichen Regelungen (z.B. „Agrarumweltmaßnahmen“, die noch über die Mindest-Verpflichtungen hinausgehen), freiwilligen Maßnahmen (z.B. durch Beratung des Betriebs zur „Stilllegung“ von Flächen“ oder „aus der Erzeugung nehmen von Flächen“), Rechtsetzungsverfahren (z.B. NSG-Ausweisung) oder Anwendung von § 12 NatSchAG, § 20 NatSchAG oder auch im Einzelfall durch Anordnungen gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG durchgesetzt werden. In Europäischen Vogelschutzgebieten müssen die verpflichtenden Regelungen im Rahmen der Schutzzerklärung getroffen werden, angeordnet werden oder sie müssen sich aus bestehenden Rechtsvorschriften ergeben.

Bei der Entscheidung, welche Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten (Kap. II.2; Arbeitsschritt 19) auf landwirtschaftlichen Flächen anzuwenden sind, wird zwischen Flächen, die innerhalb von oder direkt angrenzend an Feldblöcken (FB) liegen und solchen, die gänzlich außerhalb von Feldblöcken liegen, unterschieden. Nachfolgend wird nur die Vorgehensweise für Maßnahmenvorschläge beschrieben, die Feldblöcke (auch anteilig) direkt oder indirekt (angrenzend) betreffen.

Durch den Planersteller werden feldblockbezogen die Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe zur Umsetzung der Cross Compliance-relevanten Naturschutzvorschriften zusammengestellt. Darüber hinaus sollen die Entwicklungsmaßnahmen mit den landwirtschaftlichen Betrieben abgestimmt und festgehalten werden. Die Erarbeitung kann nur im Rahmen einer „Naturschutzberatung“ des landwirtschaftlichen Betriebes in FFH-Gebieten erfolgen. Die Ergebnisse der Naturschutzberatung sollen zu einer „Vereinbarung“ (im Sinne eines öffentlich rechtlichen Vertrages) oder zu einem abgestimmten und bestätigten „Protokoll“ mit jedem beratenen Betrieb führen.

Dazu werden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Übernahme der Daten des Feldblocks aus dem LAFIS-ALK: „Landschaftselemente“ im Sinne Art. 6 CC-VO
- Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope, die größtenteils gleichzeitig als „Landschaftselemente“ aber auch teilweise als „Sperrflächen“ eingestuft sind
- Daten der Kartierung und Bewertung der FFH-LRT, die gleichzeitig gesetzlich geschützte Biotope sind (Karte 2a)
- Daten der Kartierung und Bewertung der FFH-LRT, die keine gesetzlich geschützte Biotope sind (z.B. LRT 6510, Karte 2a)
- Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL (Karte 2b)
- (Habitate der Vogelarten, Karte 2c – soweit gleichzeitig Europäisches Vogelschutzgebiet)
- Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL (dies betrifft auch die nicht als Schutzobjekte als Anhang II FFH-RL für das Gebiet bezeichnet wurden, Datenquelle: Informationen der oberen Naturschutzbehörde),
- Informationen, die für die Bearbeitung des Kap. I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung (Arbeitsschritt 10) erhoben wurden (Ifd. Nr. 4, 5)
- Informationen aus den Kap. II.1.1 und II.1.4 Mustergliederung
- Maßnahmenvorschläge (Tabelle 27).

Die Informationen werden feldblockbezogen in einer Tabelle und in einer Sonderkarte 3a oder einer Textkarte zusammengestellt, die nur die feldblockbezogenen Maßnahmen aufzeigt. Gesondert von dieser zusammenfassenden Darstellung für das FFH-Gebiet ist eine betriebsbezogene Karte Bestandteil der Vereinbarung oder des Protokolls als Ergebnis der Naturschutzberatung. Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sind - soweit sie ausnahmsweise nicht im Rahmen der „Naturschutzberatung“ beteiligt waren - über die flächenkonkreten Regelungen zu informieren (Voraussetzung der Sanktionierung, vgl. Art. 4 Abs. 2 CC-VO).

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Da die verpflichtenden Regelungen in Europäischen Vogelschutzgebieten durch die Schutzzerklärungen erfolgen müssen oder sich aus bestehenden Rechtsvorschriften ergeben müssen, können in Vogelschutzgebieten ohne Schutzzerklärung nur „freiwillige“ Maßnahmen abgestimmt werden.

Nach Art. 6 CC-VO sind außerdem die landwirtschaftlichen (Förder-) Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ zu erhalten. Nach der (Bundes-) „Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung)“ auf der Grundlage des (Bundes-) „Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen–Verpflichtungengesetz)“ dürfen sog. „Landschaftselemente“ (nach Anhang III der CC-VO) vom Zuwendungsempfänger im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten nicht zerstört werden. Dazu gehören:

- Hecken oder Knicks (ab 20 m Länge)
- Baumreihen (mindestens 5 Bäume auf mindestens 50 m Länge)
- Feldgehölze (mindestens 100 m<sup>2</sup> bis höchstens 2.000 m<sup>2</sup>)
- Feuchtgebiete nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (bis höchstens 2.000 m<sup>2</sup>)
- Einzelbäume als Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG.

Zuständige Fachrechtsbehörden für diese Anforderungen sind die Ämter für Landwirtschaft. Auf die abweichenden Definitionen einiger Landschaftselemente nach der „Direktzahlungen Verpflichtungen VO“ von den Definitionen nach § 20 NatSchAG wird verwiesen. Vielfach gibt es Überlagerungen zwischen den Anforderungen zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der (Förder-) Flächen und den Naturschutzanforderungen (die vom landwirtschaftlichen Betrieb auch außerhalb der unmittelbaren Förderflächen einzuhalten sind). Eine Information der Ämter für Landwirtschaft über die Ergebnisse ist daher erforderlich.

**Tab. 29: Feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe**

1	2	3	4	5	6
Feldblock-Ident. Nr.	Maßnahmen-Nr.	Verpflichtungen, Erhaltungsmaßnahmen	Pflege oder Entwicklungsmaßnahmen	Fläche m <sup>2</sup>	Förderung oder Kosten

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Einzutragen ist der eindeutige Ident des Feldblocks, der dem Feldblockverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen ist (FB\_MecklenburgVorpommern).

Spalte 2: Eingetragen werden je Betrieb die fortlaufenden Maßnahmennummern.

Spalte 3: Die für den jeweiligen Feldblock zutreffenden Pflichten nach Tab. 28 (gebietspezifische Regelungen nach Nr. 6: Erhaltungsmaßnahmen oder Wiederherstellungsmaßnahmen (für FFH-Schutzobjekte) werden eingetragen.

Spalte 4: Die abgestimmten freiwilligen Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen werden beschrieben.

Spalte 5: Die Größe der Maßnahmenfläche nach dem GIS wird eingetragen.

Spalte 6: Die Notwendigkeit der Förderung oder Kostenübernahme bei freiwilligen Maßnahmen wird ermittelt (nicht die Kosten selbst).

Wichtig ist die klare Differenzierung zwischen verpflichtenden Anforderungen (Verstöße sind CC-relevant) und freiwilligen Maßnahmen.

Kap.II.3.2 Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge

Folgende Finanzierungsinstrumente (FI) stehen derzeit neben der FöRiMan für die Maßnahmenumsetzung in erster Linie zur Verfügung:

- FI 1: FöRiGef: Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen
- FI 2: FöRiSAG: Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete
- FI 3: Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des ELER
- FI 4: Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung
- FI 5: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
- FI 6: Richtlinie zur Sachkostenförderung für Projekte der Landschaftspflege
- FI 7: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
- FI 8: Mittel für Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen in NSG
- FI 9: Mittel für die Pflege-Nutzung naturnaher Moore
- FI 10: Richtlinie zur Förderung erosionsmindernder Anbauverfahren im Ackerfutterbau
- FI 11: Richtlinie zur Förderung von Blühflächen als Bienenweide
- FI 12: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
- FI 13: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- FI 14: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- FI 15: Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
- FI 16: Durchführung als Kohärenzsicherungsmaßnahme (nur bei Entwicklungsmaßnahmen)

Zur Ermittlung der Umsetzungseignung von Maßnahmen sind im Regelfall Informationen über die Eigentums- und Besitzverhältnisse erforderlich. Diese Prüfung kann im Regelfall nicht parzellenscharf erfolgen. Die „Machbarkeit“ der Maßnahmen ist im Rahmen der Managementplanung nur soweit zu prüfen, ob diese mit hoher Wahrscheinlichkeit z.B. im Rahmen eines nachlaufenden Projektes umgesetzt werden können. Es sollte daher eine „Vorprüfung“ der Machbarkeit erfolgen, um dann in einem gesonderten Projekt mit gesonderter Finanzierung die Maßnahme umzusetzen. Die erforderlichen Machbarkeitsstudien sind mit Mitteln der FöRiMan oder nachfolgend mit Mitteln der jeweiligen Projektförderrichtlinie finanzierbar.

Wie im Kapitel II.2 sind die abgestimmten Instrumente schutzobjektbezogen, adressatenbezogen und raumbezogen mit Hilfe einer Tabelle (Mustertabelle 30), die die Maßnahmen aus Tabelle 27 wieder aufnimmt, zu dokumentieren. Bereits Anwendung findende rechtliche, administrative und vertragliche Instrumente sind aufzuführen.

**Tabelle 30: Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmen typ	Schutzobjekte	Umsetzungsinstrument	Finanzbedarf	Finanzierungsinstrument	Umsetzung durch	Darstellung im GLRP

Die Tabelle, in der die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen zusammengestellt werden, wird wie folgt ausgefüllt:

Spalte 1: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 1 der Tabelle 27.

Spalte 2: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 2 der Tabelle 27.

Spalte 3: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 3 der Tabelle 27.

Spalte 4: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 6 der Tabelle 27.

Spalte 5: Es ist einzutragen, welches Instrument (RI 1 bis VI 3) für die Maßnahmenumsetzung genutzt werden soll.

Spalte 6: Es ist anzugeben, ob für die Umsetzung der Maßnahmen Finanzbedarf besteht (Antwort „ja“ oder „nein“).

Spalte 7: Das für die Umsetzung geeignete Finanzierungsinstrument ist anzugeben (nur, wenn Finanzbedarf mit „ja“ eingeschätzt wurde).

Spalte 8: Es ist anzugeben, wer einen Antrag auf Förderung bzw. Umsetzung der Maßnahme stellt (i.d.R. der Betroffene).

Spalte 9 (Darstellung im GLRP): Als Darstellung kommen die in der aktuellen Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung (GLRP) verwendeten Maßnahmetypen in Frage. Durch Verwendung dieses Zuordnungssystems wird sichergestellt, dass die Maßnahmen ohne weiteren Arbeitsschritt (durch Teilfortschreibung) in die GLRP aufgenommen werden können.

## Arbeitsschritt 21 - Auftragnehmer

### 4.21 Kartenteil des Managementplans: Kap. II.3 Maßnahmen

#### Karte 3 Maßnahmen bzw. Karte 3a feldblockbezogene Cross Compliance-Anforderungen

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller.**

In der Karte 3 „Maßnahmen“ sind die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen räumlich konkret im Maßstab 1 : 10.000 darzustellen.

Zwischen den „Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, vorrangigen und sonstigen Entwicklungsmaßnahmen“ ist in der Karte zu unterscheiden. Aus der Karte soll auch hervorgehen, mit welchen Instrumenten („hoheitliche, administrative oder vertragliche“) die Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Verbindliche Vorgaben zur Karten- und Legendengestaltung sind im Anhang III des Leitfadens enthalten.

## Arbeitsschritt 22 – Auftragnehmer, Naturschutzverwaltung

### 4.22 Kap. II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

**Die Bearbeitung erfolgt durch den Planersteller in Abstimmung mit dem Verfahrensbeauftragten.**

Im Zuge der Managementplanung werden (zwingende) Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bestimmt, für deren Durchführung die Finanzierung gesichert sein muss. Neben der (keine zusätzlichen Kosten verursachenden) Umsetzung der rechtlichen und teilweise administrativen Bestimmungen fallen Aufwendungen an, um z.B. Regelungen zu „Freiwilligen Vereinbarungen“ und zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation wirksam werden zu lassen. Maßnahmen zur Information der

Öffentlichkeit und zur Gebietsbetreuung zur Umsetzung der Regelungen des Managementplans sind finanzierungsfähig (vgl. Umsetzungsleitfaden). Die Kosten für diese Maßnahmen müssen ebenfalls geschätzt werden.

Die Kosten für darüber hinaus gehende Entwicklungsmaßnahmen werden nicht ermittelt und dargestellt.

**Tab. 31: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

1	2	3	4	5	6	7
Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf	
					Projektumsetzung	Jährlich

Die Maßnahmentabelle wird wie folgt ausgefüllt:

Spalte 1: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 1 der Tabelle 27, soweit in Spalte 3 kein „E“ (vE, wE. für Entwicklungsmaßnahmen) gesetzt wurde.

Spalte 2: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 2 der Tabelle 27, soweit in Spalte 3 kein „E“ gesetzt wurde.

Spalte 3: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 3 der Tabelle 27, soweit in Spalte 3 kein „E“ gesetzt wurde.

Spalte 4: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 4 der Tabelle 27, soweit in Spalte 3 kein „E“ gesetzt wurde.

Spalte 5: Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 6 der Tabelle 27, soweit in Spalte 3 kein „E“ gesetzt wurde.

Spalte 6: Der erforderliche Finanzbedarf zur Projektumsetzung ist nur für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen abzuschätzen.

Spalte 7: Der jährlich erforderliche Finanzbedarf zur Umsetzung der Maßnahme ist abzuschätzen. Jährlicher Finanzbedarf entsteht zumeist bei Erhaltungsmaßnahmen der Kategorien „Pflege“ und „Nutzung“ (z.B. naturschutzgerechte Grünlandnutzung).

### Arbeitsschritt 23 - Auftragnehmer

#### 4.23 Kap. III. Zusammenstellen der Anlagen zum Managementplan

**Die Anlagen werden durch den Planersteller zusammengestellt.**

Zu den Anlagen zum Managementplan gehören:

- Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie ggf. der Artnachweise
- Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens
- Betroffene und vorgeschlagene vertragliche Regelungen und freiwillige Vereinbarungen

- Betroffene Verträge zur Gebietsbetreuung im Rahmen der Laufzeit der Managementplanung sowie Vorschläge zur Fortführung
- Hinweise zu Schutzgebietsausweisungen oder zur Anpassung bestehender Schutzgebiets-VO.

**Tabelle 32: Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens**

1	2	3	4	5
Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: Die Stellung nehmende Person/Institution sowie das Datum des Posteingangs der Stellungnahme sind einzutragen.

Spalte 2: Das Kapitel und ggf. die Seite, auf die sich die Stellungnahme bzw. ein Teil der Stellungnahme bezieht, sind anzugeben. Werden mehrere Kapitel/Themen angesprochen, sind diese Themen in einer neuen Zeile einzutragen.

Spalte 3: Die Stellungnahme bzw. der Teil der Stellungnahme, der sich auf das in Spalte 2 angegebene Kapitel bezieht, sind zu übernehmen (keine eigenständigen Zusammenfassungen vornehmen).

Spalte 4: Das Abwägungsergebnis (Übernahme des Hinweises, teilweise Übernahme des Hinweises, keine Berücksichtigung des Hinweises) ist anzugeben.

Spalte 5: Die Abwägung ist kurzgefasst zu begründen.

### Arbeitsschritt 24 - Naturschutzverwaltung, Auftragnehmer

#### 4.24 Öffentliche Informationsveranstaltung

**Die öffentliche Informationsveranstaltung wird durch den Verfahrensbeauftragten einberufen und geleitet. Soweit dies möglich ist, sollten die fachlichen Beiträge (die abgestimmten Umsetzungsvorschläge) durch die Akteure vorbereitet und vorgetragen werden, die diesen Umsetzungsvorschlag (mit)entwickelt haben und ihn zukünftig maßgeblich umsetzen sollen.**

Die abgestimmten Umsetzungsvorschläge werden in einer Informationsveranstaltung durch den Planersteller vorgestellt. Der Termin der Veranstaltung wird vorab, insbesondere über kommunale Mitteilungsblätter, bekannt gegeben.

### Arbeitsschritt 25 – Auftragnehmer, Naturschutzverwaltung

#### 4.25 Auswertung der Stellungnahmen aus der Informationsveranstaltung

**Verantwortlich: Planersteller in Abstimmung mit dem Verfahrensbeauftragten**

Die eingegangenen Stellungnahmen werden vom Planersteller fachlich bewertet und nach Abstimmung mit dem Verfahrensbeauftragten in die Planunterlagen eingearbeitet.

### **Arbeitsschritt 26 – Naturschutzverwaltung**

#### **4.26 Vorlage des Managementplanentwurfs, Bestätigung durch oberste Naturschutzbehörde**

**Verantwortlich: Planersteller und Verfahrensbeauftragter**

Der fertig gestellte Managementplanentwurf ist durch den Planersteller dem Auftraggeber vorzulegen. Die zuständige Naturschutzbehörde legt der oberen Naturschutzbehörde den Plan zur Stellungnahme vor, diese prüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Plan auf Vollständigkeit und Plausibilität. Der Verfahrensbeauftragte legt den Plan mit der Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde zur Bestätigung vor.

Die oberste Naturschutzbehörde bestätigt die Inhalte der Managementpläne und erlässt sie als Fachgrundlage der Naturschutzverwaltung. Nach Bestätigung des Plans durch die oberste Naturschutzbehörde wird dieser somit für die Naturschutzbehörden verbindlich. Von der obersten Naturschutzbehörde bestätigte Managementpläne mit differenzierten und aktualisierten Aussagen zu den Erhaltungszielen und zum Schutzzweck der besonderen Schutzgebiete ersetzen und ergänzen bei künftigen Prüfungen der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit Auswirkungen auf FFH-Gebiete die Angaben aus den SDB.

Die betroffenen Landesressorts werden durch die oberste Naturschutzbehörde über die Fertigstellung informiert.

### **Arbeitsschritt 27 - Auftragnehmer**

#### **4.27 Abgabe der Endfassung des Managementplans beim Auftraggeber**

**Verantwortlich: Planersteller**

Nach der Bestätigung durch die oberste Naturschutzbehörde (und ggf. einzuarbeitenden Änderungen) ist die Endfassung des Managementplans beim Auftraggeber abzuliefern. Die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung gemäß §§ 16 und 17 des Urheberrechtsgesetzes liegen beim Auftraggeber.

Lieferumfang (vgl. Leistungsbeschreibungen im Teil III des Leitfadens):

Text: 2-fache Ausfertigung analog, 1-fache Ausfertigung digital als word-Datei

Übergabe aller erhobener Originaldaten in digitaler Form entsprechend der Kartier- und Bewertungsvorschriften in den Anlagen

Karten: 2-facher Ausdruck

Digitale Kartendaten entsprechend der Anlage 15

### **Arbeitsschritt 28 - Naturschutzverwaltung**

#### **4.28 Bestätigung des Plans durch die oberste Naturschutzbehörde**

**Verantwortlich: Verfahrensbeauftragter**

Über die Bestätigung des Plans durch die oberste Naturschutzbehörde sind die beteiligten Behörden und Verbände sowie die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Bestätigung des Plans ist bekannt zu machen. Parallel dazu werden die Ergebnisse (Endbericht Plan und Planungskarten) im Internet bereitgestellt.

## Quellenverzeichnis:

- ARBEITSDOKUMENT der Kommission. Natura 2000 (2002): EU-KOM, GD Umwelt
- AUSLEGUNGSLEITFADEN zu Art. 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG (2007): EU-KOM GD Umwelt
- CONTINENTAL REGION: Reference List of habitat types and species present in the region (2002): ETC
- DELANY S. & SCOTT D. (2002): Waterbird Population Estimates, Third Edition
- DESIGNATION OF SPECIAL AREAS OF CONSERVATION (2010): EU-KOM, GD Umwelt
- Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung: Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz: Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen
- FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern
- Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, EU-KOM (2007): GD Umwelt
- GUTACHTEN ZUM LEITFADEN für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (2004)
- HABITAT-AUSSCHUSS-Sitzungen: 27. vom 24.03.2004, 28. vom 19.10.2004, 29. vom 20.04.2005, 31. vom 19.10.2005, 32. vom 25.04.2006, 33. vom 17.10.2006, 34. vom 27.06.2007, 35. vom 16.10.2007
- JESCHKE L., LENSCHOW U., ZIMMERMANN H. (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern
- KÜSTER H. (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
- LAMBRECHT et al. (2007): BfN FuE - Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) Vorschläge zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (2004/2005) sowie zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“, 2005 bis 2009
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2008): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete.
- LUNG (2007): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände unter Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen
- METHODIK-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2001): EU-KOM, GD Umwelt
- NATURA 2000–GEBIETSMANAGEMENT (2000): Die Vorgaben des Art. 6 Habitat-Richtlinie. EU-KOM, GD Umwelt
- Natura–Newsletter der EU-KOM 12/2000
- PAN & ILÖK (2009): BfN FuE – Vorhaben „Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“
- Planungsbüro für angewandten Naturschutz & Institut für Landschaftsökologie (2009): BfN FuE - Vorhaben „Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“

PRACTICAL implementation of Natura 2000. Management – control – enforcement (2006). EU-KOM , GD Umwelt

Sachteleben (PAN) & Behrens (ILÖK) (2009): BfN FuE – Vorhaben „Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland“

SETTING CONSERVATION OBJECTIVES FOR NATURA 2000 SITES (2010): EU-KOM, GD Umwelt

### **III. Anlagen**

1. Kartenkonzept Managementpläne, Layout für das Titelblatt
2. Landesweite Schwerpunktorkommen von LRT und Arten nach Anhang II in FFH-Gebieten
3. Leistungsbeschreibung zur Erarbeitung eines Managementplanes für das FFH-Gebiet „XXX“ einschließlich der Leistungsbeschreibung Naturschutzberatung landwirtschaftliche Betriebe in FFH-Gebieten als Beitrag zum Management und zur Umsetzung der Cross Compliance-Vorschriften, Verpflichtungen auf Grund der Naturschutzrichtlinien FFH und Vogelschutz
4. Kartier- und Bewertungsvorschrift für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als Grundlage der Vergabe (ohne Wald-Lebensraumtypen)
5. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) im Rahmen der Managementplanung
6. Leistungsbeschreibung zur Kartierung und Bewertung der Habitate von Biber und Fischotter als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) im Rahmen der Managementplanung
7. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Rahmen der Managementplanung
8. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Rahmen der Managementplanung
9. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung von Kleingewässern (bis 2 ha Größe) im Rahmen der Managementplanung als Habitat für Rotbauchunke und/oder Kammmolch als Arten nach Anhang II FFH-RL
10. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) im Rahmen der Managementplanung
11. Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung von Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) im Rahmen der Managementplanung
12. nicht besetzt
13. Anleitung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns
14. Maßgebliche Bestandteile und funktionsbezogene Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL sowie für die managementrelevanten Vogelarten nach Art. 4 VS-RL (Standardformulierungen ohne Gebietsbezug)

## IV. Glossar

### Glossar zur Managementplanung

#### **Arten von gemeinschaftlichem Interesse**

##### **Art. 1 g) FFH-RL:**

„Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet (europäisches Gebiet der Mitgliedstaaten)

i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder

ii) potentiell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder

iii) seltener sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder

iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.“

#### **Arten, charakteristische**

> *charakteristische (lebensraumtypische) Arten eines Lebensraumtyps*: Das Doc.Hab 04-03/03 Annex G der EU-KOM unterscheidet als "typical species":  
1. Charakteristische Arten (Charakter- und Differentialarten, ökologisches Optimum der Art im Lebensraumtyp).

2. Dominante Arten, die für den Lebensraumtypen struktur- und funktionsbestimmend sind.

3. Häufige, regelmäßig auftretende Arten ("stete Begleiter").

#### **Arten, prioritäre Anhang II**

> *prioritäre Arten*

#### **Arten von Lebensraumtypen, besonders charakteristische Arten**

Besonders charakteristische Pflanzen- oder Tierarten eines Lebensraumtyps, die für die Bewertung des > *Erhaltungszustands* bedeutsam sind.

> *besonders charakteristische Arten*, > *Bewertungsvorschriften*

#### **Arterfassung und Artenbewertung im Rahmen der Managementplanung**

##### **Gebietsebene:**

##### **97/266/EG Nr. 3.2 , Anhang III FFH-RL:**

Erfasst und bewertet werden die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL sowie die relevanten Vogelarten, sofern das Gebiet auch Europäisches Vogelschutzgebiet ist.

Die Arterfassung auf Gebietsebene muss die Anforderungen zur Beurteilung des „Erhaltungsgrads der für die Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten“ erfüllen. Der Erhaltungsgrad „erfordert eine Gesamtbeurteilung der Habitatselemente hinsichtlich der biologischen Anforderungen einer bestimmten Art“. „Die Struktur des Lebensraums und einige abiotische Elemente sollten bewertet werden“, d.h. es ist das Habitat abzugrenzen und das Potenzial zu bewerten.

Diese Bewertung ist nur sinnvoll, wenn die betreffende Art aktuell oder zum > *Referenzzeitpunkt* nachgewiesen wurde. D.h. das Vorkommen und die Verbreitung im Gebiet der Art müssen dokumentiert sein, es sind im Gegensatz zum > *Erhaltungszustand* auf europäischer Ebene nach Art. 1 i) FFH-RL als Grundlage für die Berichte nach Art. 17 FFH-RL keine populationsökologischen Angaben („Populationsdynamik“) zwingend erforderlich.

##### **81. LANA-Sitzung 2001:**

Als Grundlage für das Monitoring und für die Erstellung der Berichte nach Art. 11 und 17 FFH-RL auf europäischer Ebene wurde von der LANA 2001 das „Pinneberg-Schema“ beschlossen und gleichzeitig aber auch für die Bewertung auf Gebietsebene vorgeschlagen. Im Gegensatz zu den Vorgaben in 97/266/EG Nr. 3.2 wurde für die Erfassung und Bewertung von Arten nach Anhang II das

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Schema mit den Parametern „Habitatqualität“, „Zustand der Population“, „Beeinträchtigungen“ festgelegt.

### **92. LANA – Sitzung 2006 bis 99. LANA – Sitzung 2009:**

Für eine orientierende, praxistaugliche Erfassung genügen ... Mindestanforderungen für die Ersteinschätzung des Erhaltungszustands von Arten der FFH-RL. Das BLAK-Papier („Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Art. 11 und 17 der FFH-RL in Deutschland“) eignet sich aufgrund seines hohen wissenschaftlichen Anspruches als geeignete Arbeitshilfe für ein auf Stichprobenbasis geplantes zukünftiges Monitoring.

### **Art. 1 k) FFH-RL:**

Bei Tierarten mit großen Raumanprüchen (z.B. Fischotter, Biber) sollen die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung die ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Eine Bewertung kann für diese Arten nur gebietsübergreifend erfolgen.

### **ATKIS**

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

### **Besonderes Schutzgebiet**

#### **Art. 1 I) FFH-RL:**

„Ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.“

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL hat der Mitgliedstaat spätestens nach sechs Jahren nach Aufnahme in die Liste der > Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung die besonderen Schutzgebiete auszuweisen.

#### **§ 32 Abs. 2 BNatSchG:**

Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen.

#### **§ 32 Abs. 4 BNatSchG:**

Die Unterschutzstellung kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

### **Besonders charakteristische Arten von Lebensraumtypen**

Besonders > *charakteristische Arten eines Lebensraumtyps*, die für die Bewertung des > *günstigen Erhaltungszustandes* eines natürlichen Lebensraums auf Gebietsebene geeignet sind (wichtig für Struktur und Funktionen).

### **BfN**

Bundesamt für Naturschutz

### **BNatSchG**

> *Bundesnaturschutzgesetz*

### **Bewertungsvorschriften auf Landesebene**

Die gebietspezifischen Vorschriften zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Lebensräumen oder Arten im Rahmen der Managementplanung werden durch Erlass der obersten Naturschutzbehörde eingeführt.

### **Binnendifferenzierung**

Abgrenzung und Darstellung der gemeldeten Lebensräume in den digitalen Gebietsinformationen des LUNG.

### **Biogeographische Region**

#### **Art. 1 c) FFH-RL, 97/266/EG Abb. 2:**

Das Gebiet der EU 27-Mitgliedstaaten umfasst sieben, für die Umsetzung der FFH-RL, definierte biogeographische Regionen (alpin, atlantisch, boreal, kontinental, mediterran, makaronesisch, pannonisch). Das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehört zur kontinentalen Region.

Die biogeografischen Regionen stellen das räumliche Bezugssystem für die > *natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse* nach dem Anhang I FFH-RL dar.

### **BirdLife International**

Internationale Dachorganisation der Vogelschutzverbände mit Sitz in Cambridge (UK); erstellt u. a. eine Liste von IBA-Gebieten (> *IBA-Listen*) (deutsche Partnerorganisation: Naturschutzbund Deutschland NABU)

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

<b>BMVg</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>BNTK</b>	Biotop- und Nutzungstypenkartierung
<b>Bundesnaturschutzgesetz</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i.d.F. v. 29.07.2009
<b>CC-VO</b>	> <i>Cross Compliance-Vorschriften</i>
<b>Characteristic Species</b>	<p>„Interpretation Manual“:          Arten, die den Lebensraumtypen definieren und gegenüber anderen abgrenzen sollen. Nach „Doc.Hab-04-03/03-rev.3“ nicht gleichzusetzen mit den ‚typical species‘ (in der deutschen Fassung der FFH-RL: &gt; „<i>charakteristische Arten eines Lebensraumtyps</i>“).</p>
<b>Charakteristische Arten eines Lebensraumtyps</b>	<p><b>Art. 1e FFH-RL, in der englischen Fassung: ‚typical species‘, vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3:</b>          Typical species‘ sind auf regionaler Ebene auszuwählen. In Betracht kommen Charakter- und Differenzialarten im pflanzensoziologischen Sinne, Tierarten mit einem synökologischen Optimum in einem Lebensraumtyp sowie dominante oder besonders wichtige Arten eines Lebensraumtyps. Die Arten sind nicht notwendigerweise identisch mit den „characteristic species“ (die den Lebensraumtyp definieren sollen) oder auf diese begrenzt. Die „typical species“ sollen anzeigen, wie typisch ein Lebensraumtyp ist (Grad der Repräsentativität). Sie sollen weiterhin die Summe im positiven Sinne charakteristischer Varianten und Untertypen eines Lebensraumtyp indizieren. In den Bewertungsvorschriften des Landes werden diese Arten als lebensraumtypisch bezeichnet. Gleichwohl sind sie nicht notwendigerweise identisch mit den „Indikatorarten“ in Bezug auf Struktur und Funktion (z.B. für die Beurteilung von Eingriffen).</p>
<b>CONTINENTAL REGION</b>	Reference List of habitat types and species present in the region. ETC 2002
<b>Cross Compliance–Vorschriften</b>	<p><b>VO EG Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009, früher VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003</b> mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der VO (EG) Nr. 1782/2003</p>
<b>DTK</b>	Digitale Topographische Karte
<b>Doc.Hab-04-03/03-rev.3</b>	<p>Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Artikel 17 der FFH-RL. EU-KOM 2005          &gt; Gesamtbestand von Arten, Gesamtfläche von Lebensraumtypen im Rahmen des Monitorings</p>
<b>Doc.Hab-05-06/08</b>	Updating of the Natura 2000 Standard Data Forms and Database. EU-KOM 2007
<b>Entwicklungsmaßnahmen</b>	<p>Freiwillige Maßnahmen in den besonderen Schutzgebieten zur Verbesserung des &gt; <i>Erhaltungszustands</i>, sofern es sich nicht um verpflichtende &gt; <i>Wiederherstellungsmaßnahmen</i> handelt.</p>
<b>EPLR</b>	> <i>Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums</i>
<b>Erhaltungsmaßnahmen in Gebieten</b>	<p><b>Art. 6 Abs. 1 FFH-RL:</b>          „Für die &gt; <i>besonderen Schutzgebiete</i> legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“</p>

### **Art. 2 Abs. 1 FFH-RL:**

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen „günstigen“ > *Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume* und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Der Begriff umfasst neben konservierenden Schutzmaßnahmen auch Pflegemaßnahmen, soweit diese zum Erhalt kulturabhängiger Lebensräume oder Habitate notwendig sind.

(> *Wiederherstellungsmaßnahmen*, > *Entwicklungsmaßnahmen*)

### **Erhaltungsziele für Gebiete**

#### **Art. 6 Abs. 3 FFH-RL; § 7 Abs. 1 Nr.9, § 32 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG:**

1. Die Einführung des Begriffs in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL regelt, dass bei Verträglichkeitsprüfungen nicht nur die aktuellen Erhaltungszustände von Lebensraumtypen oder Arten prüfrelevant sind, sondern auch auf die Zukunft gerichtete Wiederherstellungsziele.

Unter dem Begriff werden daher Ziele zur Sicherung des Status-quo, zur Wiederherstellung und zur Entwicklung zusammengefasst (vgl. auch § 34 BNatSchG<sup>1</sup>).

Für welche Schutzgüter Erhaltungsziele festzulegen sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG:

„Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen“ > *Erhaltungszustands*

a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen“.

Erhaltungsziele für Arten der Anhänge IV und V FFH-RL gibt es nicht.

2. Im BNatSchG wird der Begriff auch im Zusammenhang mit der „Schutzerklärung“ der Gebiete verwendet („geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“). > *Schutzzweck*

Unter dem Begriff werden in diesem Sinn die konkreten Regelungen zur Erreichung der Ziele zusammengefasst.

Der Begriff hat entsprechend die Bedeutung als:

1. Schutzgutbezogene Zielformulierung: Was wird angestrebt (Erhalt, Wiederherstellung, Entwicklung)

2. Funktionsbezogene Zielformulierung: Wie wird es angestrebt (Maßnahmen)

### **Erhaltungszustand**

> *Erhaltungszustand einer Art* und > *Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums* auf der europäischen Ebene oder auf der Gebietsebene

### **Erhaltungszustand einer Art**

**Vgl. Natura 2000 – Gebietsmanagement, S. 18:**

#### **Europäische Ebene:**

##### **Art. 1 i) FFH-RL:**

„Die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet (europäisches Gebiet der Mitgliedstaaten) auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

#### **Gebietsebene:**

##### **97/266/EG Nr. 3.2, Anhang III FFH-RL:**

Es wird der Erhaltungsgrad der für die Arten des Anhangs II FFH-RL wichtigen

<sup>1</sup> Unglücklicherweise wurde die Formulierung getroffen „Erhaltungsziele **oder** Schutzzweck“

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Habitatselemente und die Wiederherstellungsmöglichkeiten beurteilt. Sofern die Elemente in einem hervorragenden (A) oder guten (B) und damit „günstigen“ Zustand erhalten sind, sind keine Aussagen zur Wiederherstellungsmöglichkeit zu treffen. > „günstiger“ *Erhaltungszustand*

### Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums

**Vgl. Natura 2000 – Gebietsmanagement, S. 18:**  
**Ebene der > Biogeografischen Region:**

**Art. 1 e) FFH-RL:**

„Die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der "Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und

- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden

und

- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) (> *Erhaltungszustand einer Art*) günstig ist.“

**Gebietsebene:**

**97/266/EG Nr. 3.1, Anhang III FFH-RL:**

Es werden der Erhaltungsgrad der Struktur, der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und die Wiederherstellungsmöglichkeiten beurteilt. Ist die Struktur „hervorragend“, sind die Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht zu beurteilen. Wird der Erhaltungsgrad der Funktionen als „hervorragende Aussichten“ oder „gute Aussichten“ bewertet, sind die Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht zu beurteilen. Werden der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen als durchschnittlich oder teilweise „beeinträchtigt/schlechte Aussichten“ bewertet, gilt der Erhaltungszustand als „durchschnittlich oder eingeschränkt“ (C) – also als „ungünstig“. In diesem Fall ist die Wiederherstellung nach bestem Sachverstand zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt sowohl nach der „wissenschaftlichen Machbarkeit“ als auch nach der „Kostenwirksamkeit“. „Günstig“ ist der Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ (A) oder „gut“ (B) ist. Als „ungünstig“ gilt der „durchschnittliche oder beschränkte“ Erhaltungszustand. > „günstiger“ *Erhaltungszustand*

### Erheblichkeit

**FFH-Erlass Kap. 8.1.:**

„Erheblichkeit der Beeinträchtigung des > *Natura 2000-Gebietes* in seinen für die > *Erhaltungsziele* und den > *Schutzzweck* > *maßgeblichen Bestandteilen*: Kriterien der > *Verträglichkeitsprüfung* sind gemäß § 18 LNatG M-V, § 34 Abs. 1 BNatSchG die für die > *Erhaltungsziele* und die > *Schutzzwecke* maßgeblichen Bestandteile des > *Natura 2000-Gebietes* und ihr möglicher Beeinträchtigungsgrad. Die Beeinträchtigung anderer, von den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken nicht erfasster Biotope oder Arten kann nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen. Derartige Beeinträchtigungen sind anhand der anderen einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen. ...“ weitere Ausführungen hierzu im FFH-Erlass Kap. 8.1 (Definition) und 8.2 (Methodik)

### Essentielle Habitatelemente

Die Teile des > *Habitats einer Art*, die für das Fortbestehen des Bestandes der Art im Gebiet unverzichtbar sind.

### EU-KOM

Europäische Kommission

### Europäische Vogelarten

**§ 7 Abs. 2 Nr. 12. BNatSchG:**

„in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,“

**Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG):**

„Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

findet, heimisch sind. ...“

<b>Europäische Vogelschutzgebiete</b>	<b>§ 7 Abs. 1 Nr.7. BNatSchG:</b> „Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG ...“
<b>Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums</b>	Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes Mecklenburg-Vorpommern für die Förderperiode 2007 bis 2013.
<b>Europäisches Ökologisches Netz Natura 2000</b>	<b>§ 7 Abs. 1 Nr. 8. BNatSchG:</b> „Das kohärente Europäische ökologische Netz Natura 2000 gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht.“ > <i>Netzanforderungen</i>
<b>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</b>	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates v. 27. Oktober 1997 zur Anpassung der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat
<b>FFH-Erlass</b>	Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern
<b>FFH-Gebiet</b>	<b>Art. 4 Abs. 1 FFH-RL:</b> Bis zum Jahr 1995 hatten die Mitgliedstaaten eine nach den Kriterien des Anhangs III FFH-RL zu erstellende Liste von Gebietsvorschlägen der EU-KOM zuzuleiten (Phase 1). <b>Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-RL:</b> Bis zum Jahr 1998 sollte die EU-KOM die > <i>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung</i> auswählen und in die Liste aufnehmen (Phase 2). <b>Art. 4 Abs. 4 FFH-RL:</b> Bis zum Jahr 2004 sollten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch den Mitgliedstaat als > <i>besondere Schutzgebiete</i> ausgewiesen werden (Phase 3).
<b>FFH-Gebiet, vorgeschlagenes</b>	vorgeschlagenes > <i>FFH-Gebiet</i> nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL
<b>FFH-Richtlinie</b>	> <i>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</i>
<b>FFH-RL</b>	> <i>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</i>
<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>	<b>Art. 6 Abs. 3 FFH-RL:</b> „> <i>Pläne</i> oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des (besonderen Schutz-) Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.“ <b>Art. 4 Abs. 5 FFH-RL:</b> Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL gelten für > Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und > <i>besondere Schutzgebiete</i> vgl. auch § 34 Abs. 1 BNatSchG
<b>FFH-Verträglichkeitsuntersuchung</b>	i.d.R. vom Projekt- bzw. Planträger zu erstellende Unterlagen als Grundlage für eine > <i>FFH-Verträglichkeitsprüfung</i>
<b>FFH-Vorprüfung</b>	<b>FFH-Erlass, Kap. 6.3:</b> „... Prüfung, ob eine Handlung oder ein Plan vorliegen, die - ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten - eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können, ...“ Nähere Ausführungen hierzu in Kap. 7 FFH-Erlass.

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

<b>FFH-VP</b>	> <i>FFH-Verträglichkeitsprüfung</i>
<b>FFH-VU</b>	> <i>FFH-Verträglichkeitsuntersuchung</i>
<b>FischG</b>	Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
<b>FöRiGef</b>	Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen vom 7. Februar 2008
<b>FöRiSAG</b>	Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete vom 7. Februar 2008
<b>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung</b>	<b>Art. 1 k) FFH-RL:</b> „Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem „günstigen“ Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes Natura 2000 und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.“ <b>Art 4 Abs. 2 FFH-RL:</b> Die Liste der Gebiete, die als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehrerer prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der EU-KOM festgelegt. > <i>FFH-Gebiet</i>
<b>Gebietsmanagement</b>	Gesamtheit der verpflichtenden > <i>Sicherungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i> sowie der freiwilligen > <i>Entwicklungsmaßnahmen</i> , die in einem > <i>Natura 2000-Gebiet</i> zur Umsetzung der Erhaltungsziele der FFH-RL oder der VS-RL durchgeführt werden. <b><u>Vgl. Natura 2000 – Gebietsmanagement</u></b>
<b>Gesamtbestand von Arten, Gesamtfläche von Lebensraumtypen im Rahmen des Monitorings</b>	<b>Doc.Hab-04-03-03-rev.3:</b> Der Gesamtbestand von Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten oder die Gesamtfläche von Lebensraumtypen in einer biogeografischen Region ist „günstig“, wenn der langfristige Fortbestand der Arten und Lebensraumtypen gesichert ist. Der Referenzwert soll dem Zustand 1994 (Inkrafttreten der Richtlinie) entsprechen, soweit ausreichend Daten vorliegen.
<b>Günstiger Erhaltungszustand einer Art von gemeinschaftlichem Interesse</b>	<b><u>Europäische Ebene:</u></b> <b>Art. 1 i) FFH-RL, Doc.Hab-04-03/03-rev.3:</b> „Der > <i>Erhaltungszustand</i> wird als "günstig" betrachtet, wenn - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“ Die Beurteilung des Erhaltungszustands beschränkt sich nicht auf die Natura 2000-Gebiete sondern erfolgt flächendeckend für alle Arten der Anhänge II, IV und V. Nach dem „Ampelschema“ gibt es drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig-unzureichend“, „ungünstig-schlecht“. Beispiel: Ein starker Rückgang der Population mit mehr als 1 % je Jahr über einen längeren Zeitraum und kein „günstiger“ Erhaltungszustand der Gesamtpopulation führt zur Beurteilung „ungünstig-schlecht“. Gebietsebene:

### **97/266/EG Nr. 3.2, Anhang III FFH-RL:**

Beurteilt wird der Erhaltungszustand von Arten des Anhangs II FFH-RL und der relevanten Vogelarten nach der VS-RL. Gebietsbezogene Bewertungen der Arten der Anhänge IV und V sind nicht vorgesehen und erfolgen nicht.

Die Beurteilung umfasst die Kriterien „Population“, „Isolierung“ und „Erhaltungszustand (Erhaltungsgrad der für die Art wichtigen Habitatselemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten)“. Die beiden ersten Kriterien sind übergebietlich auf Landesebene zu beurteilen.

Der Erhaltungszustand wird für die einzelnen Arthabitate auf Gebietsebene beurteilt. „Günstig“ ist der Erhaltungszustand, wenn die Habitatselemente „hervorragend“ (A) oder „gut“ (B) erhalten sind. Als „ungünstig“ gilt der „durchschnittliche oder teilweise beeinträchtigte“ Erhaltungszustand der Habitatselemente, in diesem Fall sind Wiederherstellungsmöglichkeiten zu prüfen mit Beurteilung des Aufwands.

### **81. LANA – Sitzung 2001:**

Als Grundlage für das Monitoring und für die Erstellung der Berichte nach Art. 11 und 17 FFH-RL auf europäischer Ebene wurde von der LANA 2001 das „Pinneberg-Schema“ beschlossen und gleichzeitig für die Bewertung auf Gebietsebene vorgeschlagen. Im Gegensatz zu den Vorgaben in 97/266/EG Nr. 3.2 wurde für die Erfassung und Bewertung von Arten nach Anhang II das Schema mit den Parametern „Habitatqualität“, „Zustand der Population“, „Beeinträchtigungen“ beschlossen.

### **Günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums**

#### **Ebene biogeografische Region:**

#### **Art. 1 e) FFH-RL, Doc.Hab-04-03/03-rev.3:**

„Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden

und

- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) > *Erhaltungszustand einer Art* „günstig“ ist.“

Die Beurteilung des Erhaltungszustands beschränkt sich nicht auf die Natura 2000-Gebiete sondern erfolgt flächendeckend. Nach dem „Ampelschema“ gibt es drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig-unzureichend“, „ungünstig-schlecht“.

Beispiele: Ein starker Rückgang der aktuellen Fläche des Lebensraumtyps von mehr als 1 % je Jahr über einen längeren Zeitraum oder wenn mehr als 25 % der Fläche in ihrer Struktur und Funktionen ungünstig sind, führen zur Beurteilung „ungünstig-schlecht“.

#### **Gebietsebene:**

#### **97/266/EG Nr. 3.1, Anhang III FFH-RL, in Verbindung mit**

#### **Doc.Hab-04-03/03-rev.3:**

Die Gebietsbeurteilung umfasst die Kriterien „Repräsentativität“, „Relative Fläche“ und „Erhaltungszustand (Erhaltungsgrad der Struktur und Funktionen)“. Die beiden ersten Kriterien sind übergebietlich auf Landesebene oder Mitgliedstaatsebene zu beurteilen.

### **81. LANA – Sitzung 2001:**

Als Grundlage für das Monitoring und für die Erstellung der Berichte nach Art. 11 und 17 FFH-RL auf europäischer Ebene wurde von der LANA 2001 das „Pinneberg-Schema“ beschlossen und gleichzeitig für die Bewertung auf Gebietsebene vorgeschlagen. Für die Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustands von Lebensräumen nach Anhang I enthält das Schema die Parameter „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“, „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“, „Beeinträchtigungen“.

Der Erhaltungszustand wird für die einzelnen Lebensraumtypen auf Gebietsebene beurteilt. „Günstig“ ist der Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ (A) oder „gut“ (B) ist und mindestens 75 % des Flächenanteils des jeweiligen Lebensraumtyps einnimmt. Als „ungünstig“ gilt der „durchschnittliche oder beschränkte“ Erhaltungszustand auf mehr als 25 % der Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet.

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

<b>Habitat einer Art</b>	<b>Art. 1 f) FFH-RL:</b> „Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.“ Auf Gebietsebene sind die Habitate der Arten flächenkonkret darzustellen und der Erhaltungszustand des Habitats ist zu bewerten. Als „essentielle“ Habitat-elemente werden die Strukturen bezeichnet, die als unverzichtbar für das Vorkommen gelten.
<b>HOAI</b>	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
<b>HpnV</b>	Heutige potentielle natürliche Vegetation
<b>IBA</b>	Engl.: Important Bird Area > <i>IBA-Listen</i>
<b>IBA-Listen</b>	Liste der von > <i>BirdLife International</i> (Dachorganisation der Vogelschutzverbände) ausgewählten Gebiete, die aus Gründen des Vogelschutzes von besonderer Bedeutung sind (aktuelle Fassung 2002)
<b>Kohärenz</b>	„... der räumlich-funktionale Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes > <i>Natura 2000</i> . Die Kohärenz des Netzes wird gemäß Art. 3 Abs. 1 FFH-RL grundlegend durch das System der > <i>FFH-Gebiete</i> und der > <i>Europäischen Vogelschutzgebiete</i> gebildet. Die Kohärenz des Netzes soll gemäß Art. 3 Abs. 3 FFH-RL durch die in Art. 10 FFH-RL genannten Landschaftselemente verbessert werden“ (Lambrecht 2004).
<b>Kohärenzsicherungsmaßnahmen</b>	Synonym für Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL
<b>LANA</b>	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (oberste Naturschutzbehörden der Länder und Vertreter des Bundes)
<b>LandesjagdG</b>	Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
<b>LNatG</b>	> <i>Landesnaturchutzgesetz</i>
<b>Landesnaturchutzgesetz</b>	Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern
<b>Lebensraum, natürlicher</b>	> <i>natürlicher Lebensraum</i>
<b>Lebensraumtyp</b>	zu Einheiten zusammengefasste > <i>natürliche Lebensräume</i> (vgl. Anhang I FFH-RL)
<b>Lebensraumtypkartierung</b>	Im Rahmen der Managementplanung erfolgt auf der Grundlage der > Binnendifferenzierung und des > <i>Standarddatenbogens</i> eine selektive Erfassung und Bewertung der vorkommenden Lebensraumtypen mit Hilfe der
<b>Lebensraumtypen, prioritäre natürliche</b>	> <i>prioritäre natürliche Lebensraumtypen</i>
<b>Lebensraumtypische Arten</b>	> <i>Charakteristische Arten eines Lebensraumtyps</i>
<b>LINFOS</b>	Landschaftsinformationssystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern
<b>LRT</b>	> <i>Lebensraumtyp</i>
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet
<b>LUNG</b>	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
<b>LWaldG</b>	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
<b>LWaG</b>	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## Managementplan

### Art. 6 Abs. 1 FFH-RL (§ 32 Abs. 5 BNatSchG):

„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die ggf. geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“

Managementpläne können für FFH-Gebiete erstellt werden (Entscheidung zur Aufstellung sowie Zuständigkeiten und Verfahrensablauf siehe „Zweiter Erlass zur Managementplanung im Land Mecklenburg-Vorpommern“). Gegenstand der Planung sind die > *maßgeblichen Bestandteile*. Im Managementplan erfolgt die Aktualisierung der Meldedaten (Abgrenzung der Lebensraumtypen, Überprüfung der Artenvorkommen), die Bewertung der Erhaltungszustände, die Darstellung und Berücksichtigung der landesweiten Bedeutung des Gebietes für die vorkommenden > *Lebensraumtypen* und Arten nach Anhang II, die Bestimmung der gebietsspezifischen > *Erhaltungsziele* und > *maßgeblichen Bestandteile*, die Konzeption von Erhaltungs-, > *Wiederherstellungs- und ggf. > Entwicklungsmaßnahmen* sowie die Darstellung von Grundzügen der Umsetzung (vertraglich, administrativ oder hoheitlich. Der mit den Trägern öffentlicher Belange und mit den wesentlich Betroffenen abgestimmte Managementplan wird durch die oberste Naturschutzbehörde per Erlass bestätigt. Gültige Managementpläne dienen als Grundlage für > *FFH-Verträglichkeitsprüfungen*.

### Vgl. Natura 2000 – Gebietsmanagement

## Maßgebliche Bestandteile

FFH-Gebiete:

- die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Artenvorkommen nach Anhang II FFH-RL
- die > *lebensraumtypischen und > besonders charakteristischen Arten der Lebensraumtypen* (soweit sie für den „günstigen“ > Erhaltungszustand und z.B. zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit maßgeblich sind)
- die > *Habitats* der o.g. Arten
- die für einen „günstigen“ Erhaltungszustand notwendigen Flächen, standörtlichen Voraussetzungen, funktionalen Beziehungen und Lebensraumstrukturen.

Vogelschutzgebiete :

- die signifikant vorkommenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL, die schutz- und managementrelevant sind
- die *Habitats* der o.g. Vogelarten
- die für einen „günstigen“ Erhaltungszustand notwendigen Flächen, standörtlichen Voraussetzungen, funktionalen Beziehungen und Lebensraumstrukturen.

## Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

### Art. 6 Abs. 4 FFH-RL:

Synonym für Ausgleichsmaßnahmen bezogen auf Schutzgüter nach der FFH-RL oder VS-RL

## Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

### Art. 6 Abs. 3 FFH-RL:

vgl. EU Kommission GD Umwelt (2001 und 2007), hier wird der Begriff verwendet im Sinne von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die feste Bestandteile der Spezifikation eines Plans oder Projekts sind

## Monitoring

### Art. 11 FFH-RL, Doc.Hab-04-03/03-rev.3:

„Die Mitgliedstaaten überwachen den > *Erhaltungszustand* der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die > *prioritären natürlichen Lebensraumtypen* und die > *prioritären Arten* besonders berücksichtigen.“ Die Überwachung bezieht sich auf die flächendeckende Beurteilung des Zustands der Lebensräume gemäß Anhang I in der biogeografischen Region bzw. der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (gemäß den Anhängen II, IV und V) im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb des Natura 2000-Netzes.

### Art. 17 Abs. 1 FFH-RL:

„Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuss aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

**Art. 12 Abs. 1 VS-RL:**

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem Ende der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Frist einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.“

**Doc.Hab-04-03/03-rev.3:**

Die Vorschriften zur Beurteilung des Erhaltungszustands von Arten der Anhänge II, III und V FFH-RL auf der europäischen Ebene und der Lebensräume des Anhangs I FFH-RL auf der Ebene der biogeografischen Regionen umfassen das sogenannte „Ampelschema“.

**Natura D**

Programm zur Erfassung und Auswertung von Daten zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie des BfN als Grundlage zur Erstellung der Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL des Mitgliedstaates Deutschland auf Grund der Zuarbeiten der Länder. Das Programm Natura D enthält im Vergleich zum > *Standarddatenbogen* zusätzliche Angaben.

**Natura 2000**

**Art. 3 Abs. 1 FFH-RL:**

„Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen > *Lebensraumtypen* des Anhangs I sowie die > *Habitats der Arten* des Anhang II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines „günstigen“ > *Erhaltungszustandes* dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz Natura 2000 umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG erklärten besonderen Schutzgebiete.“

**Natura 2000-Gebiete**

Schutzgebiete des Netzes > *Natura 2000* bestehend aus > *besonderen Schutzgebieten* und > *Europäischen Vogelschutzgebieten* sowie ergänzend aus Gebieten, die nach Art. 10 FFH-RL dem Biotopverbund dienen.

**Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse**

**Art. 1 c) FFH-RL:**

„diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet (europäisches Gebiet der Mitgliedstaaten)

- i) im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
- ii) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- iii) typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden sieben biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische, mediterrane und pannonische.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.“

**Natürlicher Lebensraum**

**Art. 1 b) FFH-RL:**

„durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.“

**Natürliches Verbreitungsgebiet**

**Doc.Hab-04-03/03-rev.3:**

Das natürliche Verbreitungsgebiet liegt innerhalb der Verbreitungsgrenzen, in denen die Lebensraumtypen oder Arten vorkommen; über die engbegrenzten permanenten Aufenthaltsorte und Gebiete hinausgehend. Hierzu gehören bei wandernden

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Arten auch die Rasthabitate, Wanderwege und Überfluggebiete im Rahmen der normalen (regelmäßigen) Wanderungen. Ausgeschlossen sind nur Orte mit zufälligem und unvorhersehbarem Auftreten. Als Referenzwert muss das Verbreitungsgebiet zumindest von 1994 herangezogen werden, war es bereits zu diesem Zeitpunkt ungünstig, kann auf einen historischen Zustand zurückgegriffen werden.

### Netz Natura 2000

> *Natura 2000*  
> *Netzanforderungen*

### Netzanforderungen

Zur Sicherung der > *Kohärenz* des Gebietsnetzes und zur Prioritätenbildung bei der Maßnahmenfestlegung werden für jedes Gebiet Anforderungen aus Landes-sicht festgelegt. Sie beruhen auf den Meldeunterlagen (> *Standarddatenbogen* und > *Natura D*):

Lebensraumtypen im „ungünstigen“ Zustand im Gebiet, die einen sehr hohen Flächenanteil (relative Fläche = A) bezogen auf das Land aufweisen oder die landesweit mit hohen Flächenanteilen (> 25 %) in der Gesamtbewertung als „ungünstig“ beurteilt werden, sind vorrangig wiederherzustellen oder zu entwickeln. Die Habitate von Arten nach Anhang II im „ungünstigen“ Zustand im Gebiet sind vorrangig wiederherzustellen oder zu entwickeln, wenn ein sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land vorhanden ist oder die Gesamtbewertung der Arten landesweit „ungünstig“ ist.

Die Habitate der relevanten Brutvogelarten sind vorrangig wiederherzustellen oder zu entwickeln, wenn im Gebiet ein sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A, bezogen auf das Land) vorhanden ist oder die Vorkommen landesweit abnehmen.

Die Habitate der relevanten Rastvogelarten sind vorrangig wiederherzustellen oder zu entwickeln, wenn im Gebiet der Anteil an der Flyway-Population > 5 % beträgt oder für die Art im Gebiet der EU 25 ein „ungünstiger“ Erhaltungszustand vorhanden ist.

### NLP

Nationalpark

### NSG

Naturschutzgebiet

### Prioritäre Arten

#### Art. 1 h) FFH-RL:

„Die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.“

### Prioritäre natürliche Lebensraumtypen

#### Art. 1 d) FFH-RL:

„die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten > natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet;“

### pSCI

Engl.: proposed Sites of Community Importance > *vorgeschlagenes Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung*

### RAMSAR-Konvention

„Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ vom 2. Februar 1971

### Referenzraum bei Verträglichkeitsprüfungen

Der Referenzraum umfasst im Gegensatz zum detailliert untersuchten Bereich, der die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abdeckt (vgl. LAMBRECHT et al. 2007), mindestens das betroffene Natura 2000-Gebiet. Unter Umständen kann es erforderlich sein, darüber hinaus mit dem betroffenen Schutzgebiet vernetzte, andere Schutzgebiete oder Teile dieser Schutzgebiete mit einzubeziehen. Hier geht es insbesondere um die Prüfung des Bestehens funktional bedeutsamer Strukturen außerhalb und um gebietsübergreifend bedeutsame funktionale Beziehungen. Der Referenzraum ist im Weiteren als Bezugsraum zur

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets heranzuziehen (vgl. MKB 8, BMVBW 2004).

<b>Referenzraum für das Monitoring</b>	<b>Doc.Hab-04-03-03-rev.3:</b> Räumlicher Maßstab bei der Bewertung des Erhaltungszustands ist die biogeografische Region.
<b>Referenzzeitpunkt</b>	<b>Gebietsebene :</b> <b>Art. 4 Abs. 5 FFH-RL:</b> Gebietsbezogener Referenzzeitpunkt, ab dem keine Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II FFH-RL eintreten durfte, ist das Jahr 2004 mit dem vollständigen Ausfüllen des SDB. Für Arten der VS-RL gilt das Jahr 1998 mit der erstmaligen Erfassung (vollständiges Ausfüllen des SDB). <b>Europäische Ebene :</b> <b>Doc.Hab-04-03-03-rev.3:</b> Das Jahr 1994 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-RL oder das Jahr 1998 als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der FFH-Gebietsmeldung kann als praktikabler Bezugszeitpunkt angesehen werden, soweit Daten aus der Zeit zur Verfügung stehen. Längere oder kürzere Zeiträume sind möglich.
<b>SAC</b>	Engl.: Special Area of Conservation > <i>Besonderes Schutzgebiet</i>
<b>Schutzgebiet, besonderes</b>	> <i>Besonderes Schutzgebiet</i>
<b>Schutzzweck</b>	<b>§ 32 Abs. 3 BNatSchG:</b> „Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen > <i>Erhaltungszielen</i> und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen.“ Er fasst übergreifend formuliert die Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten zusammen („das Gebiet als solches“ im Sinne Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). > <i>Erhaltungsziele</i>
<b>SCI</b>	Engl.: Sites of Community Importance > <i>Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung</i>
<b>SDB</b>	> <i>Standarddatenbogen</i>
<b>Signifikante Lebensraumtypen</b>	<b>97/266/EG:</b> Die Signifikanz von Lebensraumtypen wird anhand folgender Kriterien ermittelt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorkommen im Gebiet zum &gt; <i>Referenzzeitpunkt</i></li><li>• Funktionale Mindestgröße (entsprechend Kartieranleitung)</li><li>• Typische Ausbildung (entsprechend Kartieranleitung)</li><li>• Charakteristisch für das Gebiet</li></ul>
<b>Signifikante Arten</b>	<b>97/266/EG:</b> Die Signifikanz von Arten wird anhand folgender Kriterien ermittelt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorkommen im Gebiet zum &gt; <i>Referenzzeitpunkt</i></li><li>• Lage innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art.</li></ul> Nicht signifikante Vorkommen sind damit nur nicht regelmäßig auftretende Arten (Irrgäste) und Arten außerhalb ihres > <i>natürlichen Verbreitungsgebietes</i> (ausgesetzt, eingebürgert etc.).
<b>SPA</b>	Engl.: Special Protected Areas > <i>Europäische Vogelschutzgebiete</i>
<b>Special Area of Conservation</b>	> <i>Besonderes Schutzgebiet</i>
<b>Special Protected Areas</b>	> <i>Europäische Vogelschutzgebiete</i>
<b>Standarddatenbogen</b>	<b>97/266/EG:</b> Vorschrift und Formular für die gebietsbezogene Erfassung, Bewertung und Übermittlung von Daten des Mitgliedstaates zu Natura 2000-Gebieten an die EU-Kommission vom 18. Dezember 1996. Im Standarddatenbogen erfolgt unter anderem die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands der gemelde-

## Fachleitfaden Managementplanung in Mecklenburg-Vorpommern

ten Lebensräumen und der Habitatselemente der gemeldeten Arten des Anhangs II FFH-RL oder der Vogelarten, wenn das Gebiet gleichzeitig Europäisches Vogelschutzgebiet ist.  
Die Angaben zur relativen Fläche oder Dichte beziehen sich auf den Mitgliedstaat, das Bundesgebiet.  
Die im Standarddatenbogen enthaltenen Angaben im Rahmen der Gebietsmeldung stellen zusammen mit der > *Binnendifferenzierung* die fachlichen Grundlagen für die Managementplanung und Verträglichkeitsprüfungen dar.  
Im Erfassungsprogramm > *Natura D* des BfN sind weitere, ergänzende Angaben enthalten z.B. mit Bezug zum Land.

<b>StÄUN</b>	Staatliche Ämter für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern
<b>Störungen von Arten</b>	Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und Art. 5 VS-RL; Anthropogen verursachte visuelle und akustische Reize, auf die Tierarten negativ reagieren (vgl. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, GD Umwelt, 2001)
<b>Typische Arten</b>	> <i>Typical species</i>
<b>Typical species</b>	in der englischen Fassung der FFH-RL verwendeter Begriff; in der deutschen Fassung > <i>charakteristische Arten eines Lebensraums</i>
<b>Verträglichkeitsprüfung</b>	> <i>FFH-Verträglichkeitsprüfung</i>
<b>Vogelschutz-Richtlinie</b>	Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41)
<b>vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung</b>	<b>Art. 4 Abs. 1 FFH-RL:</b> Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, das vom Mitgliedstaat als solches vorgeschlagen, aber von der EU-Kommission noch nicht bestätigt ist und in die Liste der > <i>Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung</i> aufgenommen wurde.
<b>Vorprüfung</b>	> <i>FFH-Vorprüfung</i>
<b>VS-RL</b>	> <i>Vogelschutz-Richtlinie</i>
<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>Wiederherstellung</b>	<b>Art. 2 Abs. 2 FFH-RL:</b> „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand (auf europäischer Ebene) der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“ Eine zwingende Verpflichtung zur Wiederherstellung eines > <i>günstigen Erhaltungszustands</i> ergibt sich für die Fälle, in denen sich ein günstiger Erhaltungszustand nach dem > <i>Referenzzeitpunkt</i> verschlechtert hat.
<b>Wiederherstellungsmaßnahmen</b>	verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen i.S.v. Art. 6 Abs. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 FFH-RL, sofern der > <i>Erhaltungszustand</i> zum > <i>Referenzzeitpunkt</i> „günstig“ war.
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft
<b>Zugvogelart</b>	<b>Art. 4 Abs. 2 VS-RL:</b> Alle Arten, die in der Eingabemaske von Natura D (BfN, aktuelle Version) verzeichnet (und keine Arten nach Anhang I VS-RL) sind.